

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (Zweite Zahlungsdiensterichtlinie – ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18) ist bis zum 13. Januar 2018 in deutsches Recht umzusetzen. Sie tritt ab diesem Zeitpunkt an die Stelle der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (Erste Zahlungsdiensterichtlinie – ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1), mit der ein harmonisierter Rechtsrahmen für unbare Zahlungen im europäischen Binnenmarkt geschaffen wurde.

Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie entwickelt diesen Rechtsrahmen fort: Sie reguliert erstmals die Tätigkeit von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern. Auf diese Weise stärkt die Richtlinie den Wettbewerb zwischen alten und neuen Akteuren auf dem europäischen Zahlungsverkehrsmarkt. Darüber hinaus enthält sie zahlreiche Vorgaben, deren Ziel es ist, den Verbraucherschutz insbesondere bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen weiter zu verbessern. Diese Regelungen werden durch die Einführung einer starken Kundenauthentifizierung abgerundet, die die Sicherheit von Inter-netzahlungen deutlich erhöhen soll.

B. Lösung

Die zivilrechtlichen Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden im Bürgerlichen Gesetzbuch umgesetzt. Die Regelungen erfolgen im Recht der Schuldverhältnisse: Dort wird nicht nur das Umsetzungsrecht zur Ersten Zahlungsdiensterichtlinie (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) geändert, sondern auch ein neuer § 270a BGB eingefügt. Ebenfalls geändert werden die schon bislang in Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gebündelt umgesetzten Informationspflichten.

An diese zivilrechtlichen Änderungen schließt sich eine verfahrensrechtliche Folgeänderung in § 14 des Unterlassungsklagengesetzes an.

Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sind nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs; sie sollen vorrangig im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz gesondert umgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entsteht für die Wirtschaft aus der Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 15,7 Millionen Euro. Der laufende jährliche Aufwand beträgt rund 63,6 Millionen Euro.

Der entstehende Erfüllungsaufwand ist ausschließlich durch eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie bedingt und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich der „one in, one out“-Regel.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es fallen rund 1,1 Millionen Euro Bürokratiekosten aus drei Informationspflichten an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten werden nicht verursacht. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 270 wird folgender § 270a eingefügt:

„§ 270a

Vereinbarungen über Entgelte für die Nutzung bargeldloser Zahlungsmittel

Eine Vereinbarung, durch die der Schuldner verpflichtet wird, ein Entgelt für die Nutzung eines bargeldlosen Zahlungsmittels zu entrichten, ist unwirksam, wenn es sich um eines der folgenden bargeldlosen Zahlungsmittel handelt:

1. Zahlungskarten, auf die Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) anwendbar ist, oder
2. Überweisungen oder Lastschriften, auf die die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist, anwendbar ist.

Satz 1 Nummer 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift nur deshalb nicht vorliegen, weil die Zahlungskarte von einem Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren ausgegeben wurde.“

2. § 675c wird wie folgt geändert:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18).

- a) In der Überschrift werden die Wörter „elektronisches Geld“ durch das Wort „E-Geld“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „elektronischem Geld“ durch das Wort „E-Geld“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Vorschriften dieses Untertitels sind mit Ausnahme von § 675d Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 nicht auf einen Vertrag über die Erbringung von Kontoinformationsdiensten anzuwenden.“

3. § 675d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1 bis 16“ durch die Wörter „§§ 1 bis 12, § 13 Absatz 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zahlungsauslösedienstleister haben Zahler ausschließlich über die in Artikel 248 § 13 Absatz 1 bis 3 und § 13a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Umstände in der Form zu unterrichten, die in Artikel 248 §§ 2 und 12 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehen ist. Kontoinformationsdienstleister haben Zahlungsdienstnutzer über die in Artikel 248 §§ 4 und 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Umstände zu unterrichten; sie können die Form und den Zeitpunkt der Unterrichtung mit dem Zahlungsdienstnutzer vereinbaren.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Zahlungsempfänger“ wird ein Komma sowie die Wörter „Dienstleister, die Bargeldabhebungsdienste erbringen,“ eingefügt und wird die Angabe „§§ 17 und 18“ durch die Angabe „§§ 17 bis 18“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Zahler ist nur dann verpflichtet, die Entgelte gemäß Artikel 248 § 17 Absatz 2 und § 18 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu entrichten, wenn deren volle Höhe vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs bekannt gemacht wurde.“

- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf

1. die Bestandteile eines Zahlungsvorgangs, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigt werden, wenn
 - a) der Zahlungsvorgang in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt und sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist oder

b) bei Beteiligung mehrerer Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang von diesen Zahlungsdienstleistern mindestens einer innerhalb und mindestens einer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist.

2. Zahlungsvorgänge, bei denen keiner der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 sind die Informationspflichten nach Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e, § 6 Nummer 1 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche auch auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden. Gleiches gilt im Fall des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b für die Informationspflicht nach Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe g des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.“

4. § 675e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2

1. sind § 675s Absatz 1, § 675t Absatz 2, § 675x Absatz 1, § 675y Absatz 1 bis 4 sowie § 675z Satz 3 nicht anzuwenden;
2. darf im Übrigen zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers von den Vorschriften dieses Untertitels abgewichen werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Handelt es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher, so können die Parteien vereinbaren, dass § 675d Absatz 1 bis 5, § 675f Absatz 5 Satz 2, § 675g, § 675h, § 675j Absatz 2 und § 675p sowie die §§ 675v bis 676 ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind; sie können auch andere als die in § 676b Absatz 2 und 4 vorgesehenen Fristen vereinbaren.“

5. § 675f wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Zahlungsdienstnutzer ist berechtigt, einen Zahlungsauslösedienst oder einen Kontoinformationsdienst zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers ist für diesen nicht online zugänglich.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „einen Zahlungsauslösedienstleister oder“ eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach dem Wort „Ermäßigung“ werden die Wörter „oder einen anderweitigen Anreiz“ eingefügt.

6. Dem § 675h wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Zahlungsdienstleister darf mit dem Zahlungsdienstnutzer für die Kündigung des Zahlungsdienstnehmervertrags kein Entgelt vereinbaren.“

7. § 675i wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „elektronisches Geld“ durch das Wort „E-Geld“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 675l Satz 2, § 675m Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, Satz 2 und § 675v Abs. 3“ durch die Wörter „§ 675l Absatz 1 Satz 2, § 675m Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 5, Satz 2 und § 675v Absatz 5“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „675v Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „675v Absatz 1 bis 3 und Absatz 5“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „elektronisches Geld“ durch das Wort „E-Geld“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zahlungskonto“ ein Komma und die Wörter „auf dem das E-Geld gespeichert ist,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zahlungskonten“ ein Komma und die Wörter „auf denen das E-Geld gespeichert ist“ eingefügt.

8. § 675k wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 675k

Begrenzung der Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments; Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto“.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hat der kontoführende Zahlungsdienstleister einem Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienstleister den Zugang zum Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers verweigert, ist er verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer in einer im Zahlungsdiensterahmenvertrag zu vereinbarenden Form über die Gründe zu unterrichten. Die Unterrichtung muss möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs erfolgen. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit der kontoführende Zahlungsdienstleister hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.“

9. § 675l wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz wird angefügt:

„Für den Ersatz eines verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Zahlungsauthentifizierungsinstruments darf der Zahlungsdienstleister mit dem Zahlungsdienstnutzer ein Entgelt vereinbaren, das die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt.“

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine Vereinbarung, durch die sich der Zahlungsdienstnutzer gegenüber dem Zahlungsdienstleister verpflichtet, Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments einzuhalten, ist nur wirksam,

wenn diese Bedingungen sachlich, nicht benachteiligend und verhältnismäßig sind.“

10. § 675m wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „675I“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. dem Zahlungsdienstnutzer eine Anzeige gemäß § 675I Absatz 1 Satz 2 kostenfrei zu ermöglichen, und“.

dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und nach der Angabe „675I“ wird die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Zahler“ durch das Wort „Zahlungsdienstnutzer“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hat ein Zahlungsdienstleister, der kartengebundene Zahlungsauthentifizierungsinstrumente ausgibt, den kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers um Bestätigung ersucht, dass ein für die Ausführung eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs erforderlicher Betrag auf dem Zahlungskonto verfügbar ist, so kann der Zahler von seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister verlangen, ihm die Identifizierungsdaten dieses Zahlungsdienstleisters und die erteilte Antwort mitzuteilen.“

11. § 675o wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausführung“ die Wörter „oder Auslösung“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Zahlungsdienstleister darf mit dem Zahlungsdienstnutzer im Zahlungsdienstrahmenvertrag ein Entgelt für den Fall vereinbaren, dass er die Ausführung eines Zahlungsauftrags berechtigterweise ablehnt.“

12. § 675p wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wurde der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister, vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so kann der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorgangs oder dem Zahlungsempfänger die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt hat.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sein“ durch die Wörter „der jeweilige“ ersetzt.

13. § 675q Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(3) Zahlungsempfänger und Zahler tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist.

(4) Wenn einer der Fälle des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 vorliegt,

1. ist § 675q Absatz 1 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden und
2. kann von § 675q Absatz 2 für die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden.“

14. In § 675r Absatz 2 werden die Wörter „der andere am Zahlungsvorgang beteiligte“ durch die Wörter „ein anderer am Zahlungsvorgang beteiligter“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zahlungskonto“ die Wörter „für einen Zahlungsvorgang“ eingefügt.

15. § 675s wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „eingeht“ das Semikolon und die Wörter „bis zum 1. Januar 2012 können ein Zahler und sein Zahlungsdienstleister eine Frist von bis zu drei Geschäftstagen vereinbaren“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wenn einer der Fälle des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 vorliegt, ist § 675s Absatz 1 Satz 1 und 3 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden. Wenn einer der Fälle des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b vorliegt,

1. ist auch § 675s Absatz 1 Satz 2 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden und
2. kann von § 675s Absatz 2 für die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden.“

16. § 675t wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon sowie die Wörter „Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist verpflichtet, dem Zahlungsempfänger den Zahlungsbetrag unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem er auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters eingegangen ist, wenn dieser

1. keine Währungsumrechnung oder
2. nur eine Währungsumrechnung zwischen dem Euro und einer Währung eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder zwischen den Währungen zweier Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vornehmen muss.“

bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Zinsen bei Gutschrift“ das Wort „oer“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Zahlungskonto des Zahlers darf nicht belastet werden, bevor der Zahlungsauftrag seinem Zahlungsdienstleister zugegangen ist.“

d) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist im Fall eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs berechtigt, einen verfügbaren Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers zu sperren, wenn

1. der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
2. der Zahler auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt der Zahlungsdienstleister des Zahlers unverzüglich frei, nachdem ihm entweder der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

(5) Wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a vorliegt,

1. kann von § 675t Absatz 1 Satz 3 für die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden und
2. ist § 675t Absatz 2 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden.“

17. § 675u wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen.

b) Dem Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem dem Zahlungsdienstleister angezeigt wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder er auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat der Zahlungsdienstleister einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Zahlers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat er seine Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen. Wurde der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 den kontoführenden Zahlungsdienstleister.“

18. § 675v wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Zahlungsauthentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments, so kann der Zahlungsdienst-

leister des Zahlers von diesem den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens bis zu einem Betrag von 50 Euro verlangen.

(2) Der Zahler haftet nicht nach Absatz 1, wenn

1. es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
2. der Verlust des Zahlungsauthentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn der Zahler

1. in betrügerischer Absicht gehandelt hat
2. den Schaden herbeigeführt hat durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung
 - a) einer oder mehrerer Pflichten gemäß § 675I Absatz 1 oder
 - b) einer oder mehrerer vereinbarter Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn

1. der Zahlungsdienstleister des Zahlers eine starke Kundenauthentifizierung nicht verlangt oder
2. der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptieren.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Im Fall von Satz 1 Nummer 2 ist derjenige, der eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptiert, verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister des Zahlers den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 und 3“ ersetzt und wird nach der Angabe „675I“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

19. § 675w wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Zahlungsdienstleister“ die Wörter „und gegebenenfalls einen Zahlungsauslösedienstleister“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „675I“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Zahlungsdienstleister muss unterstützende Beweismittel vorlegen, um Betrug, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers nachzuweisen.“

20. § 675x wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ist der Zahlungsbetrag einem Zahlungskonto belastet worden, so ist die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf diesem Zahlungskonto so vorzunehmen, dass das Wertstellungsdatum spätestens der Geschäftstag der Belastung ist. Auf Verlangen seines Zahlungsdienstleisters hat der Zahler nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 erfüllt sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Lastschriften im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 hat der Zahler auch dann einen Anspruch auf Erstattung gegen seinen Zahlungsdienstleister, wenn die Voraussetzungen für eine Erstattung nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.“

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Beschwerdemöglichkeit gemäß § 28“ durch die Wörter „Beschwerdemöglichkeiten gemäß den §§ 28 und ...“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b vorliegt,

1. ist § 675x Absatz 1 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden und
2. kann von § 675x Absatz 2 bis 5 für die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden.“

21. § 675y wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „erfolgter oder fehlerhafter“ durch die Wörter „erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahler über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 den kontoführenden Zahlungsdienstleister.“

bb) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „rechtzeitig und“ gestrichen.

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst, kann dieser im Fall einer verspäteten Ausführung des Zahlungsauftrags verlangen, dass sein Zahlungsdienstleister gegen den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Anspruch nach Satz 2 geltend macht. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers kann vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangen, die Gut-

schrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahler über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trifft die Pflicht aus Satz 1 den kontoführenden Zahlungsdienstleister. Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt die Haftung nach diesem Absatz.

(4) Wird ein Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst, kann dieser im Fall einer verspäteten Übermittlung des Zahlungsauftrags verlangen, dass sein Zahlungsdienstleister die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach, dass er den Zahlungsauftrag rechtzeitig an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt hat, ist der Zahlungsdienstleister des Zahlers verpflichtet, dem Zahler gegebenenfalls unverzüglich den ungekürzten Zahlungsbetrag entsprechend Absatz 1 Satz 1 und 2 zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers nachweist, dass der Zahlungsbetrag lediglich verspätet beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. In diesem Fall ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verpflichtet, den Zahlungsbetrag entsprechend Satz 1 auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutzuschreiben.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister des Zahlers alle für die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags erforderlichen Informationen mitzuteilen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach den Sätzen 2 und 3 nicht möglich, so ist der Zahlungsdienstleister des Zahlers verpflichtet, dem Zahler auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Zahler einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Der Zahlungsdienstleister kann mit dem Zahlungsdienstanwender im Zahlungsdiensterahmenvertrag ein Entgelt für Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 4 vereinbaren.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.

- f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b vorliegt, ist § 675y Absatz 1 bis 4 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden.“

22. § 675z wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „erfolgter“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „fehlerhafter“ die Wörter „oder verspäteter“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „erfolgter“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „fehlerhafter“ die Wörter „oder verspäteter“ eingefügt.
- c) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- d) Folgender Satz wird angefügt:

„Wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b vorliegt, ist § 675z Satz 3 auf die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden.“

23. § 676a wird wie folgt gefasst:

„§ 676a

Ausgleichsanspruch

(1) Liegt die Ursache für die Haftung eines Zahlungsdienstleisters gemäß den §§ 675u, 675y und 675z im Verantwortungsbereich eines anderen Zahlungsdienstleisters, eines Zahlungsauslösedienstleisters oder einer zwischengeschalteten Stelle, so kann der Zahlungsdienstleister von dem anderen Zahlungsdienstleister, dem Zahlungsauslösedienstleister oder der zwischengeschalteten Stelle den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm aus der Erfüllung der Ansprüche eines Zahlungsdienstnutzers gemäß den §§ 675u, 675y und 675z entsteht.

(2) Ist zwischen dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers und einem Zahlungsauslösedienstleister streitig, ob ein ausgeführter Zahlungsvorgang autorisiert wurde, muss der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen, dass in seinem Verantwortungsbereich eine Authentifizierung erfolgt ist und der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß aufgezeichnet sowie nicht durch eine Störung beeinträchtigt wurde.

(3) Ist zwischen dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers und einem Zahlungsauslösedienstleister streitig, ob ein Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt wurde, muss der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen, dass

1. der Zahlungsauftrag dem kontoführenden Zahlungsdienstleister gemäß § 675n zugegangen ist und
2. der Zahlungsvorgang im Verantwortungsbereich des Zahlungsauslösedienstleisters ordnungsgemäß aufgezeichnet sowie nicht durch eine Störung beeinträchtigt wurde.“

24. Dem § 676b werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Wurde der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, sind Ansprüche und Einwendungen des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister ausgeschlossen, wenn der Zahlungsdienstnutzer den kontoführenden Zahlungsdienstleister nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn der kontoführende Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer über die den Zahlungsvorgang betreffenden Angaben gemäß Artikel 248 §§ 7, 10 oder § 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung durch den kontoführenden Zahlungsdienstleister maßgeblich.

(5) Für andere als die in § 675z Satz 1 genannten Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister oder gegen den Zahlungsauslösedienstleister wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass

1. die Anzeige an den kontoführenden Zahlungsdienstleister auch zur Erhaltung von Ansprüchen und Einwendungen des Zahlungsdienstnutzers gegen den Zahlungsauslösedienstleister genügt und

2. der Zahlungsdienstnutzer seine Ansprüche gegen den kontoführenden Zahlungsdienstleister oder gegen den Zahlungsauslösedienstleister auch nach Ablauf der Frist geltend machen kann, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes]

(1) Auf Schuldverhältnisse, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben und ab dem 13. Januar 2018 entstanden sind, sind nur das Bürgerliche Gesetzbuch und Artikel 248 in der ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf Schuldverhältnisse, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben und bereits vor dem 13. Januar 2018 entstanden sind, sind das Bürgerliche Gesetzbuch und Artikel 248 in der bis zum 13. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden, soweit in Absatz 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wenn bei einem Schuldverhältnis im Sinne von Absatz 2 erst ab dem 13. Januar 2018 mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs begonnen worden ist, sind auf diesen Zahlungsvorgang nur das Bürgerliche Gesetzbuch und Artikel 248 in der ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) § 675f Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der ab dem 13. Januar geltenden Fassung ist ab diesem Tag auch auf Schuldverhältnisse im Sinne von Absatz 2 anzuwenden.

(5) § 270a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf alle Schuldverhältnisse anzuwenden, die ab dem 13. Januar 2018 entstanden sind.“

2. Artikel 248 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 16“ durch die Wörter „§§ 2 bis 13 und 14 bis 16“ ersetzt.
- b) In § 2 werden die Wörter „klar und verständlich“ durch die Wörter „in leicht verständlichen Worten und in klarer und verständlicher Form“ ersetzt.

c) § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „ordnungsgemäße“ die Wörter „Auslösung oder“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder“ eingefügt.

ccc) In Buchstabe e wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ddd) In Buchstabe f wird nach dem Komma am Ende das Wort „und“ eingefügt.

eee) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) im Falle von kartengebundenen Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten, die mehrere Zahlungsmarken tragen, die Rechte des Zahlungsdienstnutzers gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),“.

bb) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) alle Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist, sowie gegebenenfalls eine Aufschlüsselung dieser Entgelte,“.

cc) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung zwischen den Parteien für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Zahlungsdienstnutzers,“.

dd) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Wort „verwahrt“ durch das Wort „aufbewahrt“ ersetzt und wird nach der Angabe „675I“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

bbb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers durch den Zahlungsdienstleister im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken,“.

ccc) Die bisherigen Buchstaben b bis c werden die Buchstaben c bis d.

ddd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und nach dem Wort „fehlerhaft“ werden die Wörter „ausgelöste oder“ eingefügt.

eee) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und nach den Wörtern „bei der“ werden die Wörter „Auslösung oder“ eingefügt.

- fff) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g.
- ee) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird das Wort „Bedingungen“ durch das Wort „Vertragsbedingungen“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird das Wort „Vertragslaufzeit“ durch die Wörter „Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags“ ersetzt.
- ff) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. einen Hinweis auf die Beschwerdeverfahren gemäß den §§ 28 und ... des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sowie auf das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 14 des Unterlassungsklagengesetzes.“
- d) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Informationen vor Ausführung einzelner Zahlungsvorgänge

Vor Ausführung eines einzelnen vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgangs teilt der Zahlungsdienstleister auf Verlangen des Zahlers Folgendes mit:

1. die maximale Ausführungsfrist,
 2. die dem Zahler in Rechnung zu stellenden Entgelte und
 3. gegebenenfalls die Aufschlüsselung der Entgelte nach Nummer 2.“
- e) § 7 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. die für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und gegebenenfalls eine Aufschlüsselung der Beträge dieser Entgelte oder die vom Zahler zu entrichtenden Zinsen,“.
 - f) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. eine dem Zahlungsvorgang zugeordnete Kennung, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des Zahlungsvorgangs und des Zahlers ermöglicht, sowie alle weiteren mit dem Zahlungsvorgang übermittelten Angaben,“.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen und wird nach dem Wort „und“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.
 - g) In § 12 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertragsbedingungen“ die Wörter „hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Zahlungsdienste“ eingefügt.
 - h) § 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „ordnungsgemäße“ die Wörter „Auslösung oder“ eingefügt.

bbb) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Ein Zahlungsauslösedienstleister hat dem Zahler rechtzeitig vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs auch die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. den Namen des Zahlungsauslösedienstleisters, die Anschrift seiner Hauptverwaltung und gegebenenfalls die Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsauslösedienst angeboten wird, sowie alle anderen Kontaktdaten einschließlich der E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsauslösedienstleister von Belang sind, und
2. die Kontaktdaten der zuständigen Behörde.

(3) Die anderen in § 4 Absatz 1 genannten Informationen sind, soweit sie für den Einzelzahlungsvertrag erheblich sind, dem Zahlungsdienstnutzer ebenfalls zur Verfügung zu stellen.“

cc) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

i) Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Informationen an den Zahler und den Zahlungsempfänger nach Auslösung des Zahlungsauftrags über einen Zahlungsauslösedienstleister

Ein Zahlungsauslösedienstleister unterrichtet den Zahler und gegebenenfalls den Zahlungsempfänger unmittelbar nach der Auslösung des Zahlungsauftrags über

1. die erfolgreiche Auslösung des Zahlungsauftrags beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers,
2. die dem Zahlungsvorgang zugeordnete Kennung, die dem Zahler und dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des Zahlungsvorgangs und dem Zahlungsempfänger gegebenenfalls die Identifizierung des Zahlers ermöglicht, sowie jede weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angabe,
3. den Zahlungsbetrag,
4. gegebenenfalls die Höhe aller an den Zahlungsauslösedienstleister für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte sowie gegebenenfalls deren Aufschlüsselung.“

j) In § 14 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „diesen“ die Wörter „hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Zahlungsdienste“ eingefügt.

k) § 15 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „diesen“ die Wörter „hinsichtlich der von ihm erbrachten Zahlungsdienste“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „jede“ eingefügt und das Wort „Angaben“ durch das Wort „Angabe“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „aller“ ersetzt.
- l) In der Überschrift von Abschnitt 4 wird nach dem Wort „Zahlungsempfängern“ ein Komma sowie das Wort „Bargeldabhebungsdienstleistern“ eingefügt.
- m) Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Informationspflichten des Bargeldabhebungsdienstleisters

Ein Dienstleister, der Bargeldabhebungsdienste erbringt, ist verpflichtet, den Kunden über alle Gebühren für eine Geldabhebung entsprechend § 13 Absatz 1 und 3, den §§ 14 und 15 sowie § 17 Absatz 1 sowohl vor der Abhebung als auch auf der Quittung nach dem Erhalt des Bargeldes zu unterrichten.“

Artikel 3

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „4. der §§ ... des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 13. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (Zweite Zahlungsdiensterichtlinie – ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18) ist bis zum 13. Januar 2018 in deutsches Recht umzusetzen. Sie tritt ab diesem Zeitpunkt an die Stelle der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (Erste Zahlungsdiensterichtlinie – ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1), mit der ein harmonisierter Rechtsrahmen für unbare Zahlungen im europäischen Binnenmarkt geschaffen wurde.

Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie entwickelt diesen Rechtsrahmen fort: Sie reguliert erstmals die Tätigkeit von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern. Auf diese Weise stärkt die Richtlinie den Wettbewerb zwischen alten und neuen Akteuren auf dem europäischen Zahlungsverkehrsmarkt. Darüber hinaus enthält sie zahlreiche Vorgaben, deren Ziel es ist, den Verbraucherschutz insbesondere bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen weiter zu verbessern. Diese Regelungen werden durch die Einführung einer starken Kundenauthentifizierung abgerundet, die die Sicherheit von Internetzahlungen deutlich erhöhen soll.

Ebenso wie die Erste Zahlungsdiensterichtlinie sieht auch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie eine Vollharmonisierung vor: Grundsätzlich ist es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, von den Bestimmungen der Richtlinie abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften beizubehalten oder einzuführen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieser Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Dazu sind Änderungen und Ergänzungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EG-BGB) notwendig. Hieran schließt sich eine verfahrensrechtliche Folgeänderung im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) an.

Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sind nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs; sie sollen unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen vorrangig im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) umgesetzt werden.

Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzentwurfs, der sich aus den einschlägigen zivilrechtlichen Richtlinienvorgaben ergibt, umfasst die folgenden sechs Punkte:

1. Einbeziehung von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern in das Regelungssystem der §§ 675c bis 676c BGB

Seit der Umsetzung der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie im Jahre 2009 haben technische Innovationen den europäischen Zahlungsverkehrsmarkt in Bewegung gebracht. Mit Zah-

lungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern sind neue Akteure in Konkurrenz zu herkömmlichen Zahlungsdienstleistern getreten. Diesen neuen Zahlungsdienstleistern ist gemeinsam, dass sie dem Zahlungsdienstnutzer kein Zahlungskonto zur Verfügung stellen, sondern ihre Dienste erbringen, indem sie online auf das Zahlungskonto beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers zugreifen. Mit dem Zahlungskonto verfügt der kontoführende Zahlungsdienstleister demnach über eine Infrastruktur, auf deren Zugänglichkeit sowohl Zahlungsauslösedienstleister als auch Kontoinformationsdienstleister angewiesen sind, um ihre Dienste anbieten zu können.

Die kontoführenden Zahlungsdienstleister sind nach der Richtlinie verpflichtet, Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern den Zugang zu den Zahlungskonten ihrer Zahlungsdienstnutzer zu gewähren. Damit korrespondiert das Recht des einzelnen Zahlungsdienstnutzers gegenüber seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister, einen Zahlungsauslösedienstleister oder Kontoinformationsdienstleister zu nutzen.

Neben den damit eingehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen, die gesondert umgesetzt werden, besteht jedoch auch für das Zivilrecht ein erheblicher Umsetzungsbedarf, der sich aus der Notwendigkeit ergibt, Zahlungsauslösedienstleister (dazu unter a.) und Kontoinformationsdienstleister (dazu unter b.) in das Regelungssystem der §§ 675c bis 676c BGB einzubeziehen.

a. Zahlungsauslösedienstleister

Zahlungsauslösedienstleister erleichtern Zahlungen im elektronischen Geschäftsverkehr: Sie ermöglichen es dem Zahlungsempfänger, einen Zahlungsvorgang bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister auszulösen. Das geschieht, indem der Zahlungsauslösedienstleister den Zahlungsauftrag an den kontoführenden Zahlungsdienstleister übermittelt. Sobald der Zahlungsvorgang auf diese Weise ausgelöst wurde, kann der Zahlungsauslösedienstleister den Zahlungsempfänger davon unterrichten und ihn so veranlassen, unverzüglich die Ware zu versenden oder die Dienstleistung zu erbringen. Durch die Einschaltung eines Zahlungsauslösedienstleisters erhalten Händler früher Gewissheit, dass die Zahlung ausgelöst wurde.

Die Rolle eines Zahlungsauslösedienstleisters beschränkt sich darauf, den Zahlungsauftrag des Zahlers an dessen kontoführenden Zahlungsdienstleister zu übermitteln. Damit gibt der Zahlungsauslösedienstleister keine eigene Willenserklärung ab, sondern überbringt eine fremde Willenserklärung, indem er elektronisch mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister kommuniziert.

Nach Artikel 66 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie hat der Zahler das Recht, Zahlungsauslösedienste zu nutzen. Im Zivilrecht wird dieses Recht in § 675f Absatz 3 BGB-E verankert. Eine zwischen Zahler und kontoführendem Zahlungsdienstleister getroffene Vereinbarung, die das Recht zur Nutzung eines Zahlungsauslösedienstes ausschließt oder einschränkt, ist nach § 675e Absatz 1 BGB-E unwirksam. Dies gilt auch für Abreden, die dem Zahler die Weitergabe seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale an Dritte untersagen, soweit diese Abreden damit auch den Fall erfassen, dass ein Zahlungsauslösedienstleister zur Auslösung des Zahlungsvorgangs auf das Konto zugreift. Dieser Zugriff ist folglich nicht als „unbefugt“ im Sinne von § 675l Absatz 1 Satz 1 BGB-E anzusehen. Unzulässig bleiben hingegen Zugriffe eines Zahlungsauslösedienstleisters für andere Zwecke als zur reinen Auslösung eines Zahlungsvorgangs. Dazu gehören insbesondere Handlungen des Zahlungsauslösedienstleisters, die nicht zweckgerichtet sind, wie die Nutzung von Kontoinformationen für andere Zwecke (u.a. Informationen über das Zahlungsverhalten des Zahlers) oder die Übermittlung und Weiterveräußerung sensibler Zahlungsdaten des Zahlers an Dritte (siehe u.a. Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie).

Im Übrigen gelten Zahlungsauslösedienstleister künftig gemäß § ... ZAG-E als Zahlungsdienstleister im Sinne des Aufsichtsrechts. Diese Begriffsbestimmung ist nach § 675c Absatz 3 BGB-E auch im Zivilrecht anzuwenden, so dass Zahlungsauslösedienstleister grundsätzlich als Normadressaten der §§ 675c bis 676c BGB-E in Betracht kommen würden. Die meisten dieser Vorschriften sind jedoch auf Zahlungsdienstleister zugeschnitten, die Gelder des Zahlungsdienstnutzers halten. Dies ist bei Zahlungsauslösedienstleistern nicht der Fall, so dass eine Anwendung der entsprechenden Regelungen oft schon aufgrund der Natur der Sache ausgeschlossen ist. Ein plastisches Beispiel bildet etwa die aus § 675q Absatz 1 BGB folgende Verpflichtung, den Zahlungsbetrag an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Den Zahlungsauslösedienstleister trifft keine Übermittlungspflicht; er löst eine solche nur für den kontoführenden Zahlungsdienstleister aus, sobald dieser den vom Zahlungsauslösedienstleister übermittelten Zahlungsauftrag erhält.

Daher erfolgen an vielen Stellen Sonderregelungen für Zahlungsauslösedienstleister. Nach der Richtlinie haben sie nur bestimmte Informationspflichten zu erfüllen. Diese werden in § 675d Absatz 2 Satz 1 BGB-E verankert. Weiter sind Zahlungsauslösedienstleister in den geänderten §§ 675c bis 676c BGB-E insbesondere an den Stellen ausdrücklich angesprochen, an denen das arbeitsteilige Zusammenwirken mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister bei der Ausführung des Zahlungsvorgangs sowie die sich daran gegenüber dem Zahler anschließende Haftung geregelt wird.

So kann der Zahler den Zahlungsauftrag schon dann nicht mehr widerrufen, wenn der Zahler dem Zahlungsauslösedienstleister seine Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorgangs erteilt hat (§ 675p Absatz 2 BGB-E). Verweigert der kontoführende Zahlungsdienstleister dem Zahlungsauslösedienstleister im Anschluss daran den Zugang zum Zahlungskonto, so hat er den Zahler hierüber zu unterrichten (§ 675k Absatz 2 BGB-E). Darüber hinaus wird für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge klargestellt, dass auch bei Einschaltung eines Zahlungsauslösedienstleisters allein den kontoführenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahler die Pflicht trifft, den Zahlungsbetrag zu erstatten bzw. eine valutamäßige Buchung vorzunehmen (§ 675u Satz 5 BGB-E). Damit wird dem kontoführenden Zahlungsdienstleister in Umsetzung der Richtlinienvorgaben eine Haftung auch für Vorgänge aus dem Verantwortungsbereich des Zahlungsauslösedienstleisters auferlegt. Gleiches gilt bei einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsauftrags: Auch in diesen Fällen trifft bei Einschaltung eines Zahlungsauslösedienstleisters allein den kontoführenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahler die Pflicht, den Zahlungsbetrag zu erstatten bzw. eine valutamäßige Buchung vorzunehmen (§ 675y Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 BGB-E). Dabei wird die Haftung des kontoführenden Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Zahler stets durch die Möglichkeit kompensiert, den Zahlungsauslösedienstleister auf Ausgleich des entstandenen Schadens in Anspruch zu nehmen (§ 676a Absatz 1 BGB-E). Diesen Anspruch kann der Zahlungsauslösedienstleister nur abwenden, indem er sich gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister durch den Nachweis entlastet, dass der Zahlungsvorgang in seinem Verantwortungsbereich autorisiert (§ 676a Absatz 2 BGB-E) bzw. ordnungsgemäß ausgeführt wurde (§ 676a Absatz 3 BGB-E).

b. Kontoinformationsdienstleister

Kontoinformationsdienstleister eröffnen dem Zahlungsdienstnutzer die Möglichkeit, sich z.B. über eine App- bzw. Computer-Anwendung einen Gesamtüberblick über seine finanzielle Situation zu verschaffen. Zu diesem Zweck fassen sie Informationen zu einem oder mehreren Zahlungskonten bei einem oder mehreren Zahlungsdienstleistern zusammen, die über Online-Schnittstellen der kontoführenden Zahlungsdienstleister zugänglich sind.

Nach Artikel 67 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie hat der Zahlungsdienstnutzer das Recht, Kontoinformationsdienste zu nutzen. Dieses Recht wird in § 675f Absatz 3 BGB-E verankert: Eine zwischen Zahlungsdienstnutzer und kontoführendem Zah-

lungsdienstleister getroffene Vereinbarung, die das Recht auf Nutzung eines Kontoinformationsdienstes ausschließt oder einschränkt, ist daher nach § 675e Absatz 1 BGB-E unwirksam. Dies gilt auch für Abreden, die dem Zahlungsdienstnutzer die Weitergabe seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale an Dritte untersagen, soweit diese Abreden auch den Fall erfassen, dass ein Kontoinformationsdienstleister zur Erbringung seines Dienstes auf das Konto zugreift. Dieser Zugriff ist folglich nicht als „unbefugt“ im Sinne von § 675l Absatz 1 Satz 1 BGB anzusehen. Unzulässig bleiben hingegen Zugriffe eines Kontoinformationsdienstleisters für andere Zwecke als die Erbringung seines Dienstes. Dazu gehören insbesondere Zugriffe, um sensible Zahlungsdaten des Zahlungsdienstnutzers zu ermitteln (siehe Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie) und beispielsweise an Dritte weiter zu veräußern oder die Weitergabe von Kundendaten zu Zwecken der Werbung an Dritte.

Im Übrigen gelten künftig auch Kontoinformationsdienstleister gemäß § ... ZAG-E als Zahlungsdienstleister im Sinne des Aufsichtsrechts. Zwar ist diese Begriffsbestimmung nach § 675c Absatz 3 BGB-E auch im Zivilrecht maßgeblich. Da Kontoinformationsdienstleister aber keine Zahlungsvorgänge auslösen oder ausführen, sind nur wenige der auf herkömmliche Zahlungsdienstleister zugeschnittenen Richtlinienvorgaben in Titel III und IV auf sie anwendbar (Artikel 33 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Richtlinie). Dementsprechend ist auch der Kreis der für Kontoinformationsdienstleister geltenden Umsetzungs Vorschriften beschränkt (§ 675c Absatz 4 BGB-E): Kontoinformationsdienstleister treffen die Informationspflichten des § 675d Absatz 2 Satz 2 BGB-E, für deren Erfüllung sie nach Absatz 3 die Beweislast tragen.

2. Einführung einer starken Kundenauthentifizierung

Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie gibt den Mitgliedstaaten vor, sicherzustellen, dass der Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung verlangt, wenn der Zahler online auf sein Zahlungskonto zugreift, einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst oder über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die ein Betrugs- oder Missbrauchsrisiko in sich birgt.

Auch wenn der Zahler grob fahrlässig, aber nicht in betrügerischer Absicht gehandelt hat, ist seine Haftung für einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang künftig in dem Fall ausgeschlossen, dass sein Zahlungsdienstleister, der Zahlungsempfänger oder dessen Zahlungsdienstleister keine starke Kundenauthentifizierung verlangt bzw. akzeptiert haben (Artikel 74 Absatz 2 Satz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie; umgesetzt in § 675v Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB-E). In diesen Fällen hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers den entstandenen Schaden allein zu tragen, sofern ein Regress gegen den Zahlungsempfänger oder dessen Zahlungsdienstleister nicht in Betracht kommt (Artikel 74 Absatz 2 Satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie; umgesetzt in § 676a Absatz 1 sowie § 675v Absatz 4 Satz 3 BGB-E). Es besteht deshalb auch ein wirtschaftlicher Anreiz für den Zahlungsdienstleister des Zahlers, diesen im eigenen Interesse durch weitere technische Vorkehrungen vor nicht autorisierten Zahlungsvorgängen zu schützen.

3. Verbesserte Rechtsstellung des Zahlers bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

In Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wird die Rechtsstellung des Zahlers bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen verbessert: Beruht der Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments, hängt die Haftung des Zahlers in Zukunft insbesondere davon ab, ob er in der Lage gewesen ist, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments zu bemerken (Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie; umgesetzt in § 675v Absatz 2 Nummer 1 BGB-E). Aber auch in diesem Fall wird der Höchstbetrag für die Haftung des Zahlers von gegenwärtig 150 Euro auf nur noch 50 Euro reduziert (Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Zweiten

Zahlungsdiensterichtlinie; umgesetzt in § 675v Absatz 1 Satz 1 BGB-E). Dies gilt zwar wie bisher nicht, wenn der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt oder beispielsweise die aus § 675l Absatz 1 BGB-E folgende Pflicht, seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat (Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie; umgesetzt in § 675v Absatz 3 BGB-E). Jedoch muss der Zahlungsdienstleister zum Nachweis von Betrug, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers unterstützende Beweismittel vorlegen (Artikel 72 Absatz 2 Satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie; umgesetzt in § 675w Absatz 1 Satz 4 BGB-E).

4. Schaffung eines bedingungslosen Erstattungsrechts bei Lastschriften

In der Bundesrepublik Deutschland zählt es traditionell zum verbraucherschützenden Kernbestand des Zahlungsdienstrechts, dass dem Zahler bei Lastschriften das Recht eingeräumt wird, sich den Betrag eines autorisierten Zahlungsvorgangs ohne weitere Voraussetzungen erstatten zu lassen. Dieses bedingungslose Erstattungsrecht, das früher als „Widerspruchsrecht“ gegen das vom Zahler erst nachträglich zu genehmigende Lastschriftmandat ausgestaltet war, hat wesentlich zur Akzeptanz des Lastschriftverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland beigetragen. Der geltende § 675x Absatz 2 BGB stellt deshalb klar, dass Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer bei Lastschriften ein bedingungsloses Erstattungsrecht vereinbaren können. Von dieser Möglichkeit hat die Deutsche Kreditwirtschaft in ihren Musterbedingungen für das SEPA-Basislastschriftverfahren und für das – seit dem 1. Februar 2016 unzulässige – Einzugsermächtungsverfahren Gebrauch gemacht. In den Musterbedingungen für das SEPA-Firmenlastschriftverfahren ist hingegen kein Erstattungsrecht vorgesehen.

Aufgrund der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie muss das bedingungslose Erstattungsrecht nicht mehr gesondert vereinbart werden: Bei Lastschriften im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Verordnung – ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) ist dem Zahlungsdienstnutzer das Erstattungsrecht künftig zwingend einzuräumen (Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie; umgesetzt in § 675x Absatz 2 BGB-E). Davon erfasst sind grundsätzlich alle auf Euro lautenden Lastschriften innerhalb der Europäischen Union (EU), d.h. sowohl SEPA-Basislastschriften als auch SEPA-Firmenlastschriften.

Für Lastschriften in anderen Währungen als dem Euro kann das bedingungslose Erstattungsrecht weiter vertraglich vereinbart werden: Da es sich in diesem Fall um eine Abweichung zugunsten des Zahlungsdienstnutzers handelt, steht § 675e Absatz 1 BGB-E einer solchen Abrede nicht entgegen. Diese Möglichkeit ist durch Artikel 76 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ausdrücklich zugelassen. Umgekehrt kann das bedingungslose Erstattungsrecht im Fall von SEPA-Firmenlastschriften abbedungen werden, obwohl es nach § 675x Absatz 2 BGB-E zwingend zu sein scheint. Dies ergibt sich daraus, dass der Zahler bei SEPA-Firmenlastschriften kein Verbraucher ist, so dass gemäß § 675e Absatz 4 BGB-E auch zu seinen Lasten von § 675x Absatz 2 BGB-E abgewichen werden darf. Damit bleibt die bisherige Praxis im Ergebnis zulässig.

5. Verbot von Entgelten für die Nutzung besonders gängiger bargeldloser Zahlungsmittel

Beim sogenannten Surcharging erhebt der Zahlungsempfänger gegenüber dem Zahler ein Entgelt dafür, dass der Zahler ein bargeldloses Zahlungsmittel einsetzt, um seine Schuld zu begleichen. Mit diesem Entgelt gibt der Zahlungsempfänger in aller Regel diejenigen Kosten (Disagio) an den Zahler weiter, die ihm entstehen, wenn er die Forderung zur Abrechnung an seine Händlerbank (Acquirer) weitergibt. Den häufigsten Praxisfall

stellen Entgelte für Kreditkartenzahlungen dar, die häufig dazu führen, dass sich eine vom Händler angebotene Ware oder Dienstleistung aus Sicht des Verbrauchers unerwartet verteuert.

Schon nach geltendem Recht ist bei Verbraucherverträgen eine Vereinbarung unwirksam, durch die sich der Verbraucher verpflichtet, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt (sogenanntes Surcharging-Verbot; § 312a Absatz 4 BGB). Einschränkende Voraussetzung ist jedoch, dass entweder keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit für den Verbraucher besteht oder das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen. Damit sind kostendeckende Aufschläge grundsätzlich zulässig.

Nach § 270a Satz 1 BGB-E, der Artikel 62 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umsetzt, dürfen für besonders gängige bargeldlose Zahlungsmittel jedoch auch kostendeckende Aufschläge nicht mehr vereinbart werden: Dies gilt einerseits für Überweisungen und Lastschriften in Euro, auf die die SEPA-Verordnung anwendbar ist, und andererseits für die Nutzung von Zahlungskarten, auf die Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (MIF-Verordnung – ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) anwendbar ist. Darunter fallen alle Debit- und Kreditkarten, die Verbrauchern von sogenannten Vier-Parteien-Kartenzahlverfahren ausgestellt werden. Hierzu gehören insbesondere die gängigsten Kartenzahlverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Über Kapitel II der MIF-Verordnung hinaus erfasst § 270a Satz 2 BGB-E jedoch auch Zahlungskarten, die von sogenannten Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren ausgegeben werden. Diese überschießende Umsetzung ist durch Artikel 62 Absatz 5 der Richtlinie zugelassen. Sie ist erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Anbieter von Zahlungskarten zu schaffen und Verbraucher, denen die Unterscheidung zwischen Vier-Parteien- und Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren regelmäßig nicht geläufig ist, vor unerwarteten Entgeltforderungen zu schützen.

6. Ausweitung des Anwendungsbereichs: Zwingender Verbraucherschutz auch bei Zahlungsvorgängen in Drittstaatenwährungen und „one-leg transactions“

Die Erste Zahlungsdiensterichtlinie war lediglich auf Zahlungsvorgänge in Euro oder in der Währung eines Vertragsstaates der EU anwendbar. Darüber hinaus mussten auch alle an dem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen sein. Nicht erfasst waren bisher Sachverhalte, in denen dadurch ein Drittstaatenbezug bestand, dass einer dieser Zahlungsdienstleister außerhalb der EU belegen war oder dass der Zahlungsvorgang in der Währung eines Staates erfolgte, der nicht der EU angehört (d.h. in einer Drittstaatenwährung).

Mit Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wird der zwingende Verbraucherschutz künftig auch auf diese Fälle ausgeweitet: Die in der Richtlinie vorgegebenen Informationspflichten und vertragsrechtlichen Vorschriften gelten für die innerhalb der EU getätigten Bestandteile eines Zahlungsvorgangs schon dann, wenn nur einer der an diesem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen ist.

In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die Richtlinie auch für die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelten wird. Hierfür ist es erforderlich, dass sie mit Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses in den EWR-acquis übernommen wird. Ein solcher Beschluss wird voraussichtlich bald gefasst werden. Diese Entwicklung nimmt der vorliegende Gesetzentwurf dadurch vorweg, dass er im Unterschied zum Richtlinienwortlaut nicht auf Mitgliedstaaten der EU, sondern bereits auf Vertragsstaaten des EWR abstellt.

Hinsichtlich der Informationspflichten des Zahlungsdienstleisters werden die Richtlinienvorgaben zum räumlichen Anwendungsbereich in § 675d Absatz 6 BGB-E umgesetzt. Für die sonstigen vertragsrechtlichen Regelungen ergibt sich die Umsetzung daraus, dass die Parteien bei Sachverhalten mit Drittstaatenbezug im Grundsatz nur noch von den §§ 675c bis 676c BGB-E abweichen dürfen, wenn die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile eines Zahlungsvorgangs in einer Drittstaatenwährung oder einer „one-leg transaction“ betroffen sind (§ 675e Absatz 2 Satz 2 BGB-E). Gleiches gilt für einen Zahlungsvorgang, bei dem keiner der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR belegen ist. Alle diese Fälle sind nicht von der Richtlinie erfasst, so dass sich die Bedeutung der §§ 675c bis 676c BGB-E als Umsetzungsvorschriften darauf beschränkt, den Parteien dispositives Recht zur Verfügung zu stellen, das in Ermangelung einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung gilt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Regelungen des bürgerlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Dies betrifft zunächst die Regelungen in Artikel 1 und 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche). Die in diesen Artikeln enthaltenen Vorschriften haben privatrechtliche Fallgestaltungen zum Gegenstand, indem sie Anforderungen an Form, Inhalt und Beendigung von Zahlungsdienstverträgen sowie vor- und nachvertragliche Informationspflichten formulieren. Die verfahrensrechtliche Regelung in Artikel 3 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes) dient der außergerichtlichen Durchsetzung der so begründeten privaten Rechte und der außergerichtlichen Beilegung daraus erwachsender privatrechtlicher Streitigkeiten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechtsvereinfachung oder Vereinfachung von Verwaltungsverfahren vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Verantwortung dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wird durch zwingende Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, die dieser Entwurf umzusetzen hat, ausgelöst. Eine größenabhängig geringer bemessene Belastung bestimmter Unternehmen ist nicht möglich.

Lediglich an einer Stelle enthält der Gesetzentwurf eine Regelung, die die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber freigestellt hat: Das an die Zahlungsempfänger gerichtete Verbot, Entgelte für Kartentransaktionen von Verbrauchern zu verlangen, ist nur für sogenannte Vier-Parteien-Kartenzahlverfahren durch die Richtlinie vorgegeben. Soweit es auch für sogenannte Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren gilt, wird die Option gemäß Artikel 62 Absatz 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ausgeübt. Aus dieser entsteht jedoch kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, so dass der Anwendungsbereich der „one in, one out“-Regel nicht eröffnet ist.

a. Ermittlung der Fallzahlen

Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands, der aus der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erwächst, werden mehrere Fallzahlen benötigt. Dies betrifft einerseits die Anzahl potentieller Normadressaten, die als solche von den geänderten gesetzlichen Vorgaben betroffen sind. Dazu gehören insbesondere Zahlungsdienstleister, Zahlungsauslösedienstleister, Kontoinformationsdienstleister sowie Unternehmen, die Entgelte für Kartenzahlungen berechnen. Andererseits unterliegen auch bestehende Zahlungsdienstnehmerverträge den geänderten gesetzlichen Vorgaben und müssen infolgedessen an die neue Rechtslage angepasst werden. Die Anzahl solcher Bestandsverträge ist daher zu ermitteln.

Zudem sind einige der durch die Richtlinie vorgegebenen Informationspflichten nur in dem Fall zu erfüllen, dass ein Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister oder einen Drittemittenten von Zahlungskarten ausgelöst wird. Die Anzahl solcher Zahlungsvorgänge ist deshalb zu ermitteln.

Auch Kontoinformationsdienstleistern werden schließlich Informationspflichten auferlegt, die einmalig bei jedem Vertragsverhältnis mit einem Zahlungsdienstnutzer zu erfüllen sind. Maßgeblich für den daraus erwachsenden Aufwand ist daher die Zahl der jährlich neu abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Kontoinformationsdiensten.

Der europäische Zahlungsverkehrsmarkt ist durch eine besondere Schnelllebigkeit mit immer neuen Produkten und innovativen Anbietern – sogenannten Fintechs – gekennzeichnet. Es erweist sich deshalb als ausgesprochen schwierig, die benötigten Fallzahlen zu ermitteln. Diese beruhen einerseits auf Daten des Statistischen Bundesamtes. Andererseits wird auf dem „Fourth Report on Card Fraud“ der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie die „Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken für die Jahre 2010 bis 2014“ zurückgegriffen, die von der Deutschen Bundesbank herausgegeben werden. Soweit sich aus diesen Publikationen keine Fallzahlen ermitteln lassen, werden qualifizierte Schätzungen vorgenommen.

aa. Anzahl der Zahlungsdienstleister

Die Anzahl der Zahlungsdienstleister in der Bundesrepublik Deutschland belief sich im Jahr 2014 auf 1 857. Davon sind 1 808 Zahlungsdienstleister sogenannte monetäre Finanzinstitute (MFI), die als solche befugt sind, fremde Gelder zu halten. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die Anzahl monetärer Finanzinstitute der Anzahl der kontoführenden Zahlungsdienstleister entspricht. Soweit es sich dabei um klassische Banken handelt, verfügen diese nach der Bankstatistik der Bundesbank für Mai 2016 über insgesamt 35 303 Zweigstellen in der Bundesrepublik Deutschland.

bb. Anzahl der Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister

Grundsätzlich ist von einer nur sehr geringen Anzahl von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern auszugehen:

- Zahlungsauslösedienstleister: Es ist damit zu rechnen, dass der bisher kleine Kreis der Zahlungsauslösedienstleister im Zuge der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ansteigt. Wie genau sich diese Entwicklung darstellen wird, ist gegenwärtig schwer vorherzusagen. Für das erste Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs wird deshalb im Wege einer qualifizierten Schätzung von einer Fallzahl von zehn Unternehmen ausgegangen.
- Kontoinformationsdienstleister: Die Zahl der Kontoinformationsdienstleister ist derzeit nicht bekannt. Erbringen Institute neben Zahlungsdiensten auch Kontoinformationsdienste, gehören sie bereits zur Gruppe der Zahlungsdienstleister. Zur Ermittlung der Fallzahl wird deshalb unterstellt, dass mit Ablauf der Umsetzungsfrist zunächst fünf Unternehmen ausschließlich Kontoinformationsdienste im Sinne der Richtlinie anbieten werden.

cc. Anzahl der Unternehmen, die Entgelte für Kartenzahlungen berechnen

Im stationären Handel sind Kartenzahlungen an der Kasse in aller Regel nicht mit zusätzlichen Entgelten für den Verbraucher verbunden. Im Online-Handel sind Entgelte für Kartenzahlungen jedoch häufiger anzutreffen. Für die weitere Berechnung ist daher die Anzahl von Unternehmen im E-Commerce zu ermitteln, die Entgelte für Kartenzahlungen verlangen. Als Datengrundlage dienen die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes zur Informations- und Kommunikationstechnologiebranche (IKT-Branche) sowie die Zahlen des Statistischen Unternehmensregisters.

Grundsätzlich betreibt ein Unternehmen E-Commerce, wenn es rechtsverbindliche Ein- oder Verkäufe über Websites tätigt. Insgesamt werden Waren oder Dienstleistungen von 23 Prozent aller Unternehmen online über eine Webseite oder eine App angeboten. 71 Prozent der Unternehmen betreiben E-Commerce mit Privatkunden (B2C), während 82 Prozent der Unternehmen wiederum gegenüber Unternehmen (B2B) und der öffentlichen Verwaltung (B2G) Waren oder Dienstleistungen anbieten. Insgesamt betreiben 23 Prozent der Unternehmen mit 1–9 Beschäftigten, 21 Prozent der Unternehmen mit 10–49 Beschäftigten, 26 Prozent der Unternehmen mit 50-249 Beschäftigten sowie 33 Prozent der Unternehmen mit 250 Beschäftigten und mehr E-Commerce.

Der Erhebungsbereich wird auf der Grundlage der EU-einheitlichen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2; in Deutschland: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)) abgegrenzt. Er umfasst die Abschnitte C bis N der Klassifikation. Die Grundgesamtheit umfasst alle Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die ihre hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit in einem der vorgenannten Wirtschaftszweige-Abschnitte haben. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Unternehmensteile.

Insgesamt sind – nach Auswertung des Unternehmensregisters – in den genannten Wirtschaftsabschnitten rund 2,976 Millionen Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu finden. Insgesamt bieten damit rund 682 Tausend Unternehmen Waren und Dienstleistungen über eine Webseite oder eine App an. Der überwiegende Anteil mit rund 622 Tausend Einheiten sind kleine Unternehmen.

Tabelle 1: Anzahl der Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen über eine Webseite oder App anbieten, nach Größenklassen

	Unternehmen mit ... bis ... Beschäftigten				Gesamt
	1–9	10–49	50–249	250 und mehr	
Anzahl der Unternehmen in den Wirtschaftsabschnitten C-N	2 705 620	214 380	45 485	10 083	2 975 568
Anteil des Angebots von Waren oder Dienstleistungen über eine Webseite oder App in Prozent an allen Unternehmen in der Größenklasse	23	21	26	33	-
Anzahl der Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen über eine Webseite oder App verkaufen	622 293	45 020	11 826	3 327	682 466

Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass kleine, mittlere und große Unternehmen generell Kartenzahlungen anbieten, während dies nur bei rund 20 Prozent der Kleinstunternehmen (1–9 Beschäftigte) der Fall ist. Bei einer Gesamtzahl von rund 622 Tausend Kleinstunternehmen ergibt sich daraus eine Fallzahl von rund 124 Tausend, zu der rund 61 Tausend kleine und mittlere sowie große Unternehmen hinzukommen. Insgesamt bieten damit rund 185 Tausend Unternehmen im E-Commerce die Möglichkeit einer Kartenzahlung an. Von diesen Unternehmen verlangen rund 15 Prozent auch Entgelte für Kartenzahlungen.

Tabelle 2: Anzahl der Unternehmen im E-Commerce, die Kartenzahlungen anbieten

	Unternehmen mit ... bis ... Beschäftigten				Gesamt
	1–9	10–49	50–249	250 und mehr	
Anzahl der Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen über eine Webseite oder App anbieten	622 293	45 020	11 826	3 327	682 466
davon mit Kartenzahlung	124 459	45 020	11 826	3 327	184 632
Anzahl der Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen über eine Webseite oder App anbieten und Entgelte für Kartenzahlungen berechnen (15 Prozent)	18 669	6 753	1 774	499	27 695

dd. Anzahl bestehender Zahlungsdiensterahmenverträge

Die genaue Anzahl bestehender Zahlungsdiensterahmenverträge ist nicht bekannt und kann nur annäherungsweise bestimmt werden:

Ausweislich der Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken der Deutschen Bundesbank wurden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2014 rund 102 Millionen Girokonten geführt. Im gleichen Zeitraum belief sich die Anzahl der ausgegebenen Kreditkarten auf rund 31 Millionen. Grundsätzlich liegt der Führung eines Girokontos ebenso wie der Ausgabe einer Kreditkarte jeweils ein Zahlungsdiensterahmenvertrag zugrunde. Daraus ergäbe sich eine Gesamtzahl von rund 133 Millionen bestehenden Zahlungsdiensterahmenverträgen. Es ist jedoch anzunehmen, dass in vielen Fällen mehrere Konten unter demselben Zahlungsdiensterahmenvertrag geführt bzw. mehrere Kreditkarten aufgrund desselben Zahlungsdiensterahmenvertrags ausgegeben werden. Dies ist mit einem geschätzten Abschlag von 15 Prozent zu berücksichtigen. Es wird mithin davon ausgegangen, dass in Deutschland rund 113 Millionen bestehende Zahlungsdiensterahmenverträge an die geänderten gesetzlichen Vorgaben anzupassen sind.

ee. Anzahl nicht autorisierter Zahlungsvorgänge

Nach den Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken der Deutschen Bundesbank wurden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2014 rund 17 994 Millionen Zahlungstransaktionen im bargeldlosen Zahlungsverkehr getätigt.

Der Anteil nicht autorisierter Zahlungsvorgänge an diesen Transaktionen ist jedoch nicht gesondert ausgewiesen. Ihn zu ermitteln, bereitet schon deshalb Schwierigkeiten, weil naturgemäß nicht alle unautorisierten Zahlungsvorgänge als solche erkannt und den Zahlungsdienstleistern angezeigt werden. Gleichwohl geht die EZB in ihrem „Fourth Report On Card Fraud“ für das Jahr 2013 davon aus, dass von allen Kartenzahlungen innerhalb Deutschlands ein Anteil von 0,014 Prozent auf Betrugsfälle entfallen ist. Dies schließt auch Zahlungsvorgänge im Fernabsatz ein, sofern sie mittels Zahlungskarten getätigt

werden. Außen vor bleiben zwar unbare Zahlungsvorgänge, die nicht kartengebunden sind (z.B. Überweisungen per PIN und TAN im Online-Banking). Im Folgenden wird allerdings unterstellt, dass der Anteil nicht autorisierten Zahlungsvorgänge bei diesen Transaktionen identisch ist.

Bei jährlich rund 17 994 Millionen bargeldlosen Zahlungstransaktionen, von denen 0,014 Prozent nicht autorisiert erfolgen, ergibt sich insgesamt eine Fallzahl von rund 2,5 Millionen nicht autorisierten Zahlungsvorgängen im Jahr.

ff. Anzahl der Zahlungsvorgänge, die über Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden

Über die Anzahl der Zahlungsvorgänge, die über Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden, existieren keine veröffentlichten Daten. Es ist deshalb eine qualifizierte Schätzung vorzunehmen:

Nach den Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken der Deutschen Bundesbank wurden im Jahr 2014 in Deutschland rund 5 798 Millionen Überweisungen ausgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nur ein äußerst geringer Teil dieser Überweisungen über Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde. Diese Möglichkeit besteht nach Angaben des einzigen Anbieters von Zahlungsauslösediensten in Deutschland gegenwärtig in rund 35 000 Online-Shops. Unterstellt man, dass in jedem dieser Shops durchschnittlich 100 Zahlungsvorgänge jährlich über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden, ergibt sich eine Fallzahl von rund 35 Millionen, d.h. ein Anteil von rund 0,006 Prozent aller jährlichen Überweisungen.

gg. Anzahl kartengebundener Zahlungsvorgänge, die über Drittemittenten von Zahlungskarten ausgelöst werden

Drittemittenten von Zahlungskarten sind vorwiegend Handelsunternehmen, die Kundenkarten mit Zahlungsfunktion an ihre Kunden ausgeben. Über diese sogenannten Handelskundenkarten wurden nach den Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken der Deutschen Bundesbank im Jahr 2013 in der Bundesrepublik Deutschland rund 38,7 Millionen Zahlungen ausgeführt. Diese Zahlungen werden als Fallzahl der kartengebundenen Zahlungsvorgänge über Drittemittenten von Zahlungskarten zugrunde gelegt.

hh. Anzahl neu abgeschlossener Verträge über die Erbringung von Kontoinformationsdiensten

Da Kontoinformationsdienstleister bisher nicht reguliert sind, ist die Anzahl der von ihnen jährlich mit Zahlungsdienstnutzern abgeschlossenen Vertragsverhältnisse nicht bekannt. Unberücksichtigt bleiben zudem Unternehmen, die dem Zahlungsdienstnutzer neben Kontoinformationsdiensten in der Vergangenheit bereits andere Zahlungsdienste angeboten und daher auch schon bisher (als Zahlungsdienstleister) reguliert sind. Vor diesem Hintergrund wird zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands eine Fallzahl von zunächst 100 Tausend jährlichen Vertragsschlüssen unterstellt.

b. Erfüllungsaufwand im Einzelnen

aa. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Vorgaben der Bürgerinnen und Bürger richten sich an natürliche Personen. Ist die natürliche Person ein Unternehmer und trägt dieser mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zum Bruttoinlandsprodukt bei, ist deren Ertrag der Wirtschaft zuzurechnen.

Zwar gehören auch Verbraucher als Gläubiger einer Geldschuld zu den Normadressaten des § 270a BGB-E, so dass es ihnen künftig untersagt ist, Entgelte für Zahlungen mittels Überweisung oder Lastschrift zu verlangen. Es erscheint jedoch als fernliegend, dass Verbraucher bislang in nennenswertem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben.

bb. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

aaa. Einmaliger Umstellungsaufwand

Für die Wirtschaft entsteht durch die Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 15,7 Millionen Euro.

(1) Normadressat: Gläubiger einer Geldschuld

Soweit es Unternehmern nicht schon bisher gemäß § 312a Absatz 4 BGB untersagt war, Zahlungsmittelentgelte zu verlangen, erklärt § 270a BGB-E dies in Zukunft für Überweisungen und Lastschriften sowie für Zahlungen mit Debit- oder Kreditkarten, die einem Verbraucher ausgestellt wurden, für unzulässig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), in denen Zahlungsmittelentgelte vorgesehen sind, müssen deshalb geändert werden. Gleiches dürfte für Prospekte, Onlineveröffentlichungen sowie die technischen Systeme (z.B. Webshops, Buchungsportale usw.) gelten, mit denen solche Entgelte automatisiert vereinbart und abgerechnet werden können. Wie bereits ausgeführt, betrifft dies im Wesentlichen alle Unternehmen im E-Commerce, die Kartenzahlungen anbieten. Dabei wird der Aufwand abhängig von der Unternehmensgröße ermittelt, um ein adäquates Bild von der Realität zu zeichnen. Dies beruht auf der Erwägung, dass der Aufwand typischerweise für ein Kleinunternehmen ein anderer als für ein großes Unternehmen ist.

Auf der Grundlage dieser Annahmen entsteht bei durch die Anpassung von AGB an § 270a BGB-E ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 1,95 Millionen Euro. Grundsätzlich setzen sich die Änderungen von AGB aus zwei wesentlichen Prozessen zusammen:

- Juristische Prüfung der AGB: Viele Unternehmen werden ihre vorhandenen AGB rechtlich prüfen und überarbeiten lassen. Mittlere und große Unternehmen beauftragen hierfür entweder eigene Juristen oder ihre Rechtsabteilungen. Hierbei entsteht durch die Prüfung und Überarbeitung durch interne Juristen bei einem Zeitaufwand von rund 60 Minuten und einem Lohnsatz von 52,20 Euro pro Stunde sowie einer Fallzahl von 2 273 mittleren (50-249 Beschäftigte) und großen Unternehmen (ab 250 Beschäftigte) rund 119 Tausend Euro Umstellungsaufwand.

Kleinunternehmen dürften in alle Regel externe Rechtsberater beauftragen. Hierbei werden geschätzte Kosten in Höhe von rund 150 Euro pro Fall fällig. Bei rund 6 753 Unternehmen entsteht dadurch ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 1,01 Millionen Euro.

Da viele Kleinstunternehmen (1–9 Beschäftigte) keine Kartenzahlungen anbieten oder nur über einen externen Anbieter bereitstellen, wird angenommen, dass Kleinstunternehmen entweder auf eine rechtliche Prüfung verzichten oder die AGB direkt vom Unternehmensinhaber oder einem Angestellten geändert werden.

- Änderung der AGB im Online-Auftritt einschließlich Anpassung der Systeme: Die AGB eines Unternehmens sind in allen Dateien, Druckvorlagen u. ä. sowie auf der Webseite zu ändern. Ferner sind geänderte bzw. neue Dateien, Druckvorlagen und Verlinkungen (und Dokumente) anzulegen, redaktionell zu bearbeiten und abzulegen.

Da nur Unternehmen im E-Commerce, die Kartenzahlungen anbieten, von der Änderung der AGB betroffen sind, wird davon ausgegangen, dass die AGB nur auf der entsprechenden Webseite geändert werden.

Erhält die Fachabteilung des Unternehmens bzw. das Kleinunternehmen die überarbeiteten AGB von der juristischen Prüfung zurück, müssen diese in der EDV des Unternehmens abgelegt bzw. die Webseite aktualisiert werden. Für die Archivierung der überarbeiteten AGB werden zwei Minuten angenommen; für die Bearbeitung und Ablage weiterer Dateien, die redaktionelle Überarbeitung, die Anpassung der Vorlage(n), die Abstimmung der Mitarbeiter untereinander etc. werden 15 Minuten angesetzt und für die Aktualisierung der Homepage eines Unternehmens – einschließlich der Anpassung von internen Prozessabläufen – wird ebenfalls ein Aufwand von 15 Minuten geschätzt. Bei einer Gesamtzeit von 32 Minuten und einem durchschnittlichen Lohnsatz von rund 32 Euro pro Stunde entsteht bei einer Fallzahl von 9 026 Unternehmen (kleine, mittlere und große Unternehmen) ein einmaliger Umstellungsaufwand zur Änderung der AGB im Online Auftritt in Höhe von rund 154 Tausend Euro.

Kleinstunternehmen werden ihre AGB nicht rechtlich prüfen lassen und diese stattdessen selbst kontrollieren und überarbeiten. Damit werden sich überwiegend die Unternehmensinhaber mit einem geschätzten Zeitaufwand von jeweils 45 Minuten beschäftigen. Bei einem Lohnsatz von 47,30 Euro pro Stunde und einem Zeitaufwand von rund 45 Minuten entsteht bei 18 669 Kleinstunternehmen ein Umstellungsaufwand in Höhe von rund 662 Tausend Euro.

(2) Normadressat: Zahlungsdienstleister

Zahlungsdienstleister müssen ihre AGB zunächst an die geänderten §§ 675c bis 676c BGB-E anpassen. Dies gilt sowohl für Neuverträge, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs abgeschlossen werden, als auch für bestehende Zahlungsdienstleistungsverträge. Bei solchen Altverträgen sind die geänderten §§ 675c bis 676c BGB-E nach Artikel 229 § [...] Absatz 3 EGBGB-E auf alle Zahlungsvorgänge anzuwenden, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs ausgeführt werden. Insgesamt entsteht durch die Anpassung von Neu- und Altverträgen ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 13,7 Millionen Euro.

(a) Anpassung von Neuverträgen

Zur Ermittlung des Aufwands für die Anpassung von AGB in Neuverträgen kann auf den oben beschriebenen Prozess zurückgegriffen werden. Insgesamt entsteht den Zahlungsdienstleistern insoweit ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 2,4 Millionen Euro.

- Juristische Prüfung der AGB: Die Zahlungsdienstleister werden ihre AGB rechtlich prüfen und überarbeiten lassen. Hierfür dürften sie ihre Rechtsabteilungen beauftragen. Durch die juristische Prüfung und Überarbeitung entsteht bei einem Zeitaufwand von rund 60 Minuten und einem Lohnsatz von 52,20 Euro in 1 857 Fällen rund 98 Tausend Euro Umstellungsaufwand.
- Änderung der AGB im Online-Auftritt einschließlich Anpassung der Systeme: Die überarbeiteten AGB der Zahlungsdienstleister sind in allen Dateien, Druckvorlagen sowie im Internet zu ändern bzw. neue Dateien, Druckvorlagen und Verlinkungen (und Dokumente) anzulegen, redaktionell zu bearbeiten und anschließend abzulegen.

Erhält die Fachabteilung des Zahlungsdienstleisters die überarbeiteten AGB zurück, sind diese in der EDV des Unternehmens weiter zu verarbeiten sowie die Webseite zu aktualisieren. Für die Archivierung der überarbeiteten AGB werden zwei Minuten angenommen; für die Bearbeitung und Ablage weiterer Dateien, die redaktionelle

Überarbeitung, die Anpassung der Vorlage(n), die Abstimmung der Mitarbeiter untereinander etc. werden 15 Minuten angesetzt und für die Adaption der Homepage eines Unternehmens – einschließlich der Anpassung von internen Prozessabläufen – wird ebenfalls ein Aufwand von 15 Minuten geschätzt. Bei einer Gesamtzeit von 32 Minuten und einem durchschnittlichen Lohnsatz von rund 41,90 Euro pro Stunde entsteht bei einer Fallzahl von 1 857 ein einmaliger Umstellungsaufwand zur Änderung der AGB im Online Auftritt in Höhe von rund 39 Tausend Euro.

Hierin sind noch nicht die Arbeiten für die Zweigstellen solcher Zahlungsdienstleister enthalten, die zugleich Banken sind. In deren Filialen sind die neuen AGB ebenfalls zu verwenden. Hierzu sind die Mitarbeiter einzuarbeiten, die AGB zu kopieren bzw. zu verteilen. Bei mittlerer Komplexität sind hierzu entsprechend dem Leitfadens 15 bzw. 5 Minuten notwendig. Bei 35 303 Zweigstellen und einem durchschnittlichen Lohnsatz von rund 41,90 Euro pro Stunde entsteht ein zusätzlicher Umstellungsaufwand in Höhe von rund 493 Tausend Euro.

Hinzu kommen Druckkosten für neue Prospekte. Die Herstellungskosten pro Prospekt betragen etwa 0,10 Euro pro Stück. Bei rund 500 neu zu druckenden Prospekten pro Filiale entsteht ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 1,76 Millionen Euro.

(b) Anpassung von Altverträgen

Die Einbeziehung geänderter AGB in bereits bestehende Zahlungsdienstleisterverträge wird durch § 675g Absatz 1 BGB vereinfacht: Danach genügt es, wenn der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer beabsichtigte Vertragsänderungen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf einem dauerhaften Datenträger mitteilt. Ist dies – wie regelmäßig (siehe etwa Ziffer 1 Absatz 2 der AGB-Banken) – zwischen den Parteien vereinbart, gilt die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers mit Ablauf der Frist als erteilt, wenn er nicht vorher seine Ablehnung angezeigt hat (§ 675g Absatz 2 BGB).

Es ist davon auszugehen, dass die Zahlungsdienstleister von der Möglichkeit, den Zahlungsdienstnutzern die geänderten AGB auf einem dauerhaften Datenträger mitzuteilen, Gebrauch machen werden. Als ein dauerhafter Datenträger ist beispielsweise ein Ausdruck auf dem Kontoauszug anzusehen. Dafür ist ein Personal- und Sachaufwand von 0,10 Euro pro Ausdruck zu veranschlagen. Zahlungsdienstleister, die kein Konto für den Zahlungsdienstnutzer führen, sondern ihm eine Zahlungskarte ausgehändigt haben, können dem Zahlungsdienstnutzer die geänderten AGB auf einem Beileger zur monatlichen Kartenabrechnung mitteilen. Ein solcher Beileger verursacht ebenfalls einen Personal- und Sachaufwand von 0,10 Euro pro Stück.

Infolgedessen entsteht durch die Einbeziehung der zu ändernden AGB in rund 113 Millionen bestehende Zahlungsdienstleisterverträge ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 11,3 Millionen Euro.

(3) Normadressat: kontoführender Zahlungsdienstleister

Bereits nach geltendem Recht haben Zahlungsdienstleister die sich aus Artikel 248 §§ 1 bis 16 EGBGB-E ergebenden Informationspflichten zu erfüllen. Diese werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf nur marginal geändert, so dass von keinem nennenswerten Umstellungsaufwand auszugehen ist.

Neu ist jedoch die in § 675m Absatz 3 BGB-E vorgesehene Unterrichtung: Hat ein Zahlungsdienstleister, der kartengebundene Zahlungsaufforderungen ausgibt (d.h. ein Drittemittler von Zahlungskarten), den kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers um Bestätigung ersucht, dass ein für die Ausführung eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs erforderlicher Betrag auf dem Zahlungskonto verfügbar ist, so kann der

Zahler von seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister verlangen, ihm die Identifizierungsdaten dieses Zahlungsdienstleisters und die erteilte Antwort mitzuteilen.

Für die Einarbeitung in diese Pflicht wird ein Zeitanatz von 3 Minuten gewählt. Hinzu kommen 30 Minuten (mittlerer Aufwand) für die Anpassung interner Prozesse (um die Informationen auf Verlangen des Zahlers zur Verfügung stellen zu können). Bei einem zeitlichen Gesamtaufwand von 33 Minuten und einem Lohnsatz von 50,50 Euro pro Stunde (Wirtschaftszweig K, hohes Qualifikationsniveau) ergibt sich für jeden kontoführenden Zahlungsdienstleister ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 28 Euro. Daraus ergibt sich bei einer Fallzahl von 1 808 kontoführenden Zahlungsdienstleistern ein Umstellungsaufwand von insgesamt rund 51 Tausend Euro.

(4) Normadressat: Zahlungsauslösedienstleister

Ebenso wie Zahlungsdienstleister müssen auch Zahlungsauslösedienstleister ihre AGB an die §§ 675c bis 676c BGB-E anpassen. Diese Vorschriften gelten künftig auch für Verträge über die Erbringung von Zahlungsauslösediensten. Aufgrund der geringen Fallzahl von lediglich zehn Unternehmen wird angenommen, dass ein nur geringer Umstellungsaufwand von höchstens Tausend pro Fall, d.h. insgesamt Zehntausend Euro entsteht.

Darüber hinaus werden Zahlungsauslösedienstleistern durch § 675d Absatz 2 Satz 1 BGB-E die in Artikel 248 § 13 Absatz 1 bis 3 und § 13a EGBGB-E enthaltenen Informationspflichten auferlegt. Für die Einarbeitung in die gesetzliche Pflicht wird ein Zeitanatz von 15 Minuten gewählt. Die vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 248 § 13 Absatz 1 bis 3 EGBGB-E sind einerseits sehr umfangreich. Andererseits ist bei der Übermittlung der Informationen durch automatisierte Prozesse nur mit marginalem Aufwand zu rechnen. Es wird dafür ein zeitlicher Aufwand von 120 Minuten für die Datenbeschaffung und 60 Minuten für die Anpassung interner Prozesse angenommen. Hinzu kommt ein voraussichtlich geringer Mehraufwand für die Einarbeitung in die Informationspflicht aus Artikel 248 § 13a EGBGB-E, der mit drei Minuten veranschlagt wird. Insgesamt ergibt sich daraus ein Zeitaufwand von 198 Minuten Zeitaufwand. Demnach errechnet sich für die Einführung von Informationspflichten bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 50,50 Euro pro Stunde (Wirtschaftszweig K, hohes Qualifikationsniveau) und einer Fallzahl von zehn Zahlungsauslösedienstleistern ein einmaliger Umstellungsaufwand von weiteren 1 670 Euro.

(5) Normadressat: Kontoinformationsdienstleister

Auf Kontoinformationsdienstleister sind die §§ 675c bis 676c BGB-E zwar grundsätzlich nicht anwendbar. § 675d Absatz 2 Satz 2 BGB-E erlegt ihnen jedoch die in Artikel 248 § 4 und § 13 Absatz 1 EGBGB-E genannten Informationspflichten auf. Dafür wird ein zeitlicher Aufwand von insgesamt 195 Minuten angenommen (15 Minuten Einarbeitung, 120 Minuten Datenbeschaffung und 60 Minuten für die Anpassung interner Prozesse). Bei einem Lohnsatz von 50,50 Euro/h (Wirtschaftszweig K, hohes Qualifikationsniveau) ergibt sich daraus ein einmaliger Umstellungsaufwand von 164 Euro pro Kontoinformationsdienstleister. Daraus errechnet sich bei einer Fallzahl von fünf Kontoinformationsdienstleistern ein Gesamtaufwand von 820 Euro.

bbb. Laufender jährlicher Aufwand

Für die Wirtschaft entsteht durch die Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ein laufender jährlicher Aufwand von rund 63,6 Millionen Euro. Davon sind rund 1,1 Millionen Euro Bürokratiekosten aus drei Informationspflichten.

(1) Normadressat: Gläubiger einer Geldschuld

Soweit es Unternehmen künftig nach § 270a BGB-E untersagt ist, Zahlungsmittelentgelte zu verlangen, können sie Kosten, die ihnen selbst für die Entgegennahme des Zahlungsmittels entstehen, nicht mehr auf den Schuldner umlegen. Dadurch wird jedoch kein Erfüllungsaufwand ausgelöst: In der Berechnung des Erfüllungsaufwands sind nur solche Kosten auszuweisen, die unmittelbar mit der Befolgung der jeweiligen Vorgabe in Zusammenhang stehen.

Zahlungsmittelentgelte sind üblicherweise ein Bestandteil der internen Preiskalkulation von Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Diese hängt von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Unternehmen ab. Teilweise können die zusätzlichen Entgelte indirekt wieder an die Kunden (Schuldner) durch eine Preiserhöhung weitergegeben werden, teilweise ist dies nicht möglich. Dies hängt von der jeweiligen Marktsituation ab. Insofern betrifft das Verbot der Umlage der Entgelte für Zahlungsdienstleister nicht den Erfüllungsaufwand, da aufgrund der Markt- und Preisgestaltung keine unmittelbaren Änderungen zu erwarten sind. Mögliche Gewinnminderungen – falls die Entgelte nicht indirekt überwälzbar sind – sind als Opportunitätskosten nicht Bestandteil des Erfüllungsaufwands.

(2) Normadressat: Zahlungsdienstleister

Bereits nach geltendem Recht haben Zahlungsdienstleister die in Artikel 248 §§ 1 bis 16 EGBGB enthaltenen Informationspflichten zu erfüllen. Durch deren lediglich marginale Änderung entsteht den Zahlungsdienstleistern daher kein zusätzlicher jährlicher Aufwand.

Beruhend nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines abhanden gekommenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsauthentifizierungsinstruments, so haftet der Zahler seinem Zahlungsdienstleister schon bisher nur bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro, wenn er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Dieser Haftungshöchstbetrag wird in Umsetzung der Richtlinie auf lediglich 50 Euro herabgesenkt (§ 675v Absatz 1 BGB-E), so dass sich das Haftungsrisiko des Zahlungsdienstleisters für jeden nicht autorisierten Zahlungsvorgang um 100 Euro erhöht. Dem kann der Zahlungsdienstleister auch nicht durch normgemäßes Verhalten entgehen: Es kommt weder auf eine Sorgfaltspflichtverletzung des Zahlungsdienstleisters an noch schadet es dem Zahler, wenn er zwar leicht fahrlässig, aber nicht grob fahrlässig oder gar vorsätzlich gehandelt hat.

Aus dem um 100 Euro gestiegenen Haftungsrisiko ergibt sich ein zusätzlicher laufender Aufwand für die Zahlungsdienstleister. Allerdings ist davon auszugehen, dass der bisherige Haftungshöchstbetrag von 150 Euro nicht bei jedem der jährlich 2,5 Millionen nicht autorisierten Zahlungsvorgänge ausgeschöpft wurde. Nach dem „Fourth Report On Card Fraud“ der EZB für das Jahr 2014 betrug das durchschnittliche Transaktionsvolumen bei Kartenzahlungen in der Bundesrepublik Deutschland seinerzeit rund 44 Euro, so dass der Haftungshöchstbetrag weder nach altem noch nach neuem Recht überschritten würde. Es ist jedoch anzunehmen, dass sich das durchschnittliche Volumen bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen auf einem höheren Niveau als bei autorisierten Zahlungsvorgängen bewegt. Veröffentlichte Zahlen liegen dazu nicht vor.

Um den Erfüllungsaufwand ermitteln zu können, bedarf es deshalb einer qualifizierten Schätzung: Hierfür wird unterstellt, dass das Volumen von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen durchschnittlich 75 Euro beträgt. Damit wird der herabgesenkte Haftungshöchstbetrag von 50 Euro künftig pro Fall durchschnittlich um 25 Euro überschritten. Bei einer Fallzahl von 2,5 Millionen nicht autorisierten Zahlungsvorgängen ergibt sich daraus für die Zahlungsdienstleister ein laufender jährlicher Aufwand von 62,5 Millionen Euro.

(3) Normadressat: kontoführender Zahlungsdienstleister

Kontoführenden Zahlungsdienstleistern entsteht durch die Pflicht, den Zahler gemäß § 675m Absatz 3 BGB-E zu unterrichten, wenn ein Drittemittent von Zahlungskarten aus das Zahlungskonto zugreift, ein laufender jährlicher Aufwand. Diese Pflicht ist jedoch nur anlassbezogen und auf Verlangen des Zahlers zu erfüllen, so dass der kontoführende Zahlungsdienstleister voraussichtlich Personal einsetzen muss. Der zeitliche Aufwand wird dabei insgesamt auf 2 Minuten beziffert (jeweils eine Minute für Beschaffung und Übermittlung). Es wird von einem Mitarbeiter mit mittlerem Qualifikationsniveau ausgegangen, was einen Lohnsatz von 41,90 Euro pro Stunde bedeutet (Wirtschaftszweig K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, mittleres Qualifikationsniveau). Daraus entsteht ein Aufwand in Höhe von 1,40 Euro pro Fall.

Es ist derzeit nicht abzusehen, bei wie vielen der jährlich 38,7 Millionen kartengebundenen Zahlungsvorgänge über Drittemittenten von Zahlungskarten die Pflicht gemäß § 675m Absatz 3 BGB-E zu erfüllen sein wird. Zumeist dürfte der Zahlungsvorgang ohne Schwierigkeiten abgewickelt werden und der Zahler kein Interesse daran haben, die Identifizierungsdaten des Drittemittenten zu erfahren. Ein solches Interesse wird vor allem bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen bestehen, wenn sich ein Dritter in betrügerischer Absicht eine Zahlungskarte auf den Namen des Zahlers hat ausstellen lassen. Da nicht autorisierte Zahlungsvorgänge einen Anteil von 0,014 Prozent an der jährlichen Gesamtzahl aller unbaren Zahlungsvorgänge in der Bundesrepublik Deutschland ausmachen, ist davon auszugehen, dass auf Zahlungskarten von Drittemittenten rund 542 Tausend nicht autorisierte Zahlungsvorgänge entfallen, in denen die Pflicht gemäß § 675m Absatz 3 BGB-E zu erfüllen sein wird. Bei einem Aufwand in Höhe von 1,40 Euro pro Fall errechnet sich damit ein laufender jährlicher Aufwand von rund 759 Tausend Euro.

(4) Normadressat: Zahlungsauslösedienstleister

Für Zahlungsauslösedienstleister ergibt sich aus der Erfüllung der in Artikel 248 § 13 Absatz 1 bis 3 und § 13a EGBGB-E genannten Informationspflichten ein laufender jährlicher Aufwand. Dieser entsteht durch das Bereitstellen bzw. Übermitteln der Informationen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dies auf elektronischem Wege ohne Personaleinsatz geschieht. Lediglich für die Wartung und Administration der erforderlichen IT-Systeme sind deshalb Personal- und Sachkosten denkbar. Aufgrund der hohen Fallzahl werden durchschnittliche Kosten von einem Cent pro Informationsübermittlung angesetzt. Bei jährlich 35 Millionen Zahlungsvorgängen, die über Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden, errechnet sich ein Erfüllungsaufwand von 350 Tausend Euro.

(5) Normadressat: Kontoinformationsdienstleister

Für Kontoinformationsdienstleister ergibt sich aufgrund der in Artikel 248 § 4 und § 13 Absatz 1 EGBGB-E genannten Informationspflichten ein laufender jährlicher Aufwand. Diese Informationspflichten sind jedenfalls einmal bei jedem Vertragsverhältnis, das ein Kontoinformationsdienstleister mit einem Zahlungsdienstnutzer schließt, zu erfüllen. Eine Besonderheit besteht jedoch darin, dass Kontoinformationsdienstleister die Form und den Zeitpunkt der Unterrichtung mit dem Zahlungsdienstnutzer vereinbaren können (§ 675d Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB-E). Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass die Informationen in aller Regel auf elektronischem Wege an den Zahlungsdienstnutzer übermittelt werden. Lediglich für die Wartung und Administration der erforderlichen IT-Systeme sind deshalb Personal- und Sachkosten denkbar. Aufgrund der hohen Fallzahl werden durchschnittliche Kosten von einem Cent pro Informationsübermittlung angesetzt. Bei jährlich 100 Tausend geschlossenen Verträgen über die Erbringung von Kontoinformationsdiensten errechnet sich ein Erfüllungsaufwand von Tausend Euro.

cc. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Bestimmungen, die gleichstellungsrelevant sind, enthält der Gesetzentwurf nicht. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind daher nicht zu erwarten.

Auch demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich; die umzusetzende Richtlinie gilt unbefristet.

Gemäß Artikel 108 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie hat die Europäische Kommission bis zum 13. Januar 2021 einen Bericht über deren Anwendung und Auswirkungen vorzulegen. Diesem Bericht werden erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge zur Anpassung der Richtlinie beigefügt. Eine gesonderte Evaluation des Gesetzes erscheint daneben nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 270a BGB-E)

Mit § 270a BGB-E soll Artikel 62 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt werden. Nach dieser Vorgabe haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Zahlungsempfänger keine Entgelte für die Nutzung der dort genannten Zahlungsinstrumente sowie Zahlungsdienstleistungen verlangen kann. Der Abschluss einer solchen Entgeltvereinbarung wird dabei als Surcharging bezeichnet. Durch das Entgelt sollen in aller Regel die Kosten weitergegeben werden, die dadurch entstehen, dass dem Zahlungsempfänger für die Entgegennahme eines bargeldlosen Zahlungsmittels seinerseits Kosten gegenüber seinem Zahlungsdienstleister entstehen (siehe dazu bereits unter A. II. 5.).

Mit dem in Artikel 62 Absatz 4 der Richtlinie ausgesprochenen Surcharging-Verbot verfolgt der europäische Gesetzgeber das Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt herzustellen. Ausweislich von Erwägungsgrund 66 habe es bei den Verbrauchern insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr für Verwirrung gesorgt, dass Surcharging in einigen Mitgliedstaaten zulässig sei, in anderen Mitgliedstaaten hingegen nicht. Dadurch, dass Surcharging künftig binnenmarktweit unzulässig ist, werden Verbraucher zudem davor geschützt, dass sich der Preis einer Ware oder Dienstleistung für sie meist unerwartet erhöht.

Artikel 62 Absatz 4 verbietet das Surcharging in zwei Fällen: Zum einen ist ein Surcharging für die Nutzung von Zahlungskarten verboten, für die mit Kapitel II der MIF-Verordnung Interbankenentgelte festgelegt werden. Das schließt alle Debit- und Kreditkarten ein, die Verbrauchern von einem sogenannten Vier-Parteien-Kartenzahlverfahren ausgestellt werden. Zum anderen sind Entgelte für Zahlungen durch Überweisung oder Lastschrift unzulässig, auf die die SEPA-Verordnung anwendbar ist. Diese Vorgaben sollen durch § 270a Satz 1 BGB-E umgesetzt werden, dessen Nummer 1 die Nutzung von

Zahlungskarten und dessen Nummer 2 die Zahlung durch Überweisung oder Lastschrift betrifft. In beiden Fällen ist künftig eine Vereinbarung unwirksam, durch die sich der Schuldner verpflichtet, für die Nutzung des bargeldlosen Zahlungsmittels ein Entgelt zu entrichten. Der Regelungsstandort im allgemeinen Teil des Schuldrechts stellt insoweit klar, dass § 270a BGB-E nicht das in den §§ 675c bis 676c BGB-E geregelte Verhältnis von Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern, sondern das Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner einer Geldschuld (sogenanntes Valutaverhältnis; z.B. Kaufvertrag, Beförderungsvertrag, Mietvertrag usw.) betrifft, die mit einem der genannten Zahlungsmittel erfüllt werden soll.

Zu § 270a Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 BGB-E

Mit § 270a Satz 1 Nummer 1 BGB-E soll Artikel 62 Absatz 4 erster Fall der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt werden. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Zahlungsempfänger keine Entgelte für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten verlangt, für die mit Kapitel II der MIF-Verordnung Interbankenentgelte festgelegt werden.

Indem Artikel 62 Absatz 4 erster Fall der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie auf Kapitel II der MIF-Verordnung Bezug nimmt, ist nur für Zahlungskarten, die von Vier-Parteien-Kartenzahlverfahren ausgegeben werden, ein Surcharging-Verbot vorgegeben. Dies beruht auf der Erwartung, dass die mit der Begrenzung der Interbankenentgelte verbundene Kostenersparnis an den Zahlungsempfänger weitergegeben wird und diesen in die Lage versetzt, ganz auf Surcharging zu verzichten. Zu den Vier-Parteien-Kartenzahlverfahren zählen die gängigsten Kartenzahlverfahren in der Bundesrepublik Deutschland

Weit verbreitet sind jedoch auch einige Zahlungskarten, die von einem Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren ausgegeben werden und daher nicht Kapitel II der MIF-Verordnung unterfallen. Da das vom Zahlungsempfänger an den Kartenemittenten zu entrichtende Entgelt nicht reguliert ist, erscheint es auf den ersten Blick folgerichtig, dass auch das Surcharging-Verbot nicht für Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren gilt. Dennoch eröffnet Artikel 62 Absatz 5 der Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Zahlungsmittelenentgelte in einem größeren Umfang als die Richtlinie zu untersagen. Hierbei ist den Mitgliedstaaten auch aufgegeben, den Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsinstrumente zu fördern.

In Ausübung dieser Option bezieht § 270a Satz 2 BGB-E auch Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren in seinen Anwendungsbereich ein. Dies ist aus Verbraucherschutzgründen erforderlich:

Das Surcharging-Verbot soll Verbraucher vor Verwirrung aufgrund unerwarteter Entgeltforderungen bewahren (vgl. Erwägungsgrund 66). Insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr kommt es häufig vor, dass Händler die Kosten, die ihnen durch die Akzeptanz bestimmter Zahlungsmittel entstehen, nicht im Rahmen der Preisgestaltung berücksichtigen, sondern ein zusätzliches Entgelt berechnen. Dieses Entgelt wird oftmals erst nachträglich auf den Preis einer Ware oder Dienstleistung aufgeschlagen, so dass deren Gesamtpreis für den Verbraucher im Vorfeld nicht mehr transparent ist.

Diese Praxis will der europäische Gesetzgeber bei Zahlungskarten beenden. Vielen Verbrauchern ist jedoch gar nicht bewusst, ob ihre Zahlungskarte in einem Drei-Parteien- oder einem Vier-Parteien-Kartenzahlverfahren ausgegeben wurde. Wäre das Surcharging-Verbot im Einklang mit Artikel 62 Absatz 4 erste Alternative der Richtlinie auf Vier-Parteien-Kartenzahlverfahren beschränkt, bliebe weiterhin unklar, ob ein Zahlungsmittelentgelt im konkreten Fall zulässig ist. Damit droht nicht nur, dass berechnete Entgeltforderungen von den Verbrauchern nicht als solche erkannt werden, sondern auch, dass Händler die Unsicherheit ausnutzen, um unberechtigte Entgeltforderungen durchzusetzen.

In beiden Fällen könnte das Ziel, den Verbraucher bei Kartenzahlungen vor unerwarteten Entgeltforderungen zu schützen, verfehlt werden.

Um dies zu vermeiden, sollen Entgelte für Zahlungen mit Debit- oder Kreditkarten generell für unzulässig erklärt werden, ohne dass es auf die technische Ausgestaltung des Zahlverfahrens ankommt. Rechtstechnisch wird dies dadurch erreicht, dass § 270a Satz 2 BGB-E eine entsprechende Anwendung von Satz Nummer 1 anordnet, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift nur deshalb nicht vorliegen, weil die Zahlungskarte von einem Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren ausgegeben wurde. Dies setzt Folgendes voraus:

Die Zahlungskarte, für deren Einsatz das Entgelt vereinbart wird, muss grundsätzlich unter Kapitel II der MIF-Verordnung fallen. Zudem darf der Anwendungsbereich von Kapitel II nur aus dem Grund nicht eröffnet sein, dass die Bereichsausnahme gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der MIF-Verordnung erfüllt ist, weil die Zahlungskarte von einem Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren ausgegeben wurde. Ausschließlich in diesem Fall gilt § 270 Satz 1 Nummer 1 BGB-E entsprechend mit der Folge, dass die getroffene Entgeltvereinbarung unwirksam ist. Darüber, dass der Anwendungsbereich von Kapitel II der MIF-Verordnung aus anderen Gründen nicht eröffnet ist, vermag § 270a Satz 2 BGB-E jedoch nicht hinwegzuhelfen. Eine entsprechende Anwendung von § 270a Absatz 1 Nummer 1 BGB-E scheidet daher aus, wenn beispielsweise eine Firmenkartentransaktion (Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der MIF-Verordnung) oder eine Bargeldabhebung am Geldautomaten oder Schalter (Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b der MIF-Verordnung) vorliegt.

Zu § 270a Satz 1 Nummer 2 BGB-E

Mit § 270a Satz 1 Nummer 2 BGB-E soll Artikel 62 Absatz 4 zweiter Fall der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt werden. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Zahlungsempfänger keine Entgelte für Zahlungsdienstleistungen verlangt, auf die die SEPA-Verordnung anwendbar ist.

Die SEPA-Verordnung gilt für alle Überweisungen und Lastschriften in Euro innerhalb der EU, bei denen entweder der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der einzige am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstleister im EU-Gebiet ansässig ist (vgl. Artikel 1 Absatz 1 der SEPA-Verordnung). Ihr persönlicher Anwendungsbereich ist nicht auf Zahlungen von Verbrauchern an Unternehmer beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf Zahlungen von Unternehmern an Unternehmer, von Unternehmern an Verbraucher und von Verbrauchern untereinander. Auch das Surcharging-Verbot ist daher auf alle Zahlungsvorgänge zu erstrecken, die mittels einer SEPA-Überweisung oder -Lastschrift abgewickelt werden, unabhängig davon, ob der Zahler ein Verbraucher ist.

Diese Vorgaben setzt § 270a Satz 1 Nummer 2 BGB-E um: Unwirksam ist danach eine Vereinbarung, durch die der Schuldner verpflichtet wird, ein Entgelt für bargeldlose Zahlung mittels einer Überweisung oder Lastschrift zu entrichten, auf die die SEPA-Verordnung anwendbar ist.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 675c BGB)

Der vorgeschlagene § 675c BGB-E enthält eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich des elektronischen Geldes. Weiter regelt er, inwieweit die Vorschriften des Untertitels „Zahlungsdienste“ auf die Erbringung von Kontoinformationsdiensten anwendbar sind.

Zu Buchstabe a und b

§ 675c Absatz 1 BGB-E regelt den sachlichen Anwendungsbereich der Vorschriften des Untertitels „Zahlungsdienste“. Wie bisher sind diese nach § 675c Absatz 2 BGB-E auch

auf einen Vertrag über die Ausgabe und Nutzung von elektronischem Geld anwendbar. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird lediglich die Bezeichnung in Übereinstimmung mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie angepasst; sie lautet in Zukunft einheitlich „E-Geld“. An der Anwendbarkeit der Vorschriften auf E-Geld ändert sich in der Sache nichts. Damit wird auch die Terminologie der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (Zweite E-Geld-Richtlinie – ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7) nachvollzogen.

Zu Buchstabe c

Im Unterschied zur Ersten Zahlungsdiensterichtlinie bezieht die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste in ihren Anwendungsbe-
reich ein. Dies ergibt sich aus Artikel 4 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 7 und 8 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Begriffsbestimmungen von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten enthält Artikel 4 Nummer 15 und 16 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Diese Begriffsbestimmungen werden im Aufsichtsrecht durch § ... ZAG-E umgesetzt und sind daher nach § 675c Absatz 3 BGB-E auch im Zivilrecht maßgeblich. Zwar gelten die §§ 675c bis 676c BGB-E infolgedessen grundsätzlich auch für die Erbringung von Zahlungsauslösediensten. Ihre Anwendung dürfte jedoch oftmals schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil die meisten dieser Vorschriften auf Zahlungsdienstleister zugeschnitten sind, die Gelder des Zahlungsdienstnutzers halten. Dies ist bei der Erbringung von Zahlungsauslösediensten nicht der Fall (siehe dazu bereits unter A. II. 1. a.).

Für die Erbringung von Kontoinformationsdiensten trifft Artikel 33 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie eine Sonderregelung: Danach gelten Titel III („Transparenz der Vertragsbedingungen und Informationspflichten der Zahlungsdienste“) und Titel IV („Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten“) der Richtlinie grundsätzlich nicht für Kontoinformationsdienstleister. Ausgenommen hiervon und damit auf Kontoinformationsdienstleister anwendbar sind lediglich einzelne Vorschriften beider Titel: Diese betreffen ausgewählte Informationspflichten (Artikel 41, 45 und 52 der Richtlinie), das Recht des Zahlungsdienstnutzers auf Nutzung eines Kontoinformationsdienstes einschließlich der Vorschriften über den Zugang zum Zahlungskonto (Artikel 67 der Richtlinie), die Pflichten des Zahlers in Bezug auf Zahlungsinstrumente (Artikel 69 der Richtlinie) sowie die Beherrschung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken einschließlich der Pflicht zur Einführung einer starken Kundenauthentifizierung (Artikel 95 bis 98 der Richtlinie).

Titel III und Titel IV der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden ganz überwiegend im Zivilrecht durch die §§ 675c bis 676c BGB-E umgesetzt. Im Einklang mit Artikel 33 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sind diese Vorschriften daher nach § 675c Absatz 4 BGB-E grundsätzlich nicht auf Verträge über die Erbringung von Kontoinformationsdiensten anwendbar. Für diese Verträge gelten nur Artikel 41, 45 und 52 der Richtlinie (siehe oben), die durch § 675d Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 BGB-E umgesetzt werden. Diese Vorschriften sind deshalb nach § 675c Absatz 4 BGB-E auch auf Verträge über die Erbringung von Kontoinformationsdiensten anwendbar. Damit werden die Informationspflichten eines Kontoinformationsdienstleisters sowie die Beweislast für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Informationspflichten festgelegt.

Zu den nach Artikel 33 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie für Kontoinformationsdienstleister geltenden Vorschriften gehören ferner Artikel 67 der Richtlinie (siehe oben), dessen Absatz 1 im Zivilrecht durch § 675f Absatz 3 BGB-E umgesetzt wird. Diese Vorschrift enthält das Recht des Zahlungsdienstnutzers gegenüber seinem kontoführenden Zahlungsdienstnutzer, einen Kontoinformationsdienst zu nutzen. Dieses Recht betrifft damit allein das Vertragsverhältnis zwischen Zahlungsdienstnutzer

und kontoführendem Zahlungsdienstleister. Es muss deshalb nicht gesondert im davon zu unterscheidenden Vertragsverhältnis zwischen Zahlungsdienstnutzer und Kontoinformationsdienstleister für anwendbar erklärt werden. Aus diesem Grund wird § 675f Absatz 3 BGB-E nicht in § 675c Absatz 4 BGB-E erwähnt.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ist schließlich auch Artikel 69 auf Kontoinformationsdienstleister anwendbar. Nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie ist der Zahlungsdienstnutzer insbesondere verpflichtet, die Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung eines Zahlungsinstruments einzuhalten, das ihm vom Zahlungsdienstleister überlassen wurde. Dazu zählt nach Absatz 2 die Pflicht des Zahlungsdienstnutzers, unmittelbar nach Erhalt des Zahlungsinstruments alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Kontoinformationsdienstleister geben jedoch keine Zahlungsinstrumente an Zahlungsdienstnutzer aus; dies geschieht allein durch Zahlungsdienstleister. Vor diesem Hintergrund ist der Verweis von Artikel 33 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie auf Artikel 69 nur als Klarstellung zu verstehen, dass der Zahlungsdienstnutzer selbstverständlich berechtigt ist, die ihm von seinem Zahlungsdienstleister ausgehändigten personalisierten Sicherheitsmerkmale an einen Kontoinformationsdienstleister weiterzugeben, wenn er dessen Dienste nutzen will. Der zu diesem Zweck erfolgende Zugriff des Kontoinformationsdienstleisters auf das Zahlungskonto beim kontoführenden Zahlungsdienstleister ist daher niemals „unbefugt“ im Sinne von Artikel 69 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Dies muss jedoch nicht mehr gesondert umgesetzt werden: Dass die in § 675l Absatz 1 BGB-E umgesetzte Pflicht, die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen, durch die Einschaltung eines Kontoinformationsdienstleisters nicht verletzt wird, folgt bereits daraus, dass der Zahlungsdienstnutzer hierzu gegenüber seinem Zahlungsdienstleister nach § 675f Absatz 3 BGB-E berechtigt ist. Aus diesem Grund wird in § 675c Absatz 4 BGB-E auch darauf verzichtet, § 675l Absatz 1 BGB-E in den Kreis der dort genannten Vorschriften aufzunehmen.

Unanwendbar auf Kontoinformationsdienstleister ist nach Artikel 33 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie insbesondere deren Artikel 40 Absatz 1. Der dort aufgestellte Grundsatz, dass der Zahlungsdienstleister mit dem Zahlungsdienstnutzer für die Bereitstellung der in der Richtlinie vorgeschriebenen Informationen kein Entgelt vereinbaren darf, gilt demnach nicht für Kontoinformationsdienstleister. Aus der Unanwendbarkeit von Artikel 40 Absatz 1 der Richtlinie ergibt sich, dass Kontoinformationsdienstleister auch für die Erfüllung der ihnen gesetzlich auferlegten Informationspflichten eine Entgeltvereinbarung mit den Zahlungsdienstnutzern abschließen können. Wenn sich ein Zahlungsdienstnutzer einer solchen Abrede verschließt, ist der Kontoinformationsdienstleister jedoch nicht davon entbunden, seinen Informationspflichten nachzukommen.

Im Einklang mit diesen Vorgaben ist gemäß § 675c Absatz 4 BGB-E auch § 675d Absatz 4 BGB-E unanwendbar, der Artikel 40 Absatz 1 der Richtlinie umsetzt. Daraus folgt, dass ein Kontoinformationsdienstleister mit dem Zahlungsdienstnutzer für dessen Unterrichtung nach Maßgabe von § 675d Absatz 2 Satz 2 BGB-E ein Entgelt vereinbaren kann. Für den Fall, dass eine solche Abrede unterbleibt oder der Zahlungsdienstnutzer das vereinbarte Entgelt nicht entrichtet, ist der Kontoinformationsdienstleister jedoch nicht von seinen Informationspflichten entbunden. Da es sich bei der versäumten Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers um eine vertragliche Pflichtverletzung handelt, kommen insbesondere Schadensersatzansprüche gegen den Kontoinformationsdienstleister nach § 280 Absatz 1 BGB in Betracht.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 675d BGB)

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 675d BGB betreffen einerseits die Einführung von Informationspflichten, die Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister gegenüber Zahlungsdienstnutzern zu erbringen haben. Zugleich wird der räumliche Anwendungsbereich für die von allen Zahlungsdienstleistern zu erbringenden Informationspflichten in Übereinstimmung mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ausgeweitet.

Ziel sowohl der Ersten als auch der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ist es, dafür zu sorgen, dass Zahlungsdienstnutzer transparente Vertragsbedingungen und -informationen erhalten und Zahlungsdienstleister einen EU-weit harmonisierten Anforderungskatalog zu erfüllen haben. Dementsprechend unterliegen insbesondere die Informationspflichten der Vollharmonisierung (dazu bereits unter A. I.); die Mitgliedstaaten dürfen hier keine abweichenden oder weiterreichenden Vorschriften vorsehen (siehe Erwägungsgrund 54).

Zu Buchstabe a

Gegenüber dem bisherigen § 675d Absatz 1 Satz 1 BGB wurde der Verweis im neuen § 675d Absatz 1 BGB-E angepasst: Danach haben Zahlungsdienstleister die Zahlungsdienstnutzer über die in Artikel 248 §§ 1 bis 12, § 13 Absatz 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 EGBGB-E bestimmten Umstände in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten. Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick darauf, dass mit Artikel 248 § 13 Absatz 2 und § 13a EGBGB-E gesonderte Informationspflichten für Zahlungsauslösedienstleister eingefügt wurden, die von anderen Zahlungsdienstleistern nicht zu erfüllen sind.

Der bisherige § 675d Absatz 1 Satz 2 BGB wird gestrichen. Die Vorschrift bestimmt, dass eine Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers im Fall von Zahlungsdiensten in der Währung eines Staates außerhalb des EWR sowie im Fall von solchen Zahlungsdiensten nicht erforderlich ist, bei denen entweder der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb EWR belegen ist. Künftig sieht die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie jedoch auch in diesen Fällen eine Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers vor. Soweit allerdings noch auf Mitgliedstaaten der EU abgestellt wird, soll die bevorstehende Übernahme der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in den EWR-acquis bereits vorweg genommen werden. Abzustellen ist daher auf die Vertragsstaaten des EWR, was die Mitgliedstaaten der EU mit einschließt (dazu bereits unter A. II. 6. a.). Der Anwendungsbereich der Informationspflichten ist deshalb in § 675d Absatz 6 BGB-E neu geregelt worden.

Zu Buchstabe b

Die sehr umfangreichen Informationspflichten aus Titel III der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie werden durch § 675d Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 248 §§ 1 bis 16 EGBGB umgesetzt. Mit der Einbeziehung von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern in den Anwendungsbereich der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden diesen Zahlungsdienstleistern ebenfalls Informationspflichten auferlegt.

Für Zahlungsauslösedienstleister gelten jedoch nicht alle in Titel III vorgesehenen Informationspflichten: Einerseits haben Zahlungsauslösedienstleister die Informationspflichten zu erfüllen haben, in denen sie ausdrücklich angesprochen sind. Dies betrifft die in Artikel 45 Absatz 2 und Artikel 46 enthaltenen Informationspflichten. Durch den Regelungsstandort im Kapitel über Einzelzahlungen ist andererseits klargestellt, dass es sich bei Verträgen über die Erbringung von Zahlungsauslösediensten um Einzelzahlungsverträge handelt. Damit haben Zahlungsauslösedienstleister die Formvorgaben des Artikels 44 der Richtlinie zu erfüllen.

Artikel 46 der Richtlinie sieht zudem vor, dass Zahlungsauslösedienstleister die Zahler über die dort genannten Informationen „zusätzlich zu den Informationen und Vertragsbe-

dingungen nach Artikel 45“ zu unterrichten haben. Diesen Verweis hat der europäische Gesetzgeber ganz bewusst nicht auf einzelne Absätze des Artikels 45 beschränkt. Daraus ergibt sich, dass Zahlungsauslösedienstleister nicht nur die in Artikel 45 Absatz 2, sondern auch die in Absatz 1 und 3 enthaltenen Informationspflichten erfüllen müssen. Zudem können über den Verweis des Artikels 45 Absatz 3 auf Artikel 52 der Richtlinie ausnahmsweise rahmenvertragliche Informationspflichten auf Zahlungsauslösedienstleister anwendbar sein, obwohl deren Einschaltung lediglich ein Einzelzahlungsvertrag zugrunde liegt (siehe oben).

Diese Vorgaben werden wie folgt umgesetzt:

Nach § 675d Absatz 2 Satz 1 BGB-E haben Zahlungsauslösedienstleister die Zahler ausschließlich über die in Artikel 248 § 13 Absatz 1 bis 3 EGBGB-E (Artikel 45 der Richtlinie) und die in Artikel 248 § 13a EGBGB-E (Artikel 46 der Richtlinie) bestimmten Umstände zu unterrichten. Gemäß Artikel 248 § 13 Absatz 3 EGBGB-E haben Zahlungsauslösedienstleister zudem die vorvertraglichen Informationspflichten gemäß Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB-E zu erfüllen, soweit diese für den Vertrag über die Erbringung des Zahlungsauslösedienstes als Einzelzahlungsvertrag erheblich sind.

Nach § 675d Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz BGB-E haben Kontoinformationsdienstleister die Zahlungsdienstnutzer über die in Artikel 248 § 4 EGBGB-E (Artikel 52 der Richtlinie) und Artikel 248 § 13 Absatz 1 EGBGB-E (Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie) bestimmten Umstände zu unterrichten. Eines Verweises auf Artikel 248 § 13 Absatz 2 und 3 EGBGB-E (Artikel 45 Absatz 2 und 3 der Richtlinie) bedarf es demgegenüber nicht: Artikel 248 § 13 Absatz 2 EGBGB-E betrifft die Auslösung von Zahlungsvorgängen über Zahlungsauslösedienstleister und besitzt daher für Kontoinformationsdienstleister keine Relevanz. Artikel 248 § 13 Absatz 3 EGBGB-E erklärt die Informationspflichten gemäß § 4 Absatz 1 für anwendbar, deren Geltung sich jedoch schon unmittelbar aus § 675d Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz BGB-E ergibt.

Die Form, in der Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister ihre Informationspflichten zu erfüllen haben, wird differenziert geregelt: Da durch die Beauftragung eines Zahlungsauslösedienstleisters durch den Zahler ein Einzelzahlungsvertrag begründet wird, haben Zahlungsauslösedienstleister insoweit die Anforderungen des Artikels 44 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie zu beachten. Auf dessen in Artikel 248 §§ 2 und 12 EGBGB-E umgesetzte Formvorgaben wird deshalb in § 675d Absatz 2 Satz 1 BGB-E für die Unterrichtung des Zahlers verwiesen.

Demgegenüber gibt die Richtlinie weder den Zeitpunkt noch die Form für die Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers durch einen Kontoinformationsdienstleister vor. Dies ergibt sich daraus, dass zum Kreis der auf Kontoinformationsdienstleister anwendbaren Vorschriften nach Artikel 33 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Richtlinie zwar die Artikel 45 und 52, nicht aber die Artikel 44 und 51 der Richtlinie gehören. Eben diese Vorschriften regeln jedoch den Zeitpunkt und die Form der Unterrichtung.

Aus der Unanwendbarkeit von Artikel 44 und 51 auf Kontoinformationsdienstleister ergibt sich, dass diese den Zeitpunkt und die Form der Unterrichtung mit dem Zahlungsdienstnutzer vereinbaren könnten. Wenn sich ein Zahlungsdienstnutzer einer solchen Abrede verschließt, ist der Kontoinformationsdienstleister allerdings nicht davon entbunden, seinen Informationspflichten nachzukommen.

Im Einklang mit diesen Vorgaben lässt es § 675d Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB-E ausdrücklich zu, dass Kontoinformationsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer den Zeitpunkt und die Form der Unterrichtung vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Abrede unterbleibt, ist der Kontoinformationsdienstleister jedoch nicht von seinen Informationspflichten entbunden. Da es sich bei der versäumten Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers um eine vertragliche Pflichtverletzung handelt, kommen insbesondere

Schadensersatzansprüche gegen den Kontoinformationsdienstleister nach § 280 Absatz 1 BGB in Betracht.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick darauf, dass ein neuer § 675d Absatz 2 BGB-E eingefügt wurde.

Zu Buchstabe d

Der neue § 675d Absatz 5 Satz 1 BGB-E entspricht dem bisherigen § 675d Absatz 4 BGB. Dieser regelt bisher die Informationspflichten des Zahlungsempfängers sowie eines Dritten gegenüber dem Zahler. Der Anwendungsbereich dieser Regelung wird jedoch auf Dienstleister, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, erstreckt. Nach Artikel 3 Buchstabe o der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie haben solche Dienstleister die Informationspflichten aus den Artikeln 45, 48, 49 und 59 gegenüber dem Zahler zu erfüllen. Rechtstechnisch wird dies dadurch umgesetzt, dass § 675d Absatz 5 Satz 1 BGB-E auf den neu eingefügten Artikel 248 § 17a EGBGB-E verweist. Darin wird Dienstleistern, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, auferlegt, über die Gebühren für Abhebungen an ihren Geldautomaten entsprechend Artikel 248 § 13 Absatz 1 und 3, §§ 14 und 15 sowie 17 Absatz 1 EGBGB-E zu unterrichten. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften beruht darauf, dass Dienstleister, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, keine Zahlungsdienstleister sind.

§ 675d Absatz 5 Satz 2 BGB-E setzt Artikel 60 Absatz 3 der Richtlinie um: Gemäß Artikel 248 § 17 Absatz 2 und § 18 EGBGB-E, die Artikel 60 Absatz 1 und 2 der Richtlinie umsetzen, haben Zahlungsempfänger und Dritte den Zahlungsdienstnutzern mitzuteilen, wenn sie für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsauthentifizierungsinstruments ein Entgelt verlangen. Nicht geregelt war bisher, welche Rechtsfolgen eintreten, falls eine solche Mitteilung unterbleibt. Dies ergibt sich künftig aus § 675d Absatz 5 Satz 2 BGB-E: Der Zahlungsdienstnutzer ist nur dann zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, wenn deren volle Höhe vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs bekannt gemacht wurde.

Zu Buchstabe e

§ 675d Absatz 6 BGB-E regelt den räumlichen Anwendungsbereich bezogen auf die von Zahlungsdienstleistern zu erbringenden Informationspflichten neu. Er ersetzt und erweitert den bisherigen § 675d Absatz 1 Satz 2 BGB. Dies wird durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs des europäischen Zahlungsdienstrechts durch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie notwendig: Die Erste Zahlungsdiensterichtlinie war lediglich auf Zahlungsvorgänge in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaats der EU anwendbar. Darüber hinaus mussten auch alle an dem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen sein. Nicht erfasst waren bisher Sachverhalte, in denen dadurch ein Drittstaatenbezug bestand, dass einer dieser Zahlungsdienstleister außerhalb der EU belegen war oder dass der Zahlungsvorgang in der Währung eines Staates erfolgte, der nicht der EU angehört (d.h. in einer Drittstaatenwährung).

Mit Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wird der Anwendungsbereich des europäischen Zahlungsdienstrechts auch auf diese Fälle ausgeweitet: Die in der Richtlinie vorgegebenen Informationspflichten und vertragsrechtlichen Vorschriften gelten grundsätzlich auch für die innerhalb der EU getätigten Bestandteile eines Zahlungsvorgangs in Währung eines Staates außerhalb der EU. Dies setzt lediglich voraus, dass mindestens einer der an diesem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen ist (sogenannte „one-leg transactions“). Maßgeblich sind jedoch nur solche Zahlungsdienstleister, mit denen die Zahlungsdienstnutzer ein Vertragsverhältnis unterhalten, d.h. der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Weitere Zahlungsdienstleister, die einzelne Bestandteile

des Zahlungsvorgangs als zwischengeschaltete Stellen ohne vertragliches Band zu einem Zahlungsdienstnutzer ausführen, bleiben außer Betracht. Soweit sich die Richtlinienvorgaben im Übrigen noch auf Mitgliedstaaten der EU beziehen, soll dieser Gesetzentwurf die zu erwartende Übernahme der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in den EWR-acquis bereits vorweg nehmen: Abzustellen ist daher auf die Vertragsstaaten des EWR, was die Mitgliedstaaten der EU mit einschließt (dazu bereits unter A. II. 6.).

Diese Vorgaben werden wie folgt umgesetzt: Im Einklang mit der Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie gelten die in § 675d Absatz 1 bis 5 BGB-E vorgesehenen Informationspflichten grundsätzlich uneingeschränkt für Zahlungsvorgänge in der Währung eines Vertragsstaates des EWR, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb des EWR belegen ist. Dieser Grundsatz muss nicht ausdrücklich geregelt werden, da die §§ 675c bis 676c BGB-E einschließlich des § 675d Absatz 1 bis 5 BGB-E ohnehin gelten, wenn deutsches Recht nach den Regeln des Internationalen Privatrechts (IPR) auf einen Zahlungsvorgang anwendbar ist. Vor diesem Hintergrund regelt § 675d Absatz 6 BGB-E lediglich die Fälle, in denen die Informationspflichten keine oder nur eingeschränkte Anwendung finden.

Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie schränkt § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BGB-E den Anwendungsbereich der Informationspflichten für Zahlungsvorgänge in einer Drittstaatenwährung (Buchstabe a) sowie die sogenannten „one-leg transactions“ (Buchstabe b) ein. In beiden Fällen gelten die Informationspflichten grundsätzlich nur für die innerhalb, nicht aber für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile eines Zahlungsvorgangs. Zudem sind einige der Informationspflichten nach § 675d Absatz 6 Satz 2 BGB-E auch auf die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile eines Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden. In allen Fällen von § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BGB-E gilt dies für die Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers über die in Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e, § 6 Nummer 1 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB-E bestimmten Umstände. Deren Mitteilung ist in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Richtlinie entbehrlich, weil es sich um Informationen handelt, die die kurze Ausführungsfrist des § 675s Absatz 1 Satz 1 und 3 BGB-E zum Gegenstand haben. Diese Vorschrift ist in den Fällen des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BGB-E jedoch gleichermaßen nicht anzuwenden (§ 675s Absatz 3 BGB-E). Gleiches gilt (nur) im Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB-E – d.h. bei „one-leg transactions“ – für das Erstattungsrecht des § 675x Absatz 1 BGB-E (§ 675x Absatz 7 BGB-E). Über dessen Inhalt wäre zwar nach Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe g EGBGB-E zu unterrichten. In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie sieht § 675d Absatz 6 Satz 3 BGB-E aber vor, dass es dieser Information bei den innerhalb des EWR getätigten Bestandteilen von „one-leg transactions“ nicht bedarf.

Über reine „one-leg transactions“ bildet § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB-E zudem den Fall ab, dass neben dem Zahlungsdienstleister des Zahlers und dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auch ein Zahlungsauslösedienstleister an den Zahlungsvorgang beteiligt ist („Bei Beteiligung mehrerer Zahlungsdienstleister“). In diesem Fall gelten die Informationspflichten ebenfalls nur für innerhalb des EWR belegene Zahlungsauslösedienstleister und dies auch nur soweit Bestandteile des Zahlungsvorgangs innerhalb des EWR getätigt werden.

Keine Geltung beanspruchen die Informationspflichten des § 675d Absatz 1 bis 5 BGB-E schließlich, wenn der räumliche Anwendungsbereich der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie nicht eröffnet ist. Dies ist nach § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 BGB-E bei Zahlungsvorgängen der Fall, an denen kein innerhalb des EWR belegener Zahlungsdienstleister beteiligt ist. In diesem Fall kann von den §§ 675c bis 676c BGB-E ohnehin auch zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers abgewichen werden (vgl. § 675e Absatz 2 BGB-E), so dass es entbehrlich erscheint, seine Unterrichtung gesondert vorzuschreiben.

In allen Fällen des § 675d Absatz 6 Satz 1 BGB-E ist – wie bisher – auf die tatsächliche Belegenheit der am Zahlungsvorgang auf Zahler- oder Zahlungsempfängerseite beteiligten Stelle und nicht etwa auf deren satzungsmäßigen Sitz abzustellen. Auch unselbständige Niederlassungen oder Agenten (§ 19 ZAG) sollen erfasst sein, wobei deren Standort maßgeblich ist.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 675e BGB-E)

Zu Buchstabe a

Die Bestimmungen des europäischen Zahlungsdiensterechts sind grundsätzlich zwingend, es sei denn, die Richtlinie sieht eine Ausnahme vor. Dieses Prinzip der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie setzt die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie in Artikel 107 Absatz 3 fort. § 675e Absatz 1 BGB bestimmt daher, dass grundsätzlich von den Vorschriften dieses Untertitels nicht zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers abgewichen werden darf.

Mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wird der Anwendungsbereich des europäischen Zahlungsdiensterechts ausgeweitet. Die Erste Zahlungsdiensterichtlinie war lediglich auf Zahlungsvorgänge in Euro oder in der Währung eines Vertragsstaates der Europäischen Union (EU) anwendbar. Darüber hinaus mussten auch alle an dem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen sein.

Dieser Anwendungsbereich wird für die zivilrechtlichen Vorgaben in Titel III und IV der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie auf folgende Fallgestaltungen ausgeweitet:

- innerhalb der EU getätigte Bestandteile von Zahlungsvorgängen in der Währung eines Staates außerhalb der EU, sofern alle beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen sind, und
- innerhalb der EU getätigte Bestandteile von Zahlungsvorgängen in allen Währungen, sofern nur einer der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb des EU belegen ist (sogenannte „one-leg transactions“).

Dies ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Soweit sich diese Richtlinienvorgaben noch auf Mitgliedstaaten der EU beziehen, soll die bevorstehende Übernahme der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in den EWR-acquis bereits vorweg genommen werden. Abzustellen ist daher auf die Vertragsstaaten des EWR, was die Mitgliedstaaten der EU mit einschließt (dazu bereits unter A. II. 6.).

Für die in der Richtlinie vorgesehenen Informationspflichten werden Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bereits in § 675d Absatz 6 BGB-E umgesetzt. Die Ausweitung des europäischen Zahlungsdiensterechts ist allerdings auch für die übrigen zivilrechtlichen Umsetzungsvorschriften von Relevanz. Der in dem Untertitel „Zahlungsdienste“ enthaltene Rechtsrahmen soll nicht nur dann zur Verfügung stehen, wenn ein Zahlungsvorgang vom Anwendungsbereich der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erfasst ist. Er soll vielmehr alle Fälle regeln, in denen nach den Regeln des IPR deutsches Recht zur Anwendung kommt. Die §§ 675c bis 676c BGB-E kommen daher sowohl bei Sachverhalten zur Anwendung, die vom europäischen Zahlungsdiensterecht erfasst sind, als auch bei solchen, die den Anwendungsbereich des europäischen Zahlungsdiensterechts überschreiten, sofern das IPR auf deutsches Recht verweist. Im zuletzt genannten Fall ist es dem nationalen Gesetzgeber allerdings möglich, den Umfang der Anwendbarkeit der Umsetzungsvorschriften frei zu bestimmen. Es können nur bestimmte Vorschriften für anwendbar erklärt werden oder die Vorschriften für diesen Fall dispositiv gestaltet werden.

Regelungstechnisch wird dies wie folgt umgesetzt: Der Vorschriften im Untertitel „Zahlungsdienste“ (§§ 675c bis 676c BGB-E) kommen immer dann zur Anwendung, wenn

deutsches Recht nach den Regeln des IPR anwendbar ist. Diese Selbstverständlichkeit muss nicht gesetzlich geregelt werden.

§ 675e Absatz 2 Satz 2 BGB-E regelt deshalb nur die Möglichkeit, von den §§ 675c bis 676c BGB-E im Zusammenhang mit Drittstaatensachverhalten zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers abzuweichen, wenn auch der Anwendungsbereich der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie nicht eröffnet ist. Als Drittstaatensachverhalte werden einerseits die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile von Zahlungsvorgängen in Drittstaatenwährungen sowie von „one-leg transactions“ verstanden (Fälle des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BGB-E). Andererseits fallen unter diesen Begriff auch Zahlungsvorgänge, an denen kein innerhalb des EWR belegener Zahlungsdienstleister beteiligt ist (Fälle des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 BGB-E).

Gilt in solchen Fällen deutsches Recht, sollen grundsätzlich auch die §§ 675c bis 676c BGB-E überwiegend anwendbar sein, obwohl dies die Richtlinie nicht erfordert. Die §§ 675c bis 676c BGB-E sollen für Drittstaatensachverhalte allerdings nicht zwingend gelten, sondern nur als dispositives Recht, von dem die Vertragsparteien durch vertragliche Vereinbarungen abweichen können.

Ausgeschlossen wird allerdings die Anwendung der §§ 675c bis 676c BGB-E, die bei Drittstaatensachverhalten regelmäßig nicht zu angemessenen Lösungen führen würden. Die in § 675e Absatz 2 Satz 1 BGB-E genannten Vorschriften werden deshalb für unanwendbar erklärt. An ihre Stelle tritt nach § 675c Absatz 1 BGB-E das allgemeine Geschäftsbesorgungs- und Auftragsrecht. Das ist sachgerechter.

Ein plastisches Beispiel dafür ist die kurze Ausführungsfrist des § 675s Absatz 1 BGB-E. Diese kann bei Drittstaatensachverhalten aus tatsächlichen Gründen vielfach nicht eingehalten werden. Anders als bisher (§ 675d Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz BGB) muss die außerhalb des EWR vielfach unübliche SHARE-Regel des § 675q Absatz 3 BGB-E nicht mehr für unanwendbar erklärt werden: Sie gilt nach dem neugefassten Wortlaut ohnehin nur, wenn beide Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR belegen sind. Darüber hinaus erscheint bei Drittstaatensachverhalten eine verschuldensunabhängige Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers für einen Entgeltabzug durch zwischengeschaltete Institute (§ 675q Absatz 1 BGB-E) nicht gerechtfertigt. Gleiches gilt für die verschuldensunabhängige Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers für die fehlerhafte, nicht erfolgte oder verspätete Ausführung von Zahlungsvorgängen (§ 675y Absatz 1 bis 4 BGB-E). Diese Haftung ist vor dem Hintergrund unanwendbar, dass die Aussichten gering sein dürften, den außerhalb des EWR belegenen Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erfolgreich auf Ausgleich in Anspruch zu nehmen. Dementsprechend ist außerhalb des EWR belegenen Zahlungsdienstleistern auch das Verschulden zwischengeschalteter Institute bei Folgeansprüchen des Zahlungsdienstnutzers nicht zurechenbar (§ 675z Absatz 1 Satz 3 BGB-E). Ungewisse Aussichten, einen Ausgleichsanspruch durchsetzen zu können, sind auch der Hintergrund der Herausnahme des Erstattungsanspruchs des Zahlers bei autorisierten Pull-Zahlungen (§ 675x Absatz 1 BGB-E). Problematisch ist zudem die Pflicht des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers, eingehende Zahlungsbeträge in Drittstaatenwährungen auf einem Euro-Konto unverzüglich verfügbar zu machen, da das vorgelagerte Devisengeschäft bereits eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt (§ 675t Absatz 1 BGB-E). Weiterhin ist der von § 675t Absatz 2 BGB-E erfasste Fall der Bareinzahlung auf ein Fremdwährungskonto, das in der Bundesrepublik Deutschland nur für unbare Zahlungsvorgänge geführt wird, nicht denkbar.

Nach Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie waren die Regelungen ihres Artikels 73 zur Wertstellung und Verfügbarkeit von Zahlungsbeträgen für Zahlungsvorgänge in Euro oder einer EWR-Währung auch dann zwingend, wenn keiner der an dem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR belegen war. Eine vergleichbare Vorgabe ist in Artikel 2 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie nicht mehr enthalten. Anders als bisher (vgl. § 675e Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz

BGB) wird vor diesem Hintergrund darauf verzichtet, die maßgeblichen Umsetzungsvorschriften in § 675t Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 BGB-E für zwingend zu erklären, soweit reine Drittstaatensachverhalte betroffen sind.

Zu Buchstabe b

Die Verweise in § 675e Absatz 4 BGB werden in redaktioneller Hinsicht angepasst, um den vorgeschlagenen Änderungen der §§ 675c bis 676c BGB-E Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 675f BGB)

Zu Buchstabe a

Artikel 66 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie räumen den Zahlungsdienstnutzern jeweils das Recht ein, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste zu nutzen. Deren Anbieter sind darauf angewiesen, auf das Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers beim kontoführenden Zahlungsdienstleister zugreifen zu können. Dazu muss es dem Zahlungsdienstnutzer gestattet sein, seine personalisierten Sicherheitsmerkmale an Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister weiterzugeben. Erwägungsgrund 69 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sieht deshalb vor, dass die Geschäftsbedingungen des kontoführenden Zahlungsdienstleisters oder andere dem Zahlungsdienstnutzer zum Schutz seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale auferlegten Pflichten nicht so abgefasst sein dürfen, dass sie ihn davon abhalten, die Vorteile von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten in Anspruch zu nehmen.

Diese Vorgaben werden, was ihre zivilrechtlichen Auswirkungen betrifft, durch § 675f Absatz 3 BGB-E umgesetzt: Danach ist der Zahlungsdienstnutzer grundsätzlich berechtigt, einen Zahlungsauslösedienst oder Kontoinformationsdienst zu nutzen. Insoweit handelt es sich um einen zwingenden gesetzlichen Inhalt des Zahlungsdienstvertrags, der durch vertragliche Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Vereinbarung zwischen einem kontoführendem Zahlungsdienstleister und seinem Zahlungsdienstnutzer, durch welche dessen Recht auf Nutzung eines Zahlungsauslösedienstes oder Kontoinformationsdienstes gleichwohl ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, ist demzufolge nach § 675e Absatz 1 BGB-E unwirksam. Keine Rolle spielt, ob eine solche Vereinbarung ausdrücklich oder lediglich mittelbar getroffen wird. Unzulässig wäre es beispielsweise, dem Zahler aufzuerlegen, seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs nur unmittelbar gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister zu erklären (vgl. Artikel 64 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie). Unzulässig wäre es aber gleichermaßen, dem Zahlungsdienstnutzer die Weitergabe seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale an Dritte zu untersagen, wenn auch Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister als Dritte in diesem Sinne verstanden werden. Die Weitergabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale kann deshalb nur insoweit gegen die in § 675l Absatz 1 BGB-E enthaltene Pflicht des Zahlungsdienstnutzers verstoßen, die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen, als es sich bei dem Dritten nicht um einen Zahlungsauslösedienstleister oder um einen Kontoinformationsdienstleister handelt. Der Zugriff eines vom Zahlungsdienstnutzer eingeschalteten Zahlungsauslösedienstleisters oder Kontoinformationsdienstleisters ist daher stets „befugt“ im Sinne von § 675l Absatz 1 BGB-E, soweit dies für die Erbringung des Zahlungsauslösedienstes bzw. Kontoinformationsdienstes erforderlich ist (dazu bereits unter A. II. 1. b.).

Das Recht auf Nutzung eines Zahlungsauslösedienstes oder Kontoinformationsdienstes besteht allerdings nicht uneingeschränkt. Artikel 66 Absatz 1 und 67 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie setzen jeweils voraus, dass das Konto des Zahlungsdienstnutzers online zugänglich ist. Das ist nicht bereits dann der Fall, wenn der kontoführende Zahlungsdienstleister eine technische Schnittstelle unterhält, über die Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister mit ihm kommunizieren können. Nach

Auffassung der Europäischen Kommission kommt es allein darauf an, ob sich der Zahlungsdienstnutzer einen solchen Zugang für sein Konto auch tatsächlich hat einrichten lassen, was eine entsprechende Vereinbarung mit seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister voraussetzt.

Diese Vorgaben werden am Ende von § 675f Absatz 3 BGB-E umgesetzt: Das Recht auf Nutzung eines Zahlungsauslösedienstes oder Kontoinformationsdienstes besteht nur, wenn das Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers für diesen online zugänglich ist. Dies wird jedoch nach der negativen Formulierung der Vorschrift („es sei denn“) vermutet. Dafür, dass das Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers nicht online zugänglich und infolgedessen auch das Recht zur Nutzung des Zahlungsauslöse- bzw. Kontoinformationsdienstes ausgeschlossen ist, trägt folglich der kontoführende Zahlungsdienstleister die Darlegungs- und Beweislast. Diese bezieht sich auf das Fehlen einer mit dem Zahlungsdienstnutzer geschlossenen Vereinbarung über die Online-Zugänglichkeit des Kontos.

Zu Buchstabe b

Der Begriff des Zahlungsauftrags gemäß Artikel 4 Nummer 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie entspricht Artikel 4 Nummer 16 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie. Zahlungsauftrag ist danach ein Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt. Dies wurde bisher in § 675f Absatz 3 Satz 2 BGB dahingehend präzisiert, dass ein Zahlungsauftrag entweder unmittelbar oder mittelbar über den Zahlungsempfänger erteilt werden kann. Um hinsichtlich der Rolle eines Zahlungsauslösedienstleisters keine Unklarheiten aufkommen zu lassen, wird diese Formulierung noch um einen weiteren Punkt ergänzt: Nach dem neuen § 675f Absatz 4 Satz 2 BGB-E liegt nunmehr auch dann ein Zahlungsauftrag vor, wenn dieser dem Zahlungsdienstleister über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick darauf, dass ein neuer § 675e Absatz 3 BGB-E eingefügt wurde.

Zu Buchstabe d

Nach § 675f Absatz 5 BGB durfte in einem Zahlungsdiensterahmenvertrag zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister schon bisher das Recht des Zahlungsempfängers nicht ausgeschlossen werden, dem Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsauthentifizierungsinstruments eine Ermäßigung anzubieten. In Umsetzung von Artikel 62 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie stellt der neue § 675f Absatz 6 BGB-E nunmehr klar, dass es dem Zahlungsempfänger auch nicht verboten werden kann, dem Zahler einen „anderweitigen Anreiz“ anzubieten. Ein solcher Anreiz kann beispielsweise in Sach- oder Geldleistungen bestehen, die der Zahler bei Einsatz des Zahlungsauthentifizierungsinstruments erhalten soll.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 675h BGB)

Die Erste Zahlungsdiensterichtlinie sah vor, dass ein Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsdiensterahmenvertrag fristlos kündigen kann. Dies ist in § 675h BGB umgesetzt. In Ausübung der Option des Artikels 45 Absatz 6 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie hat das deutsche Recht schon bisher vorgesehen, dass für die Ausübung eines gesetzlich gewährten Kündigungsrechts kein Entgelt vereinbart werden kann. Dies ist bisher in § 675h BGB nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich jedoch daraus, dass gemäß § 675f Absatz 4 Satz 2 BGB für die Erfüllung dieser Nebenpflicht (in diesem Fall die Bearbeitung einer Kündigung und ihrer Folgen) ein Entgelt ausdrücklich hätte zugelassen werden müssen (Bundestagsdrucksache 16/11643, S. 104).

Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie verkürzt den Zeitraum, innerhalb dessen ein Entgelt für eine Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags europarechtlich zulässig wäre. Nach Artikel 55 Absatz 2 der Richtlinie muss eine Kündigung kostenlos sein, es sei denn, der Rahmenvertrag war weniger als sechs Monate in Kraft. Die Option der Mitgliedstaaten, dies für den Verbraucher günstiger zu gestalten, bleibt gemäß Artikel 55 Absatz 6 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erhalten.

Um deutlich zu machen, dass die Kostenlosigkeit der Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags nach deutschem Recht trotz Änderung der zugrunde liegenden Richtlinie erhalten bleibt, soll dies nunmehr ausdrücklich in § 675h Absatz 4 BGB-E geregelt werden. Darin liegt keine Änderung oder Verschärfung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtszustandes, sondern nur eine Klarstellung des bestehenden Rechts, das angesichts der nur geringfügig geänderten europarechtlichen Rahmenbedingungen unverändert bleiben soll. Für eine Kündigung nach § 675h BGB-E kann also auch dann kein Entgelt vereinbart werden, wenn der Zahlungsdienstevertrag weniger als sechs Monate bestand. Eine davon abweichende Entgeltvereinbarung wäre gemäß § 675e Absatz 1 BGB-E unzulässig.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 675i BGB)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift an die Terminologie der Zweiten E-Geld-Richtlinie und des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen der Verweise in § 675i Absatz 2 Nummer 2 und 3 BGB-E beruhen auf Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe a und b der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Sie sind aus redaktionellen Gründen erforderlich, weil die §§ 675l und 675v BGB-E um weitere Absätze ergänzt worden sind, so dass sich dadurch auch die in Bezug genommenen Regelungen verschieben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie der Zweiten E-Geld-Richtlinie sowie an den gegenüber Artikel 53 Absatz 3 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie geänderten Wortlaut von Artikel 63 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. In dieser Vorschrift ist nunmehr von dem „Zahlungskonto, auf dem das E-Geld gespeichert ist“, die Rede.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 675k BGB)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift von § 675k BGB-E wird so gefasst, dass der Inhalt des neuen Absatz 3 deutlich wird: Es geht um den Fall, dass einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister der Zugang zum Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers verweigert wird.

Zu Buchstabe b

Der Umsetzung von Artikel 68 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 2 und 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie dient § 675k Absatz 3 BGB-E. Die Vorschrift knüpft an die in § [...] ZAG-E enthaltene Befugnis des kontoführenden Zahlungsdienstleisters an, den Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters oder Kontoinformationsdienstleisters zum Zahlungs-

konto des Zahlungsdienstnutzers zu verweigern: In diesem Fall ist der kontoführende Zahlungsdienstleister nach Satz 1 verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer in einer im Zahlungsdiensterahmenvertrag zu vereinbarenden Form über die Gründe zu unterrichten. Diese Unterrichtung muss nach Satz 2 möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs erfolgen. Allerdings darf die Angabe von Gründen nach Satz 3 unterbleiben, soweit der kontoführende Zahlungsdienstleister hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 675I BGB)

Zu Buchstabe a

§ 675I Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB-E entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 675I BGB. Mit § 675I Absatz 1 Satz 3 BGB-E soll Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt werden. Danach hat ein Zahlungsdienstleister, der ein Zahlungsinstrument ausgibt, dem Zahlungsdienstnutzer die Möglichkeit zu bieten, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments kostenlos anzuzeigen. Hierbei darf der Zahlungsdienstleister allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz des Zahlungsinstruments verbundenen Kosten berechnen.

Während die Kostenfreiheit der Anzeige gesondert in § 675m Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BGB-E umgesetzt wird, wird für die Ersatzkosten folgende Regelung getroffen: Nach § 675I Absatz 1 Satz 3 BGB-E darf der Zahlungsdienstleister mit dem Zahlungsdienstnutzer für den Ersatz eines verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Zahlungsauthentifizierungsinstruments ein Entgelt vereinbaren. Es handelt sich mithin um ein nach § 675f Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz BGB-E zugelassenes Entgelt. Gegenüber § 675f Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB-E, der bestimmt, dass Entgelte angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein müssen, enthält § 675I Absatz 1 Satz 3 BGB-E allerdings eine Sonderregelung: Das vereinbarte Entgelt darf höchstens die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz des Zahlungsauthentifizierungsinstruments verbundenen Kosten abdecken. Im Gegensatz zu § 675f Absatz 5 Satz 2 BGB-E genügt es insoweit also nicht, dass der Zahlungsdienstleister die Höhe des Entgelts lediglich an den ihm entstandenen Kosten „ausrichtet“.

Zu Buchstabe b

Soweit Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie bestimmt, dass die vereinbarten Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung eines Zahlungsinstruments sachlich, nicht benachteiligend und verhältnismäßig sein müssen, erfolgt die Umsetzung in § 675I Absatz 2 BGB: Danach ist eine Vereinbarung, durch die sich der Zahlungsdienstnutzer verpflichtet, Ausgabe- und Nutzungsbedingungen für ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument einzuhalten, unwirksam, wenn diese Bedingungen die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Das ist insbesondere der Fall, wenn dem Zahlungsdienstnutzer im Verhältnis zu anderen Zahlungsdienstleistern ohne nachvollziehbaren Grund deutlich strengere Ausgabe- und Nutzungsbedingungen auferlegt werden.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 675m BGB)

Zu Buchstabe a

§ 675m Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BGB-E setzt die in Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vorgesehene Kostenfreiheit der Anzeige im Fall des Verlusts, des Diebstahls, der missbräuchlichen Verwendung oder der sonstigen nicht autorisierten Nutzung eines Zahlungsinstruments um. Nach der Vorschrift ist ein Zahlungs-

dienstleister, der ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument ausgibt, verpflichtet, dem Zahlungsdienstnutzer eine Anzeige gemäß § 675l Absatz 1 Satz 2 BGB-E kostenfrei zu ermöglichen. Unzulässig sind nach § 675e Absatz 1 BGB-E einerseits davon abweichende Entgeltvereinbarungen. Andererseits dürfen dem Zahlungsdienstnutzer durch die Anzeige auch in tatsächlicher Hinsicht keine Kosten entstehen. Unzulässig wäre also beispielsweise die Einrichtung einer kostenpflichtigen Hotline, wenn der Zahlungsdienstnutzer die Anzeige telefonisch übermittelt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass dem Zahler keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen, wenn er sich im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs gemäß § 675v Absatz 5 Satz 1 BGB-E von seiner Haftung befreien will. Davon profitiert auch der Zahlungsdienstleister, der das Zahlungsauthentifizierungsinstrument mit Zugang der Anzeige sperren und sich dadurch vor weiteren nicht autorisierten Zahlungsvorgängen schützen kann.

Die redaktionellen Änderungen in § 675m Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 BGB-E sind dem Umstand geschuldet, dass § 675l BGB ein zweiter Absatz angefügt wurde.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick darauf, dass Artikel 70 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie auf die Versendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments oder personalisierter Sicherheitsmerkmale „an den Zahlungsdienstnutzer“ abstellt.

Zu Buchstabe c

Nach Artikel 65 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erhält ein Zahlungsdienstleister als sogenannter Drittemittent von Zahlungskarten – im Gegensatz zu Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern – keinen Zugang zum Zahlungskonto des Zahlers. Statt dessen ist der kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet, dem Emittenten auf dessen Ersuchen zu bestätigen, ob zu diesem Zeitpunkt ein für die Ausführung eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs erforderlicher Betrag auf dem Zahlungskonto verfügbar ist.

Die einzige zivilrechtliche Regelung, in der Drittemittenten von Zahlungskarten ausdrücklich angesprochen sind, ist in Artikel 65 Absatz 5 der Richtlinie vorgesehen. Danach kann der Zahler den kontoführenden Zahlungsdienstleister ersuchen, ihm die Identifizierungsdaten des Drittemittenten und die erteilte Antwort mitzuteilen. Dies kann nur so verstanden werden, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahler vertraglich zur Auskunft verpflichtet sein soll.

Da es um Pflichten des kontoführenden Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Zahler im Zusammenhang mit kartengebundenen Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten geht, sollen diese Vorgaben in § 675m Absatz 3 BGB-E umgesetzt werden: Hat ein Zahlungsdienstleister, der kartengebundene Zahlungsauthentifizierungsinstrumente ausgibt, den kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers um Bestätigung ersucht, dass ein für die Ausführung eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs erforderlicher Betrag auf dem Zahlungskonto verfügbar ist, so kann der Zahler von seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister verlangen, ihm die Identifizierungsdaten dieses Zahlungsdienstleisters und die erteilte Antwort mitzuteilen. Auf diese Weise soll sich der Zahler darüber informieren können, ob ein Drittemittent auf sein Konto zugegriffen hat, um einen kartengebundenen Zahlungsvorgang einzuleiten, und ob dessen Ausführung ggf. deshalb verweigert wurde, weil der Drittemittent keine Deckungsbestätigung erhalten hat.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 675o BGB)

Zu Buchstabe a

§ 675o Absatz 1 Satz 1 BGB-E setzt die Vorgabe von Artikel 79 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um, wonach der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer nicht nur über eine abgelehnte Ausführung, sondern auch über eine abgelehnte Auslösung des Zahlungsauftrags zu unterrichten hat. Damit soll der Fall erfasst werden, dass der Zahler seine Zustimmung zu einem Zahlungsvorgang nicht unmittelbar an den kontoführenden Zahlungsdienstleister richtet, sondern die Zustimmung über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt. Zwar sind Zahlungsauslösedienstleister im Wortlaut der Vorschrift nicht ausdrücklich angesprochen. Sie sind jedoch gemäß § 675c Absatz 3 BGB-E in Verbindung mit § ... ZAG-E auch für zivilrechtliche Zwecke als Zahlungsdienstleister anzusehen, soweit eine Anwendung der §§ 675c bis 676c BGB-E sachgerecht erscheint (siehe auch A. II. 1. a.). Dies ist bei § 675o Absatz 1 Satz 1 bis 3 BGB-E der Fall: Lehnt es der Zahlungsauslösedienstleister folglich ab, den Zahlungsauftrag dadurch auszulösen, dass er ihn an den kontoführenden Zahlungsdienstleister übermittelt, so hat er den Zahler nach den dort genannten Maßgaben zu unterrichten.

Keine Relevanz für Zahlungsauslösedienstleister hat hingegen § 675o Absatz 1 Satz 4 BGB. Diese Vorschrift gestattet es dem Zahlungsdienstleister, mit dem Zahlungsdienstnutzer für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung im Zahlungsdiensterahmenvertrag ein Entgelt zu vereinbaren. Der Erbringung von Zahlungsauslösediensten liegt jedoch ein Einzelzahlungsvertrag zugrunde (siehe die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe b). In einem solchen Fall kann die erforderliche rahmenvertragliche Vereinbarung nicht getroffen werden. Eine gleichwohl im Einzelzahlungsvertrag zwischen Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsauslösedienstleister getroffene Entgeltabrede ist deshalb nach § 675f Absatz 5 Satz 2 BGB-E unwirksam.

Zu Buchstabe b

§ 675o Absatz 4 BGB-E beruht auf Artikel 79 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Danach darf der Zahlungsdienstleister des Zahlers mit diesem im Zahlungsdiensterahmenvertrag ein Entgelt für den Fall vereinbaren, dass er die Ausführung des Zahlungsauftrags berechtigterweise ablehnt. Die neuen Richtlinienvorgaben weichen damit von Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie ab, nach dem nicht die berechtigte Ablehnung eines Zahlungsauftrags, sondern die Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers davon mit einem Entgelt belegt werden konnte. Soweit Artikel 79 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie im Übrigen vorsieht, dass es sich um ein angemessenes Entgelt handeln muss, bedarf es keiner gesonderten Umsetzung: Diese Einschränkung ergibt sich bereits aus § 675f Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB-E.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 675p BGB)

Zu Buchstabe a

Gemäß § 675p Absatz 1 BGB sind Zahlungsaufträge grundsätzlich bis zu ihrem Zugang beim Zahlungsdienstleister des Zahlers widerruflich. Dies erscheint in dem Fall, dass der Zahler seine Zustimmung zu einem Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt und erst dieser den Zahlungsauftrag an den kontoführenden Zahlungsdienstleister weiterleitet, nicht als angemessen. Denn das Geschäftsmodell des Zahlungsauslösedienstleisters beruht darauf, dem Zahlungsempfänger möglichst schnell die Gewissheit zu geben, dass er den Zahlungsbetrag erhalten wird. In Umsetzung von Artikel 80 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sieht der neugefasste § 675p Absatz 2 Satz 1 BGB-E deshalb vor, dass der Zahler den Zahlungsauftrag schon dann nicht mehr widerrufen kann, wenn er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung des

Zahlungsvorgangs erteilt hat. Diese Zustimmung ist erteilt, sobald sie gegenüber dem Zahlungsauslösedienstleister gemäß § 130 Absatz 1 BGB wirksam geworden, d.h. ihm zugewungen ist.

Von der Unwiderruflichkeit ist – wie bisher – die Wirksamkeit des Zahlungsauftrags zu unterscheiden: Sie tritt nach § 675n Absatz 1 Satz 1 BGB nicht schon mit Zugang des Zahlungsauftrags beim Zahlungsempfänger, sondern erst mit Zugang des Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlers ein.

Zu Buchstabe b

Der geänderte § 675p Absatz 4 Satz 1 BGB-E, der Artikel 80 Absatz 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umsetzt, regelt, dass der Zahlungsauftrag nach den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zeitpunkten nur widerrufen werden kann, wenn der Zahlungsdienstnutzer und „der jeweilige Zahlungsdienstleister“ dies vereinbart haben. Durch diese Formulierung soll klargestellt werden, dass eine solche Vereinbarung nicht auch weitere an dem Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstleister bindet. Dies gilt insbesondere, wenn der Zahler mit seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister vereinbaren will, dass ein Widerruf des Zahlungsauftrags auch dann noch möglich ist, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorgangs erteilt hat. Denn im Falle der Wirksamkeit einer solchen Abrede müsste der Zahlungsauslösedienstleister auch nach der Auslösung noch mit einem Widerruf des Zahlungsauftrags rechnen und wäre deshalb nicht mehr in der Lage, dem Zahlungsempfänger möglichst schnell die Gewissheit zu geben, dass dieser den Zahlungsbetrag erhalten wird. Dadurch würde letztlich das Geschäftsmodell des Zahlungsauslösedienstleisters in Frage gestellt.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 675q BGB)

1. Räumlicher Anwendungsbereich der SHARE-Regel (§ 675q Absatz 3 BGB-E)

Die sogenannte SHARE-Regel des Artikels 62 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie besagt, dass Zahler und Zahlungsempfänger die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte tragen. Diese Aufteilung ist außerhalb der EU vielfach unüblich. Die Richtlinie sieht deshalb vor, dass die SHARE-Regel nur gilt, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb der EU belegen ist und auch der Zahlungsvorgang innerhalb der EU getätigt wird. Dadurch sind insbesondere sogenannte „one-leg transactions“, bei denen lediglich einer der an dem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen ist, von der Geltung der SHARE-Regel ausgeschlossen, obwohl der räumliche Anwendungsbereich des europäischen Zahlungsdienstrechts nach Artikel 2 Absatz 4 grundsätzlich eröffnet ist.

Soweit sich diese Richtlinienvorgaben noch auf Mitgliedstaaten der EU beziehen, soll die bevorstehende Übernahme der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in den EWR-acquis bereits vorweg genommen werden. Abzustellen ist daher auf die Vertragsstaaten des EWR, was die Mitgliedstaaten der EU mit einschließt (dazu bereits unter A. II. 6.). Dies findet im Wortlaut des neugefassten § 675q Absatz 3 BGB-E bereits Berücksichtigung. Nach dieser Vorschrift tragen Zahlungsempfänger und Zahler jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb des EWR belegen ist. Die weitere Einschränkung in Artikel 62 Absatz 2 der Richtlinie, dass es sich um einen Zahlungsvorgang innerhalb des EWR handeln muss, wird demgegenüber nicht übernommen. Sie ergibt sich bereits daraus, dass alle beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR belegen sind. Denn in einem solchen Fall wird naturgemäß auch der von diesen Zahlungsdienstleistern gemeinsam ausgeführte Zahlungsvorgang innerhalb des EWR getätigt, so dass eine dahingehende Klarstellung überflüssig wäre.

2. Räumlicher Anwendungsbereich von § 675q Absatz 1 und 2 BGB-E (§ 675q Absatz 4 BGB-E)

Nach Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erstreckt sich deren räumlicher Anwendungsbereich auch auf die innerhalb der EU getätigten Bestandteile sowohl von Zahlungsvorgängen in der Währung eines Staates außerhalb der EU (d.h. in einer Drittstaatenwährung) als auch von solchen Zahlungsvorgängen, bei denen nur einer der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen ist (sogenannte „one-leg transactions“). Soweit sich diese Richtlinienvorgaben noch auf Mitgliedstaaten der EU beziehen, soll die bevorstehende Übernahme der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in den EWR-acquis bereits vorweg genommen werden. Abzustellen ist daher auf die Vertragsstaaten des EWR, was die Mitgliedstaaten der EU mit einschließt (dazu bereits unter A. II. 6.).

Ausdrücklich ausgenommen vom erweiterten Anwendungsbereich ist jedoch Artikel 81 Absatz 1 und 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, der durch § 675q Absatz 1 und 2 BGB-E umgesetzt wird. Beide Vorschriften gelten deshalb nur eingeschränkt, wenn einer der Fälle des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BGB-E (d.h. ein Zahlungsvorgang in einer Drittstaatenwährung oder eine „one-leg transaction“) vorliegt: So ist § 675q Absatz 1 BGB-E auf die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden (§ 675q Absatz 4 Nummer 1 BGB-E). Darüber hinaus kann von § 675q Absatz 2 BGB-E für die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden (§ 675q Absatz 4 Nummer 1 BGB-E). Damit wird lediglich durch § 675q Absatz 2 BGB-E dispositives Recht vorgegeben, während an die Stelle von § 675q Absatz 1 lückenfüllend das über § 675c Absatz 1 BGB-E anwendbare allgemeine Geschäftsbesorgungs- und Auftragsrecht tritt. Gleiches ergibt sich aus § 675e Absatz 2 BGB-E für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs, die von vornherein nicht von der Richtlinie erfasst sind.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 675r BGB)

Bei § 675r Absatz 2 BGB-E handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die darauf zurückzuführen ist, dass der Begriff der Kundenkennung gegenüber der Definition in Artikel 4 Nummer 21 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie durch Artikel 4 Nummer 33 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie geringfügig verändert wurde. Damit ist aber keine Änderung in der Sache verbunden.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 675s BGB)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift des § 675s Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BGB, mit der die kurze Ausführungsfrist des ersten Halbsatzes auf bis zu drei Geschäftstage verlängert werden konnte, ist bereits am 31. Dezember 2011 durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Anders als Artikel 69 Absatz 1 Satz 2 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie lässt die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie eine solche Verlängerung nicht mehr zu. Der zweite Halbsatz von § 675s Absatz 1 Satz 1 BGB kann deshalb gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Nach Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erstreckt sich deren räumlicher Anwendungsbereich auch auf die innerhalb der EU getätigten Bestandteile sowohl von Zahlungsvorgängen in der Währung eines Staates außerhalb der EU (d.h. in einer Drittstaatenwährung) als auch von solchen Zahlungsvorgängen, bei denen nur einer der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen ist (sogenannte „one-leg transactions“). Soweit sich diese Richtlinienvorgaben noch auf Mitgliedstaaten der EU beziehen, soll die bevorstehende Übernahme der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in den

EWR-acquis bereits vorweg genommen werden. Abzustellen ist daher auf die Vertragsstaaten des EWR, was die Mitgliedstaaten der EU mit einschließt (dazu bereits unter A. II. 6.).

Ausdrücklich ausgenommen vom erweiterten Anwendungsbereich ist jedoch die kurze Ausführungsfrist gemäß Artikel 83 Absatz 1 der Richtlinie, die bei Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR oder in Drittstaatenwährungen vielfach nicht eingehalten werden kann. § 675s Absatz 3 Satz 1 BGB-E bestimmt deshalb, dass Absatz 1 Satz 1 und 3 als Umsetzungsvorschrift für die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile eines Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden ist, wenn einer der Fälle des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BGB-E (d.h. ein Zahlungsvorgang in einer Drittstaatenwährung oder eine „one-leg transaction“) vorliegt. Insoweit wird den Parteien durch § 675s Absatz 1 Satz 1 und 3 BGB-E kein dispositives Recht zur Verfügung gestellt. Haben die Parteien keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen, ist daher über § 675c Absatz 1 BGB-E das allgemeine Geschäftsbesorgungs- und Auftragsrecht anwendbar. Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs, die von vornherein nicht von der Richtlinie erfasst sind, ergibt sich die Unanwendbarkeit von § 675s Absatz 1 BGB-E bereits aus § 675e Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB-E.

Für innerhalb des EWR getätigte Bestandteile von „one-leg transactions“ sind nach Artikel 2 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie auch deren Artikel 82 Absatz 2 sowie Artikel 83 Absatz 2 und 3 vom erweiterten räumlichen Anwendungsbereich ausgenommen. § 675s Absatz 3 Satz 2 BGB-E ordnet deshalb eine eingeschränkte Geltung der jeweiligen Umsetzungsvorschriften an, wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB-E (d.h. eine „one-leg transaction“) vorliegt. So ist in diesem Fall auch § 675s Absatz 1 Satz 2 BGB-E (Artikel 82 Absatz 2 der Richtlinie) auf die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden (§ 675s Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BGB-E). Darüber hinaus kann von § 675s Absatz 2 BGB-E für die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden (§ 675s Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BGB-E). Damit wird den Parteien zwar durch § 675s Absatz 2 BGB-E, nicht aber durch § 675s Absatz 1 Satz 2 BGB-E dispositives Recht zur Verfügung gestellt. Statt dieser Vorschrift gilt in Ermangelung einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung das über § 675c Absatz 1 BGB-E anwendbare allgemeine Geschäftsbesorgungs- und Auftragsrecht. Gleiches ergibt sich aus § 675e Absatz 2 BGB-E für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile einer „one-leg transaction“, auf die die Richtlinie von vornherein nicht anwendbar ist.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 675t BGB)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird mit Blick darauf geändert, dass § 675t BGB-E über seinen bisherigen Regelungsgehalt hinaus künftig auch die Voraussetzungen festlegt, unter denen der Zahlungsdienstleister bei Kartenzahlungen berechtigt ist, einen verfügbaren Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers zu sperren.

Zu Buchstabe b

Gegenüber der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie erstreckt sich der räumliche Anwendungsbereich der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie nach deren Artikel 2 Absatz 4 auf innerhalb der EU getätigte Bestandteile von Zahlungsvorgängen in allen Währungen, bei denen nur einer der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen ist. Soweit sich diese Richtlinienvorgaben noch auf Mitgliedstaaten der EU beziehen, soll die bevorstehende Übernahme der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in den EWR-acquis bereits vorweg genommen werden. Abzustellen ist daher auf die Vertragsstaaten des EWR, was die Mitgliedstaaten der EU mit einschließt (dazu bereits unter A. II. 6.).

Vor diesem Hintergrund ist die aus Artikel 73 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie folgende Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers, diesem den Zahlungsbetrag unverzüglich verfügbar zu machen, jedenfalls dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn eine Währungsumrechnung erfolgt. In Umsetzung von Artikel 87 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, der diese Erwägung aufgreift, wird § 675 Absatz 1 Satz 1 BGB-E neugefasst: Nach dieser Vorschrift besteht die Verpflichtung, den Zahlungsbetrag unverzüglich verfügbar zu machen, nur unter der Voraussetzung, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers entweder gar keine Währungsumrechnung (Nummer 1) oder nur eine Währungsumrechnung zwischen dem Euro und einer Währung eines Vertragsstaats des Abkommens über den EWR oder zwischen den Währungen zweier Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR vornehmen muss (Nummer 2). Im zweiten Fall ist zwar eine Währungsumrechnung erforderlich. Diese erfolgt jedoch innerhalb des europäischen Zahlungsverkehrsraums, so dass es dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gleichwohl keine Schwierigkeiten bereiten sollte, diesem den Zahlungsbetrag unverzüglich verfügbar zu machen.

Zu Buchstabe c

§ 675t Absatz 3 BGB-E übernimmt die durch Artikel 78 Absatz 1 Satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vorgegebene Klarstellung, dass das Zahlungskonto des Zahlers nicht belastet werden darf, bevor der Zahlungsauftrag seinem Zahlungsdienstleister zugegangen ist (§ 675n Absatz 1 Satz 1 BGB). Dies beruht auf der Erwägung, dass es nicht gerechtfertigt wäre, dem Zahler schon vorher die Möglichkeit zu entziehen, in Höhe des Zahlungsbetrags über sein Konto zu verfügen. Zudem würde eine frühere Belastungsbuchung auch dazu führen, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Berechnung von Haben- oder Sollzinsen entsprechend vorverlagert würde.

Zu Buchstabe d

Dem § 675t BGB werden zwei neue Absätze angefügt, die die Sperrung eines Geldbetrags auf dem Zahlungskonto bei sogenannten Pull-Zahlungen (Absatz 4) sowie den räumlichen Anwendungsbereich der Vorschrift betreffen (Absatz 5).

1. Sperrung eines Geldbetrags auf dem Zahlungskonto bei Pull-Zahlungen (§ 675t Absatz 4 BGB-E)

Wenn der Zahler die Zustimmung zu einem Zahlungsvorgang nach § 675j Absatz 1 BGB-E erteilt, so muss der genaue Zahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststehen. Falls ein solcher Zahlungsvorgang als Pull-Zahlung vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst wird, genügt es für die Autorisierung bereits, dass zunächst nur ein Zahlungsrahmen angegeben und der Zahlungsbetrag erst vom Zahlungsempfänger konkretisiert wird, sobald auch die genaue Höhe des Betrags feststeht, den der Zahler dem Zahlungsempfänger schuldet. Diese Vorgehensweise ist beispielsweise bei Hotel- oder Mietwagenbuchungen unter Einsatz der Kreditkarte des Zahlers gängige Praxis.

Bis der vom Zahler geschuldete Betrag und damit auch der Zahlungsbetrag feststehen, kann einige Zeit vergehen, in der der Zahler weiter über sein Konto verfügt. Wird der Verfügungsrahmen währenddessen voll ausgeschöpft, kann der Zahlungsvorgang jedoch nicht mehr ausgeführt werden. Artikel 75 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sieht vor, dass eine Sperrung des Geldbetrags auf dem Zahlungskonto bei kartengebundenen Pull-Zahlungsvorgängen künftig unter der Voraussetzung zulässig ist, dass der Zahler auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat. Diese Vorschrift, die durch § 675t Absatz 4 Satz 1 umgesetzt werden soll, stellt klar, dass es für die Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags nicht genügt, wenn der Zahler lediglich der späteren Ausführung des Zahlungsvorgangs zugestimmt hat. Vielmehr ist erforderlich, dass er darüber hinaus auch der genauen Höhe des bis zu diesem Zeitpunkt auf seinem

Konto zu sperrenden Geldbetrags gesondert zugestimmt hat. Bis diese gesonderte Zustimmung vorliegt, ist auch die Sperrung des Geldbetrags unzulässig.

Nach § 675t Absatz 4 Satz 2 BGB-E, der Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie umsetzt, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers den gesperrten Geldbetrag unverzüglich wieder frei zu geben, nachdem ihm entweder der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist. Diese Freigabe hat die Wirkung, dass der Zahler wieder über sein Konto verfügen kann, soweit der gesperrte Geldbetrag nicht zur Ausführung des Zahlungsvorgangs benötigt wird.

Besonderheiten gelten für die Ausführung kartengebundener Zahlungsvorgänge durch Drittemittenten von Zahlungskarten. Diese sind zwar nach Artikel 65 Absatz 1 der Richtlinie berechtigt, den kontoführenden Zahlungsdienstleister um eine Bestätigung zu ersuchen, ob der für die Ausführung eines Zahlungsvorgang erforderliche Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers verfügbar ist (dazu bereits unter A. II. 1. c.). Nach Artikel 65 Absatz 4 der Richtlinie ist der kontoführende Zahlungsdienstleister, der eine solche Deckungsbestätigung erteilt, jedoch seinerseits nicht berechtigt, einen verfügbaren Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers zu blockieren. Eine Anwendung von § 675t Absatz 4 BGB-E auf Drittemittenten von Zahlungskarten ist daher faktisch ausgeschlossen.

2. Räumlicher Anwendungsbereich (§ 675t Absatz 5 BGB-E)

Zwar gilt die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie nach ihrem Artikel 2 Absatz 3 auch für innerhalb der EU getätigte Bestandteile von Zahlungsvorgängen in der Währung eines Staates außerhalb der EU. Dem stehen künftig auch innerhalb des EWR getätigte Zahlungsvorgänge in der Währung eines Staates, der nicht dem EWR angehört (d.h. in einer Drittstaatenwährung), gleich (dazu bereits unter A. II. 6.). Ausdrücklich ausgenommen sind jedoch die Regelungen zur Wertstellung und Verfügbarkeit von Zahlungsbeträgen sowohl in dem Fall, dass der Zahlungsempfänger kein Zahlungskonto unterhält (Artikel 84 der Richtlinie), als auch in dem Fall, dass ein Verbraucher Bargeld auf sein Konto einzahlt (Artikel 85 der Richtlinie). In beiden Fällen ist es nicht angemessen, die Pflicht zur sofortigen Wertstellung und Verfügbarkeit auch auf Geldbeträge in Drittstaatenwährungen zu erstrecken. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass Fremdwährungskonten in aller Regel nur unbar geführt werden.

In § 675t Absatz 5 BGB-E wird deshalb eine eingeschränkte Geltung der jeweiligen Umsetzungsvorschriften angeordnet, wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BGB-E (d.h. ein Zahlungsvorgang in einer Drittstaatenwährung) vorliegt. So kann von § 675t Absatz 1 Satz 3 BGB-E (Artikel 84 der Richtlinie) für die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden (§ 675t Absatz 5 Nummer 1 BGB-E). Darüber hinaus ist § 675t Absatz 2 BGB-E (Artikel 85 der Richtlinie) auf die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden (§ 675t Absatz 5 Nummer 2 BGB-E). Damit wird den Parteien zwar durch § 675t Absatz 1 Satz 3 BGB-E, nicht aber durch § 675t Absatz 2 dispositives Recht zur Verfügung gestellt. Statt dieser Vorschrift gilt in Ermangelung einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung das über § 675c Absatz 1 BGB-E anwendbare allgemeine Geschäftsbesorgungs- und Auftragsrecht. Gleiches ergibt sich aus § 675e Absatz 2 BGB-E für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs, die von vornherein nicht von der Richtlinie erfasst werden.

Unbenommen davon bleibt die gemäß § 675e Absatz 3 BGB bestehende Möglichkeit, bei Zahlungsvorgängen, die nicht in Euro erfolgen, die Unanwendbarkeit von § 675t Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 BGB-E vertraglich zu vereinbaren. Hiermit wird bisher Artikel 68 Absatz 2 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie und künftig Artikel 82 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 17 (§ 675u BGB)

Mit den Änderungen wird Artikel 73 Absatz 1 und Artikel 73 Absatz 2 Satz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

1. Fälligkeit der Erstattungsanspruchs bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (§ 675u Satz 2 bis 4 BGB-E)

§ 675u BGB regelt die grundsätzliche Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers für Folgen einer nicht autorisierten Zahlung. Liegt ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang vor, hat der Zahler nach § 675u Satz 2 BGB einen Erstattungsanspruch gegen seinen Zahlungsdienstleister bzw. einen Anspruch auf Berichtigung eines bereits belasteten Zahlungskontos. Dieser Anspruch ist wie bislang auch nach der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie „unverzüglich“ zu erfüllen, s. Artikel 73 Absatz 1 S. 1 der Richtlinie. Seine Fälligkeit tritt folglich erst ein, nachdem der Zahlungsdienstleister eine „ohne schuldhaftes Zögern“ durchzuführende Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen abgeschlossen hat.

Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie nimmt insoweit allerdings eine objektive Einschränkung vor: Auch wenn die Erfüllung des Erstattungsanspruchs zu einem späteren Zeitpunkt noch immer „unverzüglich“ wäre, ist sie nach Artikel 73 Absatz 1 auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags geschuldet, nachdem der Zahlungsdienstleister Kenntnis davon erhalten hat, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder ihm dies angezeigt wurde. Auch innerhalb dieser Frist hat der Zahlungsdienstleister den Anspruch jedoch „unverzüglich“ zu erfüllen. Insbesondere bei unstreitigen oder einfachen und schnell zu klärenden Sachverhalten kann der Erstattungsanspruch deshalb schon vor Ablauf von zwei Geschäftstagen fällig sein. Dies wird in § 675u Satz 3 BGB-E mit der Formulierung „spätestens bis zum Ende des Geschäftstags...“ zum Ausdruck gebracht. Einer gesonderten Erwähnung des Begriffs „unverzüglich“ bedarf es daher nicht mehr, so dass das Wort auch in Satz 2 gestrichen werden konnte. Abgesehen von der Einführung der Höchstfrist im neuen Satz 3 ergibt sich damit keine Änderung der bestehenden Rechtslage, da der Zahlungsdienstleister die Verpflichtung je nach den Umständen des Einzelfalls auch schon vorher zu erfüllen hat. Gleichzeitig ist klar gestellt, dass auch „ohne schuldhaftes Zögern“ des Zahlungsdienstleisters eine objektive Höchstfrist von zwei Geschäftstagen gilt.

Die Höchstfrist von zwei Geschäftstagen gilt nach Artikel 73 Absatz 1 der Richtlinie allerdings dann nicht, wenn der Zahlungsdienstleister berechtigte Gründe für den Verdacht hat, dass Betrug vorliegt, und er diese Gründe der zuständigen nationalen Behörde schriftlich mitgeteilt hat. Dabei kommt es, wie Erwägungsgrund 71 der Richtlinie klarstellt, nur auf ein betrügerisches Verhalten des Zahlers selbst an.

Diese Vorgaben werden durch den neuen Satz 4 in § 675u BGB umgesetzt: Danach gilt nicht die Höchstfrist des Satzes 3, sondern eine Frist zur unverzüglichen Prüfung des Vorgangs und ggf. zur anschließenden Erfüllung des Erstattungsanspruchs, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers berechtigte Gründe für den Verdacht hat, dass ein betrügerisches Verhalten des Zahlers vorliegt, und er diese Gründe einer zuständigen Behörde schriftlich mitgeteilt hat. In diesem Fall ist der Erstattungsanspruch nicht fällig, bevor der Zahlungsdienstleister nicht die Gelegenheit hatte, die Berechtigung des Anspruchs einer „ohne schuldhaftes Zögern“ durchgeführten Prüfung zu unterziehen. Dies lässt dem Zahlungsdienstleister ggf. weitere Zeit, um festzustellen, ob sich der Betrugsverdacht erhärtet. Im Einklang mit dem Wortlaut von Erwägungsgrund 71 der Richtlinie muss im Übrigen kein vollendeter Betrug vorliegen, sondern es genügt ein betrügerisches Verhalten des Zahlers. Damit sind beispielsweise auch Betrugsversuche des Zahlers erfasst, deren Vollendung der Zahlungsdienstleister gerade verhindern will, indem er den vom Zahler behaupteten Erstattungsanspruch nicht erfüllt.

Erhärtet sich der angezeigte Betrugsverdacht auch im Rahmen der nach § 675u Satz 4 BGB-E durchgeführten Prüfung nicht, tritt die Fälligkeit des Erstattungsanspruchs endgültig ein. Der umgekehrte Fall, dass es dem Zahlungsdienstleister gelingt, ein betrügerisches Verhalten des Zahlers nachzuweisen, braucht nicht geregelt zu werden. In diesem Fall steht dem Zahler schon kein Anspruch aus § 675u Satz 2 BGB-E zu, so dass der Zahlungsdienstleister ohnehin berechtigt ist, das betrügerische Erstattungsverlangen zu verweigern.

Durch § 675u Satz 3 und 4 BGB-E wird dem Zahlungsdienstleister die Möglichkeit eingeräumt, eine zuständige Behörde innerhalb von zwei Geschäftstagen über einen Betrugsverdacht informieren zu können. Zu einer solchen Mitteilung ist der Zahlungsdienstleister nach zwar nicht verpflichtet. Versäumt der Zahlungsdienstleister es jedoch, eine zuständige Behörde rechtzeitig über einen Betrugsverdacht zu informieren, erfährt er keine Sanktion außer der, dass der Erstattungs- bzw. Korrekturananspruch des Zahlers spätestens nach zwei Geschäftstagen fällig wird. Nach deren Ablauf ist der Zahlungsdienstleister nicht mehr berechtigt, die Erfüllung des Anspruchs bis zum Abschluss einer „ohne schuldhaftes Zögern“ durchgeführten Prüfung zu verweigern. Bei der Anzeige des Betrugsverdachts handelt es sich daher lediglich um eine Obliegenheit, der der Zahlungsdienstleister im eigenen Interesse nachkommen sollte, um die Fälligkeit des Erstattungsanspruchs weiter hinaus zu schieben.

2. Einbeziehung von Zahlungsauslösedienstleistern in die Haftung gemäß § 675u BGB

Der vorgeschlagene neue Satz 5 des § 675u BGB setzt Artikel 73 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie um. Dieser integriert den Fall eines durch einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelösten, aber nicht autorisierten Zahlungsvorgangs in das Haftungsregime des europäischen Zahlungsdienstrechts. Die Richtlinie sieht danach vor, dass auch in dem Fall, dass eine nicht autorisierte Zahlung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde, der kontoführende Zahlungsdienstleister zur Erstattung des Betrags verpflichtet bleibt. Erwägungsgrund 73 der Richtlinie führt aus, dass aus Gründen eines hohen Verbraucherschutzes der kontoführende Zahlungsdienstleister der Adressat des Erstattungsanspruchs ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ursache für den nicht autorisierten Zahlungsvorgang im Verantwortungsbereich des kontoführenden Zahlungsdienstleiters oder des Zahlungsauslösedienstleiters liegt. Darauf kommt es nach Artikel 73 der Richtlinie nicht an. Kompensiert wird dies durch einen Regressanspruch des kontoführenden Zahlungsdienstleiters gegen den Zahlungsauslösedienstleister nach Artikel 73 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie, der insoweit durch § 676a Absatz 1 BGB-E umgesetzt werden soll.

§ 675u Satz 5 BGB-E bestimmt deshalb, dass die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 den kontoführenden Zahlungsdienstleister treffen, wenn ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde: Der kontoführende Zahlungsdienstleister ist zu denselben Bedingungen zur Erstattung bzw. Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Konto verpflichtet, wie er es ohne die Einschaltung eines Zahlungsauslösedienstleiters wäre. Das bezieht sich auf die Frist der Erstattung (unverzüglich, spätestens bis Ende des folgenden Geschäftstags), es bezieht sich aber auch auf den Fristbeginn (Anzeige bzw. Kenntnis von dem unautorisierten Zahlungsvorgang) und auf die Möglichkeit, objektive Gründe für ein betrügerisches Verhalten des Zahlungsdienstnutzers geltend zu machen und zunächst eine Untersuchung des Vorfalls in angemessener Frist durchzuführen.

Die alleinige Haftung des kontoführenden Zahlungsdienstleiters für einen autorisierten Zahlungsvorgang dient dem Schutz des Zahlers. Er kann oftmals weder erkennen noch nachweisen, dass die Ursache hierfür im Verantwortungsbereich des kontoführenden Zahlungsdienstleiters oder des Zahlungsauslösedienstleiters gesetzt wurde. Insbesondere muss vermieden werden, dass ein Zahlungsdienstleister den Zahler mit seinem Erstattungs- bzw. Korrekturananspruch an den jeweils anderen Zahlungsdienstleister verwei-

sen kann. Zwar wird dem kontoführenden Zahlungsdienstleister dadurch die Haftung für einen Dritten auferlegt, den er selbst nicht in die vertraglichen Beziehungen eingeschaltet hat und dem er den Zugriff auf das Zahlungskonto des Zahlers auch nicht verwehren kann (§ 675f Absatz 3 Satz 1 BGB). Diese Haftung wird jedoch durch einen Regressanspruch des kontoführenden Zahlungsdienstleiters gegen den Zahlungsauslösedienstleister ausgeglichen, der gemäß § ... ZAG-E durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung abzusichern ist. Durch deren Eintreten wird das Risiko verringert, dass der Zahlungsauslösedienstleister den Regressanspruch des kontoführenden Zahlungsdienstleiters nicht erfüllen kann.

Im Außenverhältnis zum Zahler wird der Zahlungsauslösedienstleister nicht in die Haftung einbezogen. Es besteht daher weder ein paralleler Anspruch gegen den Zahlungsauslösedienstleister auf Erstattung bzw. Korrektur des belasteten Kontos noch ein inhaltsgleicher Anspruch auf Schadensersatz. Dies ergibt sich daraus, dass die Richtlinie eine Vollharmonisierung vorsieht und Haftungsansprüche grundsätzlich abschließend regelt. In Artikel 73 Absatz 3 der Richtlinie ist nur eine „darüber hinausgehende finanzielle Entschädigung“ nach nationalem Recht zugelassen. Ansprüche wegen nicht autorisierter Zahlungsvorgänge aufgrund anderer Rechtsgrundlagen (Vertragsrecht, Bereicherungsrecht) bestehen deshalb nur insoweit, als sie auf den Ersatz von Folgeschäden gerichtet sind (§ 675z Satz 1 BGB-E).

3. Nicht gesondert umzusetzende Richtlinienvorgaben

Keiner gesonderten Umsetzung bedarf Artikel 73 Absatz 1 Satz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Danach ist der Zahlungsdienstleister im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs verpflichtet, den Betrag zum Zeitpunkt der Belastung des Kontos wertzustellen. Diese Verpflichtung ergibt sich aber bereits aus dem in § 675u Satz 2 BGB-E enthaltenen Anspruch des Zahlungsdienstnutzers, dass sein Zahlungskonto wieder auf dem Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Zu Nummer 18 (§ 675v BGB)

Die Änderungen im bestehenden § 675v BGB setzen Artikel 74 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

§ 675v BGB regelt auch schon bisher die Haftung des Zahlers für Schäden, die aufgrund der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst missbräuchlich verwendeten Zahlungsauthentifizierungsinstruments in dem Zeitraum vor der Übermittlung einer Anzeige gemäß § 675l Absatz 1 Satz 2 BGB entstanden sind. Die Haftung soll vor allem für den Zahler einen Anreiz darstellen, einen Missbrauch zu verhindern und nach dem Verlust oder Diebstahl durch eine Anzeige das Risiko einer nicht autorisierten Zahlung zu verringern. Die Haftung ist derzeit auf 150 Euro beschränkt und an weitere einschränkende Voraussetzungen geknüpft.

Artikel 74 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie modifiziert die Haftungsvoraussetzungen und schränkt sie zugunsten des Zahlers weiter ein.

Zu Buchstabe a

§ 675v Absatz 1 BGB-E senkt den Haftungshöchstbetrag auf 50 Euro ab, um den Schutz des Zahlers bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen zu verbessern. Weiter werden die Haftungsvoraussetzungen vereinheitlicht. Bislang haftet der Zahler bei Verlust und Diebstahl des Zahlungsinstruments verschuldensunabhängig, für eine „sonstige missbräuchliche Verwendung“ jedoch nur, wenn er die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt hat. Dieses Verschuldenselement war vor allem im Hinblick darauf eingeführt worden, dass es auch Zahlungsidentifizierungsinstrumente gibt, die kein körperli-

cher Gegenstand sind, bzw. dass auch bei gegenständlichen Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten ein Missbrauch ohne Abhandenkommen möglich ist. Allein bei dieser Fallgruppe setzt die Haftung bisher durch die Einschränkung der „nicht sicheren Aufbewahrung“ ein Verschuldenselement voraus.

Nach dem neuen Wortlaut von Artikel 74 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sind diese Fälle nunmehr einheitlich zu behandeln. Daher kann § 675v Absatz 1 Satz 2 BGB-E gestrichen und die Fallgruppe der „sonstigen missbräuchlichen Verwendung“ in Satz 1 eingegliedert werden.

Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sieht vor, dass der Zahler auch den Haftungshöchstbetrag von 50 Euro nicht zu tragen hat, wenn er nicht in der Lage war, den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments vor einer Zahlung zu bemerken. Dies wird durch den neuen Absatz 2 Nummer 1 des § 675v BGB-E umgesetzt: Danach bleibt es im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zwar grundsätzlich bei der einer verschuldensunabhängigen Haftung des Zahlers nach Absatz 1. Von dieser Haftung kann sich der Zahler jedoch mit dem Einwand entlasten, es sei ihm nicht möglich gewesen, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstigen missbräuchliche Verwendung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken. Durch diesen Einwand hängt die Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge künftig in allen Fällen von einem Verschuldenselement ab. Für dessen Vorliegen kommt es jeweils darauf an, ob die Bemerkbarkeit vor dem einzelnen nicht autorisierten Zahlungsvorgang gegeben war. Werden mit dem Zahlungsauthentifizierungsinstrument mehrere nicht autorisierte Zahlungsvorgänge getätigt, muss die Bemerkbarkeit deshalb in jedem Einzelfall gesondert festgestellt werden. Der an den Zahler zu stellende Sorgfaltsmaßstab kann sich deshalb im Laufe der Zeit verschärfen.

Nach Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ist dem Zahler der Einwand der fehlenden Bemerkbarkeit versperrt, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Auf den ersten Blick scheint dann die auf 50 Euro beschränkte Haftung des Zahlers nach Unterabsatz 1 wieder aufzuleben. Unterabsatz 4 sieht jedoch vor, dass der betrügerisch handelnde Zahler sogar uneingeschränkt für einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang haftet. Unterabsatz 2 Buchstabe a hat daher keinen eigenen Anwendungsbereich und muss daher auch nicht gesondert umgesetzt werden.

Mit § 675v Absatz 2 Nummer 2 BGB-E wird Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt: Eine Haftung des Zahlers soll auch dann nicht bestehen, wenn der Verlust des Zahlungsauthentifizierungsinstruments durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten, eines Agenten, einer Zweigniederlassung des Zahlungsdienstleisters oder einer Stelle verursacht wurde, auf die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden. Auf die Frage, ob der Verlust etc. des Instruments für den Zahler bemerkbar war, kommt es in diesem Fall nicht an.

§ 675v Absatz 3 BGB-E setzt Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um: Unter den dort genannten Voraussetzungen ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister abweichend von § 675v Absatz 1 und 2 BGB-E zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist. Dies ist einerseits nach der Fall, wenn der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt hat (§ 675v Absatz 3 Nummer 1 BGB-E). Andererseits tritt die unbeschränkte Haftung ein, wenn der Zahler den Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Pflichten gemäß § 675l Absatz 1 BGB-E (§ 675v Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a BGB-E) bzw. einer oder mehrerer vereinbarter Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments (§ 675v Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b BGB-E) herbeigeführt hat. Zu beachten ist, dass Ausgabe- und Nutzungsbedingungen nach § 675l Absatz 2 BGB-E sachlich, nicht benachteiligend und verhältnismäßig sein müssen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die den Aus-

gabe- und Nutzungsbedingungen zugrundeliegende Parteivereinbarung unwirksam. Dies hat zur Folge, dass auch grob fahrlässige oder gar vorsätzliche Verstöße des Zahlers gegen Ausgabe- und Nutzungsbedingungen nicht sanktioniert sind.

Am bisherigen Sorgfaltsmaßstab und an der Ausgestaltung der Begriffe des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit durch das einzelstaatliche Recht ändert sich nichts. Erwägungsgrund 72 nennt als Beispiel für grobe Fahrlässigkeit die offene und leicht für Dritte einzusehende gemeinsame Aufbewahrung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments und der Sicherheitsmerkmale, die zur Autorisierung eines Zahlungsvorgangs verwendet werden. Im Gegensatz zum bisherigen § 675v Absatz 2 BGB-E kommt es im Falle eines betrügerisch handelnden Zahlers nun nicht mehr darauf an, ob dieser den nicht autorisierten Zahlungsvorgang kausal herbeigeführt hat. Es genügt vielmehr das betrügerische Handeln als solches, um die unbeschränkte Haftung des Zahlers nach § 675v Absatz 3 BGB-E auszulösen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass auch die beschränkte Haftung des Zahlers nach den Absätzen 1 und 2 nicht mehr allein davon abhängt, ob der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf dem Abhandenkommen oder der missbräuchlichen Verwendung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments beruht. Entscheidend für die Haftung ist nunmehr allein, ob das Abhandenkommen oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments für den Zahler bemerkbar war. Durch den neugefassten § 675v Absatz 3 BGB-E soll deshalb klargestellt werden, dass der Zahler auch dann vollumfänglich für den nicht autorisierten Zahlungsvorgang haftet, wenn er das Abhandenkommen oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments zwar nicht bemerkt, sich dies aber im Nachhinein für Betrugszwecke zunutze macht. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der bösgläubig gewordene Zahler mit demjenigen, der das Zahlungsauthentifizierungsinstrument zunächst ohne sein Wissen entwendet hatte, in betrügerischer Absicht zulasten des Zahlungsdienstleisters zusammen wirkt. Auch in einem solchen Fall soll dem Zahler die Möglichkeit versperrt sein, sich auf die Haftungsbeschränkungen nach § 675v Absatz 1 und 2 BGB-E zu berufen.

§ 675v Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BGB-E setzt Artikel 74 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um: Abweichend von den Absätzen 1 und 3 haftet der Zahler seinem Zahlungsdienstleister auch im Fall von grober Fahrlässigkeit nicht auf Schadensersatz, wenn der Zahlungsdienstleister entgegen § ... ZAG-E eine starke Kundenauthentifizierung nicht verlangt hat. Nach § 675v Absatz 4 Satz 2 BGB-E kann sich der Zahler auf diesen Einwand jedoch nicht berufen, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Für deren Vorliegen trägt nach der negativen Formulierung der Vorschrift („Satz 1 gilt nicht“) der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Darlegungs- und Beweislast.

Die Haftung des Zahlers ist nach § 675v Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 auch dann ausgeschlossen, wenn der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptieren. Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie sieht dies zwar nicht ausdrücklich vor. Artikel 74 Absatz 2 Satz 2 ordnet in diesem Fall jedoch einen Regressanspruch gegen den Zahlungsempfänger oder seinen Zahlungsdienstleister an. Dieser Regressanspruch wäre gegenstandslos, wenn die Haftung des Zahlers nicht auch in dem Fall entfielen, dass starke Kundenauthentifizierung durch den Zahlungsempfänger oder seinen Zahlungsdienstleister beim Zahler abgefragt wird.

Der in Artikel 74 Absatz 2 Satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vorgesehene Regressanspruch wird in § 675v Absatz 4 Satz 3 BGB-E umgesetzt: Danach kann der Zahlungsdienstleister des Zahlers im Fall von Satz 1 Nummer 2 denjenigen, der eine starke Kundenauthentifizierung nicht, auf Ausgleich des ihm entstandenen Schadens in Anspruch nehmen.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Einfügung der neuen Absätze 2 und 4 in § 675v BGB-E wird der bisherige Absatz 3 der Absatz 5. Die redaktionellen Änderungen in Satz 1 sind dem Umstand geschuldet, dass § 675l BGB ein zweiter Absatz angefügt wurde.

Zu Nummer 19 (§ 675w BGB)

Wie bisher stellt § 675w BGB auch künftig Mindestanforderungen an die Darlegungs- und Beweislast von Zahlungsdienstleistern, wenn zwischen einem Zahlungsdienstleister und seinem Zahlungsdienstnutzer die Autorisierung eines ausgeführten Zahlungsvorgangs streitig ist. Zum Nachweis der Autorisierung, einer Sorgfaltspflichtverletzung des Zahlungsdienstnutzers oder eines Handelns in betrügerischer Absicht hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers zumindest darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass eine Authentifizierung stattgefunden hat und der Zahlungsvorgang technisch einwandfrei abgelaufen ist. Wurde der Zahlungsvorgang durch ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument ausgelöst, soll allein dieser Nachweis nicht in jedem Fall ausreichen, um die Autorisierung des Zahlungsvorgangs, eine Sorgfaltspflichtverletzung oder ein betrügerisches Handeln des Zahlungsdienstnutzers nachzuweisen. Durch § 675w Satz 2 BGB soll verhindert werden, dass ohne Ansehung des Einzelfalles allein die Aufzeichnung des Einsatzes eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments ausreicht, um einen Aufwendungsersatzanspruch oder einen Schadensersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters zu begründen. Dem Zahlungsdienstnutzer soll auch in diesem Fall die Möglichkeit bleiben, sich auf einen Diebstahl oder eine missbräuchliche Verwendung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments durch einen Dritten zu berufen.

Artikel 72 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erweitert die Mindestanforderungen an die Darlegungs- und Beweislast von Zahlungsdienstleistern im Fall von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen gegenüber der Vorgängerregelung in Artikel 59 Absatz 2 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie: Künftig wird auch der Fall abgedeckt, dass ein Zahlungsauslösedienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt war. Zudem wird dem kontoführenden Zahlungsdienstleister die Pflicht auferlegt, zusätzliche unterstützende Beweismittel für den Nachweis eines Betrugs oder einer groben Fahrlässigkeit des Zahlers vorzulegen.

Soweit der Wortlaut von Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie von Artikel 59 Absatz 2 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie abweicht, weil offenbar nicht nur die Abwesenheit einer „technischen Panne“, sondern auch eines „anderen Mangels“ nachgewiesen werden muss, bedarf es keiner Anpassung der bisherigen Umsetzung. Zwar scheint der geänderte Wortlaut nahe zu legen, dass sich die Beweislast des Zahlungsdienstleisters künftig auch auf nichttechnische Mängel erstrecken soll. Diese Abweichung findet sich jedoch nur in der deutschen Textfassung, während die übrigen Sprachfassungen unverändert geblieben sind. Es ist daher von einer ungenauen Übersetzung des englischen Leittextes mit der Folge auszugehen, dass an dem schon bisher zur Umsetzung der Richtlinienvorgaben gewählten Begriff der „Störung“ (§ 675w Satz 1 BGB) festgehalten werden kann. Dieser Begriff bezieht sich unverändert nur auf die technische Seite der Durchführung des Zahlungsvorgangs.

Zu Buchstabe a

Artikel 72 Absatz 2 Satz 1 regelt den Fall, dass ein Zahlungsauslösedienstleister an dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang beteiligt war. In diesem Fall soll auch die Aufzeichnung der Nutzung eines Zahlungsinstruments durch den Zahlungsauslösedienstleister für sich betrachtet ebenfalls nicht notwendigerweise ausreichen, um gegenüber dem Zahler die Autorisierung, eine Sorgfaltspflichtverletzung oder ein betrügerisches Handeln nachzuweisen. Diese Vorgaben werden im geänderten § 675w Satz 3 BGB-E umgesetzt, der dadurch klarstellt, dass die Darlegungs- und Beweislastregeln auch für den Teil des Zah-

lungsvorgangs gelten, der vom Zahlungsauslösedienstleister ausgeführt wird. Dies ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass dem Zahler wegen des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs nur sein kontoführender Zahlungsdienstleister, nicht aber der Zahlungsauslösedienstleister haftet (§ 675u Satz 4 BGB-E). In einem Haftungsprozess zwischen Zahler und kontoführendem Zahlungsdienstleister kann sich dieser infolgedessen nur entlasten, wenn er auch zu Umständen im Verantwortungsbereich des Zahlungsauslösedienstleisters vorträgt und gegebenenfalls Beweis erbringt.

Soweit der kontoführende Zahlungsdienstleister dazu auf Beweismittel des Zahlungsauslösedienstleisters angewiesen ist, steht ihm prozessual die Möglichkeit offen, dem Zahlungsauslösedienstleister im Hinblick auf einen möglichen Regressanspruch gemäß § 676a Absatz 1 BGB-E den Streit zu verkünden (§ 72 Absatz 1 ZPO). Dadurch wird die Interventionswirkung des § 68 ZPO herbeigeführt (vgl. § 74 Absatz 3 ZPO) und der Zahlungsauslösedienstleister im Verhältnis zum kontoführenden Zahlungsdienstleister nicht mehr mit der Behauptung gehört, der vom Zahler auf der Grundlage von § 675u Satz 2 und 5 BGB-E angestregte Haftungsprozess sei unrichtig entschieden worden.

Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 90 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, die die Darlegungs- und Beweislast des Zahlungsauslösedienstleisters im Rahmen eines Regressanspruchs des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten bzw. nicht ordnungsgemäß ausgeführten Zahlungsvorgängen regeln, werden nicht in § 675w oder § 676 BGB umgesetzt: insoweit erfolgt eine gesonderte Umsetzung in § 676a Absatz 2 und 3 BGB-E.

Zu Buchstabe b

Der neue § 675w Satz 4 BGB-E sieht zur Umsetzung von Artikel 72 Absatz 2 Satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vor, dass der Zahlungsdienstleister zum Nachweis von Betrug, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers unterstützende Beweismittel vorlegen muss. Damit soll verhindert werden, dass der Nachweis der Authentifizierung und der technisch ordnungsgemäßen Ausführung des Zahlungsvorgangs für sich genommen ausreicht, um auch den Nachweis einer Sorgfaltspflichtverletzung des Zahlungsdienstnutzers bzw. von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz und Betrug zu erbringen. Denn in diesem Fall würde der Zahlungsdienstnutzer unter den Voraussetzungen des § 675v Absatz 3 BGB-E uneingeschränkt für den nicht autorisierten Zahlungsvorgang haften, ohne dass er sich beispielsweise noch erfolgreich auf einen Diebstahl oder eine missbräuchliche Verwendung des Zahlungsauslösesinstruments berufen könnte. Eben dies will ihm der europäische Gesetzgeber jedoch ermöglichen. Betrug, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit können somit nur dann bejaht werden, wenn der Zahlungsdienstleister dies auch nachweisen kann.

Zu Nummer 20 (§ 675x BGB)

§ 675x BGB-E regelt, unter welchen Voraussetzungen der Zahler bei Zahlungsvorgängen, die vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst werden (sogenannte Pull-Zahlungen), trotz Vorliegens einer Autorisierung einen Erstattungsanspruch gegen seinen Zahlungsdienstleister hat. Für den Fall, dass der Zahler ein Zahlungskonto unterhält, richtet sich dieser Anspruch auf Wiedergutschrift des Betrages. Bei den hier geregelten Ansprüchen handelt es sich nicht um Haftungsansprüche, da die Vorschrift weder eine fehlende Autorisierung noch eine mangelhafte Ausführung des Zahlungsvorgangs voraussetzt. Das Erstattungsverlangen ist vom Zahler innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Zahlungsbetrages geltend zu machen. Der Zahlungsdienstleister muss auf sein Erstattungsverlangen innerhalb von zehn Geschäftstagen reagieren, indem er die Erstattung vornimmt oder sie ablehnt.

Die Voraussetzungen dieses Erstattungsanspruchs werden durch Artikel 76 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie modifiziert.

Zu Buchstabe a

§ 675x Absatz 1 BGB regelt bisher den Fall, dass der Zahler den Zahlungsvorgang im Grundsatz autorisiert hat, der Zahlungsauftrag zum Zeitpunkt der Autorisierung allerdings noch keine Angabe eines konkreten Geldbetrags enthielt und der tatsächliche Zahlungsbetrag höher ist, als der Betrag, den der Zahler vernünftigerweise erwarten konnte. In diesem Fall erhält der Zahler einen Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrages gegen seinen Zahlungsdienstleister, den er innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Betrages geltend machen kann (§ 675x Absatz 4 BGB)

Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie modifiziert die Voraussetzungen, unter denen dieser Anspruch geltend gemacht werden kann.

Mit dem neuen § 675x Absatz 1 Satz 2 BGB-E wird Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 2 der Richtlinie umgesetzt. Dieser regelt, dass der Erstattungsbetrag dem Zahlungskonto des Zahlers in Zukunft spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertzustellen ist. Diese rückwirkende Erstattung ist auf den Fall beschränkt, dass der Zahlungsvorgang über ein Zahlungskonto des Zahlers abgewickelt wird.

Mit dem neuen § 675x Absatz 1 Satz 3 BGB wird Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie umgesetzt. Bisher hatte der Zahler auf Verlangen des Zahlungsdienstleisters die Voraussetzungen des Erstattungsrechts nach Nummer 1 und 2 lediglich darzulegen. Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 2 erlegt dem Zahler nunmehr auf, das Vorliegen der Bedingungen des Erstattungsrechts nachzuweisen. Auf Verlangen des Zahlungsdienstleisters sind die den Anspruch begründenden Umstände daher nicht mehr nur darzulegen, sondern im Bestreitensfall auch unter Beweis zu stellen. Aus § 675x Absatz 5 BGB (der Artikel 63 Absatz 2 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie umsetzt, der dem Artikel 77 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie entspricht) ergibt sich, dass das Verlangen des Zahlungsdienstleisters nach Begründung und Nachweis, die durch Nachweise belegte Begründung des Zahlers und schließlich die Entscheidung des Zahlungsdienstleisters über Erstattung oder Ablehnung innerhalb von zehn Tagen nach Zugang des Erstattungsverlangens abzuwickeln sind.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen § 675x Absatz 2 BGB-E wird Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Er regelt ein bedingungsloses Erstattungsrecht bei Lastschriften nach der SEPA-Verordnung.

Schon nach geltendem Recht ist es möglich, ein über § 675x Absatz 1 BGB hinausgehendes Erstattungsrecht für Lastschriften zu vereinbaren (§ 675x Absatz 2 BGB). Dies kann auch durch AGB geschehen und wird regelmäßig in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und Sparkassen so vereinbart. Artikel 62 Absatz 1 Satz 4 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie lässt solche Vereinbarungen zwischen Zahler und Zahlungsdienstleister ausdrücklich zu.

Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie schreibt nunmehr für Lastschriften nach Artikel 1 der SEPA-Verordnung einen bedingungslosen Erstattungsanspruch vor. Die SEPA-Verordnung regelt auf Euro lautende Lastschriften innerhalb der EU. Damit wird das in Deutschland übliche bedingungslose Erstattungsrecht bei Lastschriften für Euro-Lastschriften nunmehr europaweiter Standard. Ziel ist nach dem Erwägungsgrund 76 der Richtlinie die Steigerung der Akzeptanz des SEPA-Lastschriftverfahrens in der Öffentlichkeit und die Sicherung eines hohen Maßes an Verbraucherschutz. Das bedingungslose Erstattungsrecht ist nunmehr nicht mehr der Parteienvereinbarung überlassen, sondern zwingend zu regeln.

Im Unterschied zum bedingten Erstattungsrecht nach § 675x Absatz 1 BGB ist das bedingungslose Erstattungsrecht an kein Begründungserfordernis geknüpft. Es ist jedoch

– ebenso wie das bedingte Erstattungsrecht nach Absatz 1 – innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrages auf dem Zahlungskonto geltend zu machen. Dies ergibt sich aus Artikel 77 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. § 675x Absatz 4 BGB, der die Frist für die Geltendmachung beider Erstattungsansprüche nach Absatz 1 und Absatz 2 regelt, kann daher unverändert bleiben.

§ 675x Absatz 2 BGB-E erfasst grundsätzlich sowohl SEPA-Basislastschriften als auch SEPA-Firmenlastschriften. Für Lastschriften in anderen Währungen als dem Euro kann ein bedingungsloses Erstattungsrecht weiter vertraglich vereinbart werden: Da in einem solchen Fall zugunsten des Zahlungsdienstleisters von den einschränkenden Voraussetzungen des § 675x Absatz 1 BGB-E abgewichen wird, steht § 675e Absatz 1 BGB-E der Abrede nicht entgegen. Sie ist vielmehr im Einklang Artikel 76 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie zulässig.

Auf der Grundlage des bisherigen § 675x Absatz 2 BGB hatte die Kreditwirtschaft nur bei SEPA-Basislastschriften, nicht aber bei SEPA-Firmenlastschriften von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dem Zahlungsdienstnutzer ein bedingungsloses Erstattungsrecht einzuräumen. Insoweit ergibt sich durch § 675x Absatz 2 BGB-E eine Änderung. Da es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer im Fall von SEPA-Firmenlastschriften nicht um einen Verbraucher handelt, kann § 675x Absatz 2 BGB-E jedoch gemäß § 675e Absatz 4 BGB-E abbedungen werden. Im Ergebnis bleibt die bisherige Praxis damit zulässig.

Zu Buchstabe c

Der geänderte § 675x Absatz 5 Satz 2 BGB-E verpflichtet den Zahlungsdienstleister nun auch, den Zahlungsdienstnutzer im Falle der Ablehnung des Erstattungsverlangens auf sein internes Beschwerdeverfahren hinzuweisen, das er gemäß § ... ZAG-E einzurichten hat. Damit wird Artikel 77 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erstreckt sich deren räumlicher Anwendungsbereich auch auf die innerhalb der EU getätigten Bestandteile von Zahlungsvorgängen, bei denen nur einer der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen ist (sogenannte „one-leg transactions“). Soweit sich diese Richtlinienvorgaben noch auf Mitgliedstaaten der EU beziehen, soll die bevorstehende Übernahme der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in den EWR-acquis bereits vorweg genommen werden. Abzustellen ist daher auf die Vertragsstaaten des EWR, was die Mitgliedstaaten der EU mit einschließt (dazu bereits unter A. II. 6.).

Ausdrücklich ausgenommen vom erweiterten Anwendungsbereich sind jedoch die Erstattungsvorschriften der Artikel 76 und 77 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, die in § 675x Absatz 1 bis 6 BGB-E umgesetzt werden. Dies beruht auf der Erwägung, dass der innerhalb des EWR belegene Zahlungsdienstleister insbesondere bei der Erstattung von autorisierten Pull-Zahlungen nach § 675x Absatz 1 BGB-E nur geringe Aussichten hätte, einen Ausgleichsanspruch gegen einen außerhalb des EWR belegenen Zahlungsdienstleister durchzusetzen.

In Übereinstimmung mit diesen Vorgaben bestimmt § 675x Absatz 6 BGB-E deshalb, dass die übrigen Absätze der Vorschrift nur eingeschränkte Geltung beanspruchen, wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB (d.h. eine „one-leg transaction“) vorliegt. So ist in diesem Fall § 675x Absatz 1 BGB-E auf die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden (§ 675x Absatz 6 Nummer 1 BGB-E). Darüber hinaus kann von § 675x Absatz 2 bis 5 für die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs abgewichen werden (§ 675x Absatz 6 Nummer 2 BGB-E). Damit wird den Parteien zwar durch § 675x Absatz 1 BGB-E, nicht aber durch § 675x Absatz 2 bis 5 BGB-E dispositives Recht zur Verfügung gestellt.

Statt diesen Vorschriften gilt in Ermangelung einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung das über § 675c Absatz 1 BGB-E anwendbare allgemeine Geschäftsbesorgungs- und Auftragsrecht. Gleiches ergibt sich aus § 675e Absatz 2 BGB-E für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs, die von vornherein nicht von der Richtlinie erfasst sind.

Der bisherige § 675x Absatz 6 BGB, der eine Klarstellung zum Einzugsermächtigungs-lastschriftverfahren enthielt, kann entfallen, weil dieses Verfahren seit dem 1. Februar 2016 auf Grund der Vorgaben der SEPA-Verordnung unzulässig ist.

Zu Nummer 21 (§ 675y BGB)

Zu Buchstabe a bis c

§ 675y BGB regelt bisher in Umsetzung von Artikel 75 und Artikel 67 Absatz 3 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie den Fall, dass ein autorisierter Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt wird. Die bisherigen Richtlinienvorgaben werden durch Artikel 89 und Artikel 81 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie an einigen Stellen modifiziert: Künftig wird auch die verspätete Ausführung des Zahlungsauftrags als eigenständige Kategorie der Leistungsstörung mit eigenständigen Rechtsfolgen behandelt (dazu unter 2.). Damit ist zugleich klargestellt, dass die verspätete Ausführung und die fehlerhafte Ausführung des Zahlungsauftrags unterschiedliche Kategorien der Leistungsstörung darstellen. Schließlich ist das Haftungsregime auf den jetzt neu zu regelnden Fall zu erstrecken, dass die Zahlung durch einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird (dazu unter 1.). Diese Neuerungen sollen mit den Änderungen von § 675y BGB umgesetzt werden.

1. Einbeziehung von Zahlungsauslösedienstleistern in die Haftung gemäß § 675y BGB

Wurde der Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst (sogenannte Push-Zahlung), kann dieser von seinem Zahlungsdienstleister nach § 675y Absatz 1 Satz 1 BGB im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags verlangen. Wurde der Betrag einem Zahlungskonto des Zahlers belastet, ist dieses Zahlungskonto nach Satz 2 wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Der neu eingefügte § 675y Absatz 1 Satz 3 BGB-E regelt nunmehr den Fall, dass der Zahlungsvorgang vom Zahler über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde. In diesem Fall treffen die aus Satz 1 und 2 folgenden Pflichten bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags allein den kontoführenden Zahlungsdienstleister. Damit wird Artikel 90 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt, der bei Einschaltung eines Zahlungsauslösedienstleiters im Außenverhältnis zum Zahler allein den kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Erstattung des Zahlungsbetrags bzw. Korrektur des belasteten Kontos verpflichtet. Der kontoführende Zahlungsdienstleister soll den Zahler insbesondere nicht darauf verweisen können, dass ein Zahlungsauslösedienstleister eingeschaltet war und dass die Ursachen für die Leistungsstörung in dessen Verantwortungsbereich liegen. Im Hinblick auf verspätet ausgeführte Zahlungsaufträge erfolgt eine gesonderte Umsetzung in § 675y Absatz 3 Satz 3 BGB-E.

Die alleinige Haftung des kontoführenden Zahlungsdienstleiters für einen nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrag dient allein dem Schutz des Zahlers. Er kann oftmals weder erkennen noch nachweisen, dass die Ursache im Verantwortungsbereich des kontoführenden Zahlungsdienstleiters oder des Zahlungsauslösedienstleiters gesetzt wurde. Insbesondere muss vermieden werden, dass ein Zahlungsdienstleister den Zahler mit seinem Erstattungs- bzw. Korrekturanspruch an den jeweils anderen Zahlungsdienst-

leister verweisen kann. Zwar wird dem kontoführenden Zahlungsdienstleister dadurch die Haftung für einen Dritten auferlegt, den er selbst nicht in die vertraglichen Beziehungen eingeschaltet hat und dem er den Zugriff das Zahlungskonto des Zahlers auch nicht verwehren kann (§ 675f Absatz 3 BGB-E). Diese Haftung wird jedoch durch einen Regressanspruch des kontoführenden Zahlungsdienstleisters gegen den Zahlungsauslösedienstleister ausgeglichen (§ 676a Absatz 1 BGB-E).

Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie lässt es nicht zu, im Außenverhältnis zum Zahler auch den Zahlungsauslösedienstleister in die Haftung einzubeziehen. Es bestehe daher weder ein paralleler Anspruch gegen den Zahlungsauslösedienstleister auf Erstattung bzw. Korrektur des belasteten Kontos noch ein inhaltsgleicher Anspruch auf Schadensersatz. Dies ergibt sich daraus, dass die Richtlinie eine Vollharmonisierung vorsieht und Haftungsansprüche grundsätzlich abschließend regelt. In Artikel 91 der Richtlinie ist nur eine „über die Bestimmungen dieses Abschnitts hinausgehende finanzielle Entschädigung“ nach nationalem Recht zugelassen. Ansprüche wegen nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsaufträge aufgrund anderer Rechtsgrundlagen (Vertragsrecht, Bereicherungsrecht) bleiben deshalb nur insoweit bestehen, als sie auf den Ersatz von Folgeschäden gerichtet sind (§ 675z Satz 1 BGB-E).

2. Erstreckung der Haftung gemäß § 675y BGB auf verspätet ausgeführte Zahlungsaufträge

Artikel 89 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bezieht gegenüber Artikel 75 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie neben der nicht erfolgten und fehlerhaften auch die verspätete Ausführung eines Zahlungsauftrags in seinen Anwendungsbereich ein. Damit steht fest, dass die verspätete Ausführung keinen Fall der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags, sondern eine eigenständige Kategorie der Leistungsstörung mit eigenständigen Rechtsfolgen darstellt. Diese Änderung wird in der neugefassten Überschrift des § 675y BGB-E nachvollzogen. Dadurch ist insbesondere klargestellt, dass dem Zahler kein Recht auf Erstattung des Zahlungsbetrags gegen seinen Zahlungsdienstleister zusteht, wenn der Betrag lediglich verspätet beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen und infolgedessen der Übermittlungserfolg – wenn auch verspätet – eingetreten ist.

Da Artikel 89 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie verspätet ausgeführte Zahlungsvorgänge nur fragmentarisch regelt, indem der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verpflichtet wird, den Zahlungsbetrag rückwirkend auf dem Konto wertzustellen, ergeben sich die Rechtsfolgen im Übrigen aus dem nationalem Recht (vgl. Artikel 91 der Richtlinie). Das gilt insbesondere für Folgeschäden beim Zahlungsempfänger, die durch eine rückwirkende Wertstellung des Zahlungsbetrags nicht ausgeglichen werden können. Denn diese führt im Ergebnis nur dazu, dass vom Zahlungsempfänger gezahlte Sollzinsen oder ihm entgangene Habenzinsen zu erstatten sind (sogenannte valutamäßige Buchung). Ein Schaden, den der Zahler beispielsweise deshalb zu ersetzen hat, weil der Zahlungsempfänger aufgrund des verspäteten Zahlungseingangs über keine Deckung auf seinem Konto verfügt und dadurch gegenüber einem Dritten in Verzug gerät, entfällt jedoch nicht durch eine rückwirkende Wertstellung des Zahlungsbetrags. In diesem Fall kann der Zahler folglich einen verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch aus § 280 Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 675z BGB-E gegen seinen Zahlungsdienstleister geltend machen.

Demgegenüber hängen die in Artikel 89 der Richtlinie vorgesehenen Rechtsfolgen eines verspätet ausgeführten Zahlungsvorgangs davon ab, ob dieser Zahlungsvorgang vom Zahler (Absatz 1; sogenannte Push-Zahlung) oder vom oder über den Zahlungsempfänger (Absatz 2; sogenannte Pull-Zahlung) ausgelöst wurde: In Umsetzung der Richtlinie treffen die neu in den bisherigen § 675y BGB eingefügten Absätze 3 und 4 daher ebenfalls eine Regelung, deren Rechtsfolgen davon abhängig sind, ob eine Push- oder Pull-Zahlung vorliegt.

a. Haftung für verspätet ausgeführte Zahlungsaufträge bei Push-Zahlungen

Die verspätete Ausführung eines Zahlungsauftrags betrifft den Fall, dass der Zahlungsbetrag verspätet auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers eingeht. Dies kann bei Push-Zahlungen, die vom Zahler ausgelöst werden, zwei Ursachen haben: Einerseits kann der Zahlungsbetrag zwar rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen, diesem jedoch erst verspätet verfügbar gemacht worden sein. Andererseits kann der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsbetrag erst verspätet übermittelt haben. Nur im ersten Fall ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers jedoch bisher zu einer rückwirkenden Wertstellung des Zahlungsbetrags verpflichtet.

aa. Rückwirkende Wertstellung des Zahlungsbetrags durch den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

Wird der rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangene Zahlungsbetrag dem Zahlungsempfänger verspätet verfügbar gemacht, ergeben sich die Rechtsfolgen bereits aus dem geltenden § 675t Absatz 1 Satz 2 BGB (Artikel 73 Absatz 1 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie bzw. Artikel 87 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie): Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist verpflichtet, den Zahlungsbetrag auf dessen Zahlungskonto rückwirkend zu dem Tag wertzustellen, an dem der Zahlungsbetrag tatsächlich auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters eingegangen ist. Dies wird durch Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 5 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wiederholt und bedarf keiner gesonderten Umsetzung.

Nicht geregelt war eine rückwirkende Wertstellung bisher in dem Fall, dass der Zahlungsbetrag bereits verspätet beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. Dies ordnet Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 6 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie nunmehr wie folgt an: Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers hat auf Verlangen des für den Zahler auftretenden Zahlungsdienstleisters des Zahlers sicherzustellen, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt wird, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Diese Vorgaben werden durch § 675y Absatz 3 BGB-E in zwei Schritten umgesetzt: Nach Satz 2 kann der Zahlungsdienstleister des Zahlers vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangen, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Gutschrift hat mithin dergestalt zu erfolgen, dass das Wertstellungsdatum spätestens der Zeitpunkt ist, an dem der Zahlungsbetrag bei rechtzeitiger Ausführung des Zahlungsauftrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers eingegangen wäre. Nach Satz 1 ist der Zahlungsdienstleister des Zahlers in diesem Zusammenhang verpflichtet, den vorgenannten Anspruch gegen den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers geltend zu machen. Mit dieser Verpflichtung soll umgesetzt werden, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers „für den Zahler auftritt“, wenn er vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eine rückwirkende Wertstellung verlangt. Diese führt wirtschaftlich dazu, dass vom Zahlungsempfänger gezahlte Sollzinsen oder ihm entgangene Habenzinsen zu erstatten sind (sogenannte valutamäßige Buchung). Dadurch entfällt zugleich ein Teil des Schadens, der dem Zahlungsempfänger aufgrund der verspäteten Ausführung des Zahlungsauftrags entstanden ist. Er kann den entfallenen Schadensteil folglich auch nicht mehr vom Zahler ersetzt verlangen.

Nach § 675y Absatz 3 Satz 2 BGB-E wird allein der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in die Pflicht genommen, obwohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Verspätung verursacht hat. Dies wird dadurch kompensiert, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsdienstleister des Zahlers nach § 676a Absatz 1

BGB-E auf Ausgleich des Schadens in Anspruch nehmen kann, der ihm durch die rückwirkende Wertstellung des Zahlungsbetrags entstanden ist.

bb. Entfallen der Haftung bei rechtzeitigem Zahlungseingang

Nach Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers für die ordnungsgemäße Ausführung einer Push-Zahlung, wenn es ihm nicht gelingt, gegenüber dem Zahler den Nachweis zu erbringen, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. Diese Vorgabe wird für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge bereits in § 675y Absatz 1 Satz 5 BGB-E umgesetzt. Diese Vorschrift setzt im Gegensatz zum geltenden § 675y Absatz 1 Satz 4 BGB nicht mehr den Nachweis des rechtzeitigen Zahlungseingangs voraus. Dies beruht darauf, dass die Rechtsfolgen eines verspäteten Zahlungseingangs nunmehr in § 675y Absatz 3 BGB-E geregelt sind.

Für verspätet ausgeführte Zahlungsaufträge wird Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie gesondert in § 675y Absatz 3 Satz 4 BGB-E umgesetzt: Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt seine Haftung nach dem gesamten Absatz 3. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist gegenüber dem Zahler also weder zur Erstattung des Zahlungsbetrags (Satz 1 Nummer 1) noch dazu verpflichtet, beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eine rückwirkende Wertstellung des Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers zu veranlassen (Satz 1 Nummer 2, Satz 2). Eine solche Haftung wäre nicht gerechtfertigt, weil im Fall eines rechtzeitigen Zahlungseingangs beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auch keine Pflichtverletzung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers vorliegt.

dd. Einschaltung eines Zahlungsauslösedienstleisters

§ 675y Absatz 3 Satz 3 BGB-E regelt den Fall, dass der Zahlungsvorgang vom Zahler über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde. In diesem Fall trifft die aus Satz 1 folgende Pflicht, den Anspruch nach Satz 2 gegen den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers geltend zu machen, allein den kontoführenden Zahlungsdienstleister. Damit wird Artikel 90 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt, der bei Einschaltung eines Zahlungsauslösedienstleisters im Außenverhältnis zum Zahler allein den kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Erstattung des Zahlungsbetrags bzw. Korrektur des belasteten Kontos verpflichtet. Der kontoführende Zahlungsdienstleister soll den Zahler insbesondere nicht darauf verweisen können, dass ein Zahlungsauslösedienstleister eingeschaltet war und dass die Ursachen für die Leistungsstörung in dessen Verantwortungsbereich liegen.

b. Haftung für verspätet ausgeführte Zahlungsaufträge bei Pull-Zahlungen

Bei Pull-Zahlungen, die vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst werden, liegt eine verspätete Ausführung vor, wenn entweder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsauftrag verspätet an den Zahlungsdienstleister des Zahlers weiterleitet (dazu unter aa.) oder der Zahlungsdienstleister des Zahlers den Zahlungsbetrag verspätet an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers übermittelt (dazu unter bb.). Für beide Fälle ist in Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 2 sowie Unterabsatz 5 und 6 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie nun erstmals eine rückwirkende Wertstellung des Zahlungsbetrags durch den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vorgesehen.

aa. Verspätete Übermittlung des Zahlungsauftrags durch den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

Wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsauftrag verspätet an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt, haftet er für die verspätete Ausfüh-

rung. Bisher ist in diesem Fall jedoch keine Rechtsfolge vorgesehen. Nach dem geltenden § 675t Absatz 1 Satz 2 BGB ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers lediglich verpflichtet, den Zahlungsbetrag an dem Tag des verspäteten Eingangs auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers wertzustellen. Dadurch können dem Zahlungsempfänger insbesondere Habenzinsen entgehen oder Sollzinsen anfallen, obwohl das Zahlungskonto bei rechtzeitigem Eingang des Zahlungsbetrags ausgeglichen gewesen wäre. Um dies zu vermeiden, ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers künftig nach Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie verpflichtet, den Zahlungsbetrag spätestens zu dem Datum wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Diese Vorgaben setzt § 675y Absatz 4 Satz 1 BGB-E um: Danach kann der Zahlungsempfänger bei einer Pull-Zahlung im Fall einer verspäteten Übermittlung des Zahlungsauftrags verlangen, dass sein Zahlungsdienstleister die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei der Zahlungsbetrag ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Gutschrift hat mithin dergestalt zu erfolgen, dass das Wertstellungsdatum spätestens der Zeitpunkt ist, an dem der Zahlungsbetrag bei rechtzeitiger Ausführung des Zahlungsauftrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers eingegangen wäre. Vom Zahlungsempfänger gezahlte Sollzinsen oder ihm entgangene Habenzinsen sind infolgedessen zu erstatten (sogenannte *valutamäßige Buchung*).

bb. Verspätete Übermittlung des Zahlungsbetrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

Nach Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie wird grundsätzlich die Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers begründet, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nachweist, dass er den Zahlungsauftrag rechtzeitig – d.h. innerhalb der Frist des § 675s Absatz 2 BGB – an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt hat. Hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers den Zahlungsbetrag daraufhin nicht mehr an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers übermittelt, liegt aus der Sicht des Zahlers eine nicht erfolgte Ausführung seines Zahlungsauftrags vor. Für diesen Fall sieht Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie vor, dass der Zahler von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des Zahlungsbetrags verlangen kann. Dies ergibt sich bislang aus § 675y Absatz 2 Satz 2 BGB, der Artikel 75 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt, wird jedoch künftig gesondert in § 675y Absatz 4 Satz 2 BGB-E klargestellt.

Anders ist es zu beurteilen, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers den Zahlungsbetrag lediglich verspätet an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers übermittelt hat. Der vom Zahlungsdienstleister des Zahlers geschuldete Übermittlungserfolg ist dann eingetreten, so dass auch aus Sicht des Zahlers eine verspätete Ausführung seines Zahlungsauftrags vorliegt. In diesem Fall war bisher keine Rechtsfolge vorgesehen. Nunmehr wird durch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie eine gesonderte Regelung getroffen:

Weist der Zahlungsdienstleister nach, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsbetrag erhalten hat, ist das Erstattungsrecht des Zahlers ausgeschlossen (Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 5 der Richtlinie). Dies gilt auch dann, wenn der Zahlungseingang beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers lediglich verspätet erfolgt ist (so ausdrücklich die englische Leitfassung der Richtlinie: „even if execution of payment transaction is merely delayed“). Nur in diesem Fall ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers jedoch verpflichtet, den Zahlungsbetrag spätestens zu dem Datum auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers wertzustellen, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre (Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 6 der Richtlinie).

Diese Vorgaben werden wie folgt umgesetzt: Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach, dass der Zahlungsbetrag lediglich verspätet beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, besteht der Anspruch des Zahlers auf Erstattung des Zahlungsbetrags gemäß § 675y Absatz 4 Satz 3 BGB-E nicht. Stattdessen ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach § 675y Absatz 4 Satz 4 BGB-E verpflichtet, den Zahlungsbetrag entsprechend Satz 1 auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so gutzuschreiben, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Gutschrift hat mithin dergestalt zu erfolgen, dass das Wertstellungsdatum spätestens der Zeitpunkt ist, an dem der Zahlungsbetrag bei rechtzeitiger Ausführung des Zahlungsauftrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers eingegangen wäre. Vom Zahlungsempfänger gezahlte Sollzinsen oder ihm entgangene Habenzinsen sind folglich zu erstatten sind (sogenannte valutamäßige Buchung). Dadurch entfällt zugleich ein Teil des Schadens, der dem Zahlungsempfänger aufgrund der verspäteten Ausführung des Zahlungsauftrags entstanden ist. Er kann den entfallenen Schadensteil daher nicht mehr vom Zahler ersetzt verlangen.

Nach § 675y Absatz 4 Satz 4 BGB-E wird allein der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in die Pflicht genommen, obwohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Verspätung verursacht hat. Dies wird dadurch kompensiert, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsdienstleister des Zahlers nach § 676a Absatz 1 BGB-E auf Ausgleich des Schadens in Anspruch nehmen kann, der ihm durch die rückwirkende Wertstellung des Zahlungsbetrags entstanden ist.

3. Nicht gesondert umzusetzende Richtlinienvorgaben

Neben den vorgenannten Änderungen enthält Artikel 89 der Zweiten Zahlungsdienstrichtlinie einige Klarstellungen, die keiner gesonderten Umsetzung bedürfen.

Dies gilt zunächst für Absatz 1 Unterabsatz 3: Diese Vorschrift sieht in dem Fall, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers bei von diesem ausgelösten Push-Zahlungen für einen nicht oder fehlerhaften ausgeführten Zahlungsauftrag haftet, vor, dass der Zahlungsdienstleister den Zahlungsbetrag spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertzustellen hat. Diese Verpflichtung zu einer valutamäßigen Buchung ergibt sich bereits aus § 675y Absatz 1 Satz 2 BGB-E (Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie), wonach das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen ist, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Diese Erwägungen gelten gleichermaßen für Pull-Zahlungen, die vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst werden. Haftet in diesem Fall der Zahlungsdienstleister des Zahlers für einen nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrag, ist er dem Zahler nach Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 4 Satz 3 der Richtlinie gleichermaßen zu einer valutamäßigen Buchung verpflichtet. Diese Pflicht ergibt sich ebenfalls bereits aus dem geltenden § 675y Absatz 1 Satz 2 BGB, der über Absatz 2 Satz 3 derselben Vorschrift anwendbar ist (Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 4 Satz 2 der Richtlinie).

Soweit im Fall einer nicht oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags der Zahlungsdienstleister desjenigen Zahlungsdienstnutzers, der den Zahlungsvorgang auslöst hat, verpflichtet ist, auf Verlangen seines Zahlungsdienstnutzers den Zahlungsvorgang nachzuvollziehen, stellt Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 7 Satz 2 sowie Absatz 2 Unterabsatz 7 Satz 2 der Richtlinie klar, dass dafür keine Entgelte erhoben werden dürfen. Das Verbot, für diese Bemühungen des Zahlungsdienstleisters ein Entgelt zu vereinbaren, folgt bereits aus § 675f Absatz 5 Satz 2 BGB-E und muss nicht mehr gesondert umgesetzt werden.

Zu Buchstabe d

Nach § 675r Absatz 1 Satz 1 BGB sind die an einem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister berechtigt, einen Zahlungsvorgang ausschließlich anhand der von dem Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenkennung auszuführen. Wird eine fehlerhafte Kundenkennung angegeben, sind Ansprüche der Zahlungsdienstnutzer wegen einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung des Zahlungsauftrags ausgeschlossen (§ 675y Absatz 3 Satz 1 BGB bzw. nunmehr § 675y Absatz 5 Satz 1 BGB-E). In diesem Fall konnte der Zahler auch schon bisher von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser sich im Rahmen seiner Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen (§ 675y Absatz 3 Satz 2 BGB bzw. nunmehr § 675y Absatz 5 Satz 1 BGB-E). An diesen Bemühungen hat sich in Umsetzung von Artikel 88 Absatz 3 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie künftig auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu beteiligen: Er ist nach § 675y Absatz 5 Satz 3 BGB-E verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister des Zahlers alle für die Wiedererlangung des Geldbetrags erforderlichen Informationen mitzuteilen. Ist die Wiedererlangung des Geldbetrags nicht möglich, kann der Zahler nach § 675y Absatz 5 Satz 4 BGB-E mit einem schriftlichem Antrag von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser ihm alle verfügbaren Informationen mitteilt, damit er einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann.

§ 675y Absatz 5 Satz 5 BGB-E entspricht dem geltenden § 675y Absatz 3 Satz 3 BGB und stellt klar, dass der Zahlungsdienstnutzer und sein Zahlungsdienstleister für dessen Bemühungen bei der Wiedererlangung des Zahlungsbetrags im Zahlungsdiensterahmenvertrag ein Entgelt vereinbaren können. Damit wird Artikel 88 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick darauf, dass neue Absätze 3 und 4 in § 675y BGB eingefügt werden.

Zu Buchstabe f

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erstreckt sich deren räumlicher Anwendungsbereich auch auf die innerhalb der EU getätigten Bestandteile von Zahlungsvorgängen, bei denen nur einer der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb der EU belegen ist (sogenannte „one-leg transactions“). Soweit sich diese Richtlinienvorgaben noch auf Mitgliedstaaten der EU beziehen, soll die bevorstehende Übernahme der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in den EWR-acquis bereits vorweg genommen werden. Abzustellen ist daher auf die Vertragsstaaten des EWR, was die Mitgliedstaaten der EU mit einschließt (dazu bereits unter A. II. 6.).

Ausdrücklich ausgenommen vom erweiterten Anwendungsbereich ist jedoch die Haftung der Zahlungsdienstleister des Zahlers und des Zahlungsempfängers sowie die Haftung eines Zahlungsauslösedienstleisters für nicht ordnungsgemäße ausgeführte Zahlungsvorgänge nach den Artikel 89 und 90 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Dies beruht auf der Erwägung, dass der innerhalb des EWR belegene Zahlungsdienstleister bei „one-leg transactions“ nur geringe Aussichten hätte, Ausgleichsansprüche wegen eines nicht ordnungsgemäß ausgeführten Zahlungsvorgangs gegen einen außerhalb des EWR belegenen Zahlungsdienstleister durchzusetzen.

Diese Vorgaben setzt § 675y Absatz 8 BGB-E dadurch um, dass die Absätze 1 bis 4 auf die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht anzuwenden sind, wenn ein Fall des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB-E (d.h. eine „one-leg transaction“) vorliegt. Lückenfüllend tritt damit das über § 675c Absatz 1 BGB-E anwendbare allgemeine Geschäftsbesorgungs- sowie Auftragsrecht und in der Folge auch das allgemeine Leistungsstörungsrecht an die Stelle von § 675y Absatz 1 bis 4

BGB-E. Gleiches ergibt sich aus § 675e Absatz 2 BGB-E für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs, die von vornherein nicht von der Richtlinie erfasst sind.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 675z BGB)

Schon die Erste Zahlungsdiensterichtlinie hat die Ansprüche wegen nicht autorisierter oder mangelhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags abschließend geregelt und lediglich darüber hinausgehende Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers dem nationalen Recht überlassen (Artikel 86 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie). Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie setzt dieses Prinzip fort. Nach Artikel 73 Absatz 3 und Artikel 91 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bleiben über die Bestimmungen der Richtlinie hinausgehende Entschädigungen dem auf den Vertrag zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungs(auslöse)dienstleister anwendbaren Recht überlassen.

Dem entspricht der § 675z BGB-E. Für sogenannte Folgeschäden, die nicht bereits durch die in Satz 1 genannten Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers abgedeckt sind, kann sich eine Haftung aus den allgemeinen Vorschriften ergeben. Weitergehende Ansprüche aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben daher zulässig. Dies gilt künftig auch in dem Fall, dass der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde und dieser einen Folgeschaden verursacht hat. In diesem Fall können sowohl der kontoführende Zahlungsdienstleister als auch der Zahlungsauslösedienstleister insbesondere aus Vertrag (§§ 280 ff. BGB), Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB) und Delikt (§§ 823 ff. BGB) auf Ersatz des Folgeschadens haften.

Zu Buchstabe a und b

Artikel 89 Absatz 1 und 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sieht vor, dass neben der nicht erfolgten und fehlerhaften Ausführung auch die verspätete Ausführung des Zahlungsauftrags eine Leistungsstörung mit eigenständigen Rechtsfolgen ist. Dies wird durch § 675y BGB-E umgesetzt. Die dortigen Änderungen werden in der Überschrift sowie im geänderten Satz 2 von § 675z BGB-E nachvollzogen. Dadurch soll klargestellt werden, dass Folgeschäden, die nicht bereits durch die in § 675y BGB-E geregelten Ansprüche des Zahlers auf Erstattung des Zahlungsbetrags bzw. Korrektur des belasteten Zahlungskontos abgedeckt sind, auch bei verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags nach den allgemeinen Vorschriften (s.o.) ersatzfähig sein können.

Zu Buchstabe c

Die redaktionelle Änderung in § 675z Satz 5 BGB-E ist dem Umstand geschuldet, dass neue Absätze 3 und 4 in § 675y BGB eingefügt wurden.

Zu Buchstabe d

Haftet der Zahlungsdienstleister nur verschuldensabhängig für einen Folgeschaden, so hat er nach § 675z Satz 3 BGB-E gegenüber dem Zahler das Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Eine solche Verschuldenszurechnung erscheint jedoch in Fällen, in denen nur einer der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR belegen ist (sogenannte „one-leg transactions“), nicht als gerechtfertigt. Die Aussichten, einen Regress gegen eine zwischengeschaltete Stelle zu realisieren, die außerhalb des EWR belegen ist, dürften nämlich gering sein. Vor diesem Hintergrund erklärt § 675z Satz 6 BGB-E die Verschuldenszurechnung nach Satz 3 bei „one-leg transactions“ (Fälle des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB-E) hinsichtlich der innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs für unanwendbar. Gleiches ergibt für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs aus § 675e Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB-E. Insoweit wird den Parteien durch § 675z Satz 3 BGB-E kein dispositives Recht mehr zur Verfügung

gestellt. In Ermangelung einer vertraglichen Vereinbarung gilt daher über § 675c bis 676c BGB-E das allgemeine Geschäftsbesorgungs- und Auftragsrecht. Dies ist zulässig, weil es sich bei § 675z Satz 3 BGB-E um eine nach Artikel 73 Absatz 3 und Artikel 91 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie zulässige Schöpfung des nationalen Rechts handelt, bei deren Ausgestaltung der deutsche Gesetzgeber keinen Beschränkungen unterliegt.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 676a BGB)

§ 676a Absatz 1 BGB-E übernimmt den Wortlaut des bisherigen § 676a BGB mit einigen Änderungen: Liegt die Ursache für die Haftung eines Zahlungsdienstleisters gemäß den §§ 675u, 675y und 675z BGB-E im Verantwortungsbereich eines anderen Zahlungsdienstleisters oder einer zwischengeschalteten Stelle, so kann er von dem anderen Zahlungsdienstleister oder der zwischengeschalteten Stelle den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm aus der Erfüllung der Ansprüche eines Zahlungsdienstnutzers gemäß den §§ 675u, 675y und 675z BGB entsteht. Dadurch sollen neben Artikel 92 Absatz 1 künftig auch die Artikel 73 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 und 90 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt werden. Die beiden Vorschriften räumen dem kontoführenden Zahlungsdienstleister einen Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis gegen den Zahlungsauslösedienstleister ein, wenn dieser in seinem Verantwortungsbereich einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang oder die nicht erfolgte, verspätete oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags verursacht hat. Denn in diesen Fällen ist allein der kontoführende Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahler verpflichtet, den Zahlungsbetrag zu erstatten bzw. das belastete Zahlungskonto zu korrigieren (§ 675u Satz 4 und § 675y Absatz 1 Satz 3 BGB-E). Durch § 676a Absatz 1 BGB-E ist dann jedoch gewährleistet, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister einen Regressanspruch gegen den Zahlungsauslösedienstleister geltend machen kann. Dies ist umso mehr erforderlich, als der kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet ist, dem Zahler die Einschaltung des Zahlungsauslösedienstleisters gemäß § 675f Absatz 3 BGB-E zu gestatten. Vor diesem Hintergrund hängt der Ausgleichsanspruch gemäß § 676a Absatz 1 BGB insbesondere nicht von der Frage ab, ob der kontoführende Zahlungsdienstleister in einer vertraglichen Beziehung zu dem Zahlungsauslösedienstleister steht.

Die neuen Absätze 2 und 3 des § 676a BGB-E regeln die Beweislast eines Zahlungsauslösedienstleisters, wenn dieser nach Absatz 1 vom kontoführenden Zahlungsdienstleister auf Ausgleich eines Schadens in Anspruch genommen wird, den der kontoführende Zahlungsdienstleister im Verhältnis zum Zahler gemäß §§ 675u, 675y und 675z BGB-E zu tragen hat. Während Absatz 2 nicht autorisierte Zahlungsvorgänge betrifft, bezieht sich Absatz 3 auf die nicht ordnungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen.

Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs sieht Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 2 Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vor, dass der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen muss, dass der Zahlungsvorgang innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezeichnet und nicht durch eine technische Panne oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit dem von ihm verantworteten Zahlungsdienst beeinträchtigt wurde. Aus Artikel 73 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ergibt sich, dass es sich um eine Beweislastregelung für einen möglichen Regressanspruch des kontoführenden Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Zahlungsauslösedienstleister handelt. Diese Beweislastregelung wird durch § 676a Absatz 2 BGB-E umgesetzt: Ist zwischen dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers und einem Zahlungsauslösedienstleister streitig, ob ein ausgeführter Zahlungsvorgang autorisiert wurde, so muss der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen, dass in seinem Verantwortungsbereich eine Authentifizierung erfolgt ist und der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß aufgezeichnet sowie nicht durch eine Störung beeinträchtigt wurde. Diese Nachweise muss der Zahlungsauslösedienstleister erbringen, um einen Regressanspruch des kontoführenden Zahlungsdienstleisters aus § 676a Absatz 1 BGB-E abzuwenden können. Gelingt ihm dies nicht, steht fest, dass der Zahlungsauslösedienstleister den aufgrund eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden zu tragen hat.

Eine parallele Beweislastregelung für die nicht erfolgte, verspätete oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsvorgängen trifft Artikel 90 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie: Nach dieser Vorschrift muss der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen, dass der Zahlungsauftrag gemäß Artikel 78 der Richtlinie (umgesetzt in § 675n BGB) beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers eingegangen ist und dass der Zahlungsvorgang innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezeichnet und nicht durch ein technisches Versagen oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Vorgangs beeinträchtigt wurde. Der Zusammenhang mit dem in Artikel 90 Absatz 2 der Richtlinie geregelten Regressanspruch des kontoführenden Zahlungsdienstleisters macht deutlich, dass dieser der Adressat der geforderten Nachweise ist. Die in Artikel 90 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie vorgegebene Beweislastregelung wird deshalb durch § 676a Absatz 3 BGB-E wie folgt umgesetzt: Ist zwischen dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers und einem Zahlungsauslösedienstleister streitig, ob ein Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt wurde, muss der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen, dass der Zahlungsauftrag dem kontoführenden Zahlungsdienstleister gemäß § 675n zugegangen ist (Nummer 1) und der Zahlungsvorgang im Verantwortungsbereich des Zahlungsauslösedienstleisters ordnungsgemäß aufgezeichnet sowie nicht durch eine Störung beeinträchtigt wurde (Nummer 2). Diese Nachweise muss der Zahlungsauslösedienstleister erbringen, um einen Regressanspruch des kontoführenden Zahlungsdienstleisters aus § 676a Absatz 1 BGB-E abzuwenden können. Gelingt ihm dies nicht, steht fest, dass der Zahlungsauslösedienstleister den aufgrund eines nicht ordnungsgemäß ausgeführten Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden zu tragen hat.

Soweit Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 2 sowie Artikel 90 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie jeweils auf den Nachweis einer „technischen Panne“ oder eines „anderen Mangels“ abstellen, sind diese Begriffe durch den in § 676a Absatz 2 sowie Absatz 3 Nummer 2 BGB-E gewählten Begriff der „Störung“ abgedeckt. Wie im Fall von § 675w Satz 1 BGB-E bezieht sich dieser Begriff ausschließlich auf die technische Seite der Durchführung des Zahlungsvorgangs (siehe bereits oben zu Nummer 20).

Zu Nummer 24 (Änderung des § 676b BGB)

§ 676b BGB-E regelt nunmehr in Umsetzung von Artikel 71 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie die Ausschlussfrist für Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen Zahlungsdienstleister wegen eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs oder wegen einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags: Nach § 676b Absatz 1 BGB-E ist der Zahlungsdienstnutzer wie bisher verpflichtet, gegenüber seinem Zahlungsdienstleister die Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der Zahlungsdienstnutzer diese Unterrichtung innerhalb der in § 676b Absatz 2 BGB-E vorgesehenen 13-monatigen Frist, sind seine Ansprüche und Einwendungen gegen den Zahlungsdienstleister ausgeschlossen.

Artikel 71 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie regelt den Fall, dass der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde. In diesem Fall soll der Zahlungsdienstnutzer die Korrektur des nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs beim kontoführenden Zahlungsdienstleister gemäß Absatz 1 erwirken. Mit Blick darauf, dass sich die Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers auf Erstattung des Zahlungsbetrags bzw. Korrektur des belasteten Zahlungskontos allein gegen den kontoführenden Zahlungsdienstleister richten, ist dies so zu verstehen, dass er kontoführende Zahlungsdienstleister auch Adressat einer anspruch- und einwendungserhaltenden Anzeige des Zahlungsdienstnutzers ist. Dies ist gerechtfertigt, weil der Zahlungsauslösedienstleister nach der Konzeption der Richtlinie bei der Rückabwicklung des nicht autorisierten bzw. fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs außen vor bleiben soll. Demnach muss nicht der Zahlungsauslösedienstleister, sondern allein der kontoführende Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer über die in Artikel 71 Absatz 1 Unterab-

satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vorgesehenen Angaben unterrichten, um den Lauf der Ausschlussfrist auszulösen.

Diese Vorgaben werden im neuen § 676b Absatz 4 BGB-E umgesetzt. Dort wird eine Parallelregelung zu Absatz 2 dieser Vorschrift getroffen, um künftig den Fall zu erfassen, dass ein Zahlungsauslösedienstleister in den nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang eingeschaltet war. In diesem Fall sind Ansprüche und Einwendungen des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister ausgeschlossen, wenn der Zahlungsdienstnutzer den kontoführenden Zahlungsdienstleister nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat (nach § 676b Absatz 4 Satz 1 BGB-E). Der Lauf dieser Frist beginnt jedoch nur, wenn der kontoführende Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer über die den Zahlungsvorgang betreffenden Angaben gemäß Artikel 248 §§ 7, 10 oder § 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat nach § 676b Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz BGB-E). Anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung durch den kontoführenden Zahlungsdienstleister maßgeblich (nach § 676b Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB-E).

Dementsprechend genügt eine Anzeige allein an den Zahlungsauslösedienstleister nicht, um die Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen kontoführenden Zahlungsdienstnutzer zu erhalten. Dies beruht auf der Erwägung, dass Buchungen, die der Zahlungsdienstnutzer nicht innerhalb einer 13-monatigen Frist beanstandet, mit deren Ablauf als genehmigt behandelt werden. Ob der Zahlungsvorgang unmittelbar beim kontoführenden Zahlungsdienstleister oder über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde, spielt insoweit keine Rolle. Immerhin ist eine parallele Anzeige an den Zahlungsauslösedienstleister unschädlich, solange auch der kontoführende Zahlungsdienstleister fristgerecht unterrichtet wird.

Artikel 73 Absatz 3 sowie Artikel 91 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erlauben es dem Gesetzgeber, im nationalen Recht eine Haftung für Folgeschäden vorzusehen, die durch die Erstattungs- und Korrekturanprüche gegen den kontoführenden Zahlungsdienstleister nicht abgedeckt sind. Eine solche Haftung kann sich für andere als die in § 675z Satz 1 BGB genannten Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers aus den allgemeinen Vorschriften sowohl gegen den kontoführenden Zahlungsdienstleister als auch gegen den Zahlungsauslösedienstleister ergeben. Dabei kommen insbesondere vertragliche, deliktische und bereicherungsrechtliche Anspruchsgrundlagen in Betracht (siehe bereits die Ausführungen zu Nummer 23).

Der deutsche Gesetzgeber ist durch die Richtlinie allerdings nicht daran gehindert, diese Ansprüche wieder einzuschränken. Ist kein Zahlungsauslösedienstleister eingeschaltet, folgt eine solche Einschränkung nach geltendem Recht bereits aus § 676b Absatz 3 BGB: Danach sind mit Ablauf der Ausschlussfrist des Absatzes 2 grundsätzlich auch weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Zahlungsdienstleister ausgeschlossen. In § 676b Absatz 5 BGB-E wird eine Parallelregelung für den Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleiters getroffen: Danach gilt Absatz 4 für andere als die in § 675z Satz 1 BGB genannten Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister oder gegen den Zahlungsauslösedienstleister wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs mit zwei Maßgaben: Einerseits genügt die Anzeige an den kontoführenden Zahlungsdienstleister auch zur Erhaltung von Ansprüchen und Einwendungen des Zahlungsdienstnutzers gegen den Zahlungsauslösedienstleister (Nummer 1). Andererseits kann der Zahlungsdienstnutzer seine Ansprüche gegen den kontoführenden Zahlungsdienstleister oder gegen den Zahlungsauslösedienstleister auch nach Ablauf der Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war (Nummer 2).

Daraus folgt, dass der Zahlungsdienstnutzer weitergehende Schadensersatzansprüche nicht nur gegen seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister, sondern auch gegen den Zahlungsauslösedienstleister verliert, wenn er die 13-monatige Anzeigefrist gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister verstreichen lässt. Hat der kontoführende Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer nicht nach § 676b Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz BGB-E belehrt, so bleiben dem Zahlungsdienstnutzer seine Ansprüche gegen den kontoführenden Zahlungsdienstleister und den Zahlungsauslösedienstleister gleichermaßen erhalten. Holt der kontoführende Zahlungsdienstleister die Unterrichtung nach, so begründet dies nach § 676b Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB-E auch zugunsten des Zahlungsauslösedienstleisters den Fristbeginn. Ein schuldloses Fristversäumnis des Zahlungsdienstnutzers führt nach § 676b Absatz 5 BGB-E jedoch dazu, dass weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den kontoführenden Zahlungsdienstleister und gegen den Zahlungsauslösedienstleister ausnahmsweise nicht ausgeschlossen sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 229 EGBGB)

Artikel 115 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Umsetzungsvorschriften zu dieser Richtlinie mit Ablauf der Umsetzungsfrist am 13. Januar 2018 anzuwenden haben. Dies gilt für alle nach dem Stichtag geschlossenen Neuverträge.

Nach Artikel 114 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wird die Erste Zahlungsdiensterichtlinie mit Wirkung vom 13. Januar 2018 aufgehoben. Daraus folgt, dass die bisherigen Umsetzungsvorschriften für Zahlungsvorgänge maßgeblich bleiben, die noch vor dem Stichtag ausgeführt werden. Jedoch sollen mit dessen Eintritt nach Artikel 115 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie bereits die neuen Umsetzungsvorschriften anzuwenden sein. Diese müssen folglich für alle nach dem Stichtag ausgeführten Zahlungsvorgänge gelten, ohne dass es darauf ankommt, ob der einzelne Zahlungsvorgang schon auf einem Neuvertrag oder noch auf einem Altvertrag beruht. Darüber hinaus ist ab dem Stichtag auch das in Artikel 66 Absatz 1 sowie Artikel 67 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vorgesehene Recht anwendbar, einen Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienst zu nutzen. Die Geltung dieses Rechts muss auch bei Altverträgen sichergestellt sein.

Um diese Vorgaben umsetzen, wird dem Artikel 229 EGBGB ein neuer § [...] angefügt wird, der Übergangsvorschriften zu dem vorgeschlagenen Gesetz zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie enthält.

Artikel 229 § [...] Absatz 1 EGBGB-E betrifft ab dem 13. Januar 2018 abgeschlossene Neuverträge: Auf Schuldverhältnisse, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben und ab dem 13. Januar 2018 entstanden sind, sind nur das Bürgerliche Gesetzbuch und Artikel 248 in der ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden. Das neue Zahlungsdienstrecht gilt daher ab dem Beginn des 13. Januar 2018 um 0:00 Uhr für alle Zahlungsvorgänge, die an diesem Stichtag oder später ausgeführt werden.

Artikel 229 § [...] Absatz 2 EGBGB-E betrifft vor dem 13. Januar 2018 abgeschlossene Altverträge: Auf Schuldverhältnisse, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben und bereits vor dem 13. Januar 2018 entstanden sind, sind das Bürgerliche Gesetzbuch und Artikel 248 in der bis zum 13. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden, soweit in Absatz 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist. Damit wird der Grundsatz aufgestellt, dass für alle Zahlungsvorgänge, die bis zum Ablauf des 12. Januar 2018 um 24:00 Uhr ausgeführt werden, das alte Zahlungsdienstrecht maßgeblich bleibt.

Artikel 229 § [...] Absatz 3 EGBGB-E enthält von diesem Grundsatz eine erste Ausnahme: Wenn bei einem Altvertrag erst ab dem 13. Januar 2018 mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs begonnen worden ist, sind auf diesen Zahlungsvorgang nur das Bürgerliche Gesetzbuch und Artikel 248 in der ab dem 13. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden. Dadurch bleibt für Fragen des Zustandekommens und der Wirksamkeit eines des Altvertrags zwar der frühere Rechtszustand beachtlich. Für Zahlungsvorgänge, die ab dem 13. Januar 2018 um 0:00 Uhr ausgeführt werden, gilt jedoch schon das neue Zahlungsdienstrecht. Anwendbar sind daher insbesondere die Ausführungs- und Wertstellungsvorschriften der §§ 675s und 675t BGB-B sowie die neugefassten Haftungsregeln der §§ 675u bis 676b BGB-E.

Artikel 229 § [...] Absatz 4 EGBGB-E enthält eine zweite Ausnahme von dem in Absatz 2 aufgestellten Grundsatz: Das in § 675f Absatz 3 BGB-E vorgesehene Recht, einen Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienst zu nutzen, ist ab dem 13. Januar 2018 auch auf Altverträge anzuwenden. Dadurch wird der Inhalt des Zahlungsdienstrahmenvertrags mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister nachträglich zugunsten des Zahlungsdienstnutzers erweitert. Abreden, die das Recht auf Nutzung eines Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienstes in Altverträgen unmittelbar oder mittelbar ausschließen, sind daher ab dem Beginn des 13. Januar 2018 um 0:00 unwirksam (§ 675e Absatz 1 BGB-E).

Artikel 229 § [...] Absatz 5 EGBGB-E enthält eine Überleitungsvorschrift für das Surcharging-Verbot im neuen § 270a BGB-E: Seinem Standort im allgemeinen Schuldrecht entsprechend, gilt § 270a BGB-E nicht nur für Schuldverhältnisse, die die Ausführung eines Zahlungsvorgangs zum Gegenstand haben. Erfasst sind vielmehr alle Schuldverhältnisse, zu deren Erfüllung sich der Schuldner einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Zahlungsmittel bedient. Vor diesem Hintergrund wäre der Anwendungsbereich von Artikel 229 § [...] Absatz 1 EGBGB-E („Schuldverhältnisse, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben“) zu eng, so dass es einer gesonderten Überleitungsvorschrift in Absatz 5 bedarf: Danach ist § 270a BGB-E auf alle Schuldverhältnisse anzuwenden, die ab dem 13. Januar 2018 um 0:00 Uhr entstanden sind.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 248 EGBGB)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die erforderlich ist, weil ein neuer § 13a in Artikel 248 EGBGB-E eingefügt wurde. Denn Artikel 248 § 1 Satz 1 EGBGB-E dient der Umsetzung von Artikel 39 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterrichtlinie. Diese Vorschrift erklärt die konkurrierenden vorvertraglichen Informationspflichten der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (Zweite Fernabsatzrichtlinie – ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 17) gegenüber Artikel 44, 45, 51 und 52 der Zweiten Zahlungsdiensterrichtlinie für vorrangig. Artikel 46 der Zweiten Zahlungsdiensterrichtlinie, der in Artikel 248 § 13a EGBGB-E umgesetzt wird, ist jedoch nicht in dieses Konkurrenzverhältnis einbezogen. Aus diesem Grund muss Artikel 248 §§ 11a und 13a EGBGB-E im Verweis von § 1 Satz 1 gleichermaßen ausgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Artikel 248 § 2 EGBGB-E wird sprachlich an Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 51 Absatz 1 Satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterrichtlinie angepasst. Diese Vorschriften sehen jeweils vor, dass der Zahlungsdienstnutzer „in leicht verständlichen Worten und in klarer und verständlicher Form“ zu unterrichten ist. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte in den Erwägungsgründen und im Regelungsteil der Zweiten Zahlungsdiensterrichtlinie ist davon auszugehen, dass es sich bei den insoweit geänderten Begriffen nur um eine Präzisierung des schon bisher Gewollten, aber nicht um eine sachliche Änderung handelt.

Zu Buchstabe c

Der überarbeitete Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB-E setzt Artikel 52 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Dessen Vorgaben wurden gegenüber Artikel 42 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie sprachlich präzisiert und durch neue vorvertragliche Informationspflichten ergänzt:

Gemäß Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g EGBGB-E hat der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer im Falle von kartengebundenen Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten, die mehrere Zahlungsmarken tragen (sogenanntes „Co-Badging“), über seine Rechte gemäß Artikel 8 der MIF-Verordnung zu unterrichten. Nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 der MIF-Verordnung kann ein Verbraucher, wenn er ein Vertragsverhältnis mit einem Zahlungsdienstleister eingeht, verlangen, dass er zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken auf seinem kartengebundenen Zahlungsinstrument erhält. In diesem Zusammenhang muss der Zahlungsdienstleister den Verbraucher nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 der MIF-Verordnung vorvertraglich über alle verfügbaren Zahlungsmarken und deren Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionsweise, Kosten und Sicherheit informieren. Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB-E dient dazu, die Erteilung dieser Informationspflichten mit der Informationspflicht aus Artikel 52 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie zu harmonisieren.

Neu ist auch Artikel 248 § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EGBGB-E: Danach ist dem Zahlungsdienstnutzer eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zu seiner Unterrichtung durch den Zahlungsdienstleister im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken mitzuteilen.

Zu Buchstabe d

Die Nummerierung in Artikel 248 § 6 EGBGB-E wird eingefügt, weil nur die künftig in Nummer 1 vorgesehene Unterrichtung über die maximale Ausführungsfrist für die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile eines Zahlungsvorgangs im Sinne des § 675d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BGB entbehrlich ist (vgl. § 675d Absatz 6 Satz 2 BGB-E). Insofern wird Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Dessen Vorgaben beziehen zwar grundsätzlich auch die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile eines Zahlungsvorgangs in der Währung eines Staates außerhalb des EWR sowie Zahlungsvorgänge, bei denen nur einer der beteiligten Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR belegen ist, in den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie ein. Ausdrücklich ausgenommen ist jedoch Artikel 56 Buchstabe a der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, dem Artikel 248 § 6 Nummer 1 EGBGB-E entspricht.

Zu Buchstabe e

Artikel 248 § 7 Nummer 3 EGBGB-E wird sprachlich an Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe c der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie angeglichen. Dessen Wortlaut wurde gegenüber Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie präzisiert.

Zu Buchstabe f

Artikel 248 § 8 Nummer 1 und 3 EGBGB-E werden sprachlich an Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a und c der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie angeglichen. Deren Wortlaut wurde gegenüber Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a und c der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie präzisiert.

Zu Buchstabe g

Artikel 248 § 12 Satz 1 EGBGB-E setzt Artikel 44 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Er stellt klar, dass jeder Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die

in § 13 genannten Informationen und Vertragsbedingungen nur hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Zahlungsdienste zur Verfügung stellen muss. Beispielsweise im Fall der Einschaltung eines Zahlungsauslösedienstleisters wird dadurch ausgeschlossen, dass der kontoführende Zahlungsauslösedienstleister den Zahlungsdienstnutzer auch über den Gegenstand des Zahlungsauslösedienstes zu informieren hat.

Zu Buchstabe h

Artikel 248 § 13 EGBGB-E setzt Artikel 45 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um:

Im Fall der Einschaltung von Zahlungsauslösedienstleistern erlegt Artikel 248 § 13 Absatz 2 EGBGB-E den Zahlungsauslösedienstleistern künftig besondere Informationspflichten auf: Sie haben dem Zahler rechtzeitig vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs sowohl ihre eigenen Kontaktdaten (Nummer 1) als auch die Kontaktdaten der zuständigen Behörde (Nummer 2) zur Verfügung zu stellen.

Daneben haben Zahlungsauslösedienstleister auch die allgemeinen vorvertraglichen Informationspflichten gemäß Artikel 248 § 13 Absatz 1 EGBGB-E zu erfüllen. Dies wird durch § 675d Absatz 2 Satz 1 BGB-E klargestellt.

Artikel 248 § 13 Absatz 3 EGBGB-E entspricht dem bisherigen Artikel 248 § 13 Absatz 1 Satz 2 EGBGB-E. Durch den neuen Standort soll gewährleistet werden, dass auch Zahlungsauslösedienstleister die vorvertraglichen Informationspflichten nach Artikel 248 § 4 Absatz 1 und 2 EGBGB-E zu erfüllen haben, soweit sie für den Zahlungsauslösedienst als Einzelzahlungsvertrag erheblich sind. Dies wird ebenfalls durch § 675d Absatz 2 Satz 1 BGB-E klargestellt.

Zu Buchstabe i

Artikel 248 § 13a EGBGB-E setzt Artikel 46 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Die Vorschrift erlegt Zahlungsauslösedienstleistern weitere Informationspflichten auf, die zu erfüllen sind, nachdem der Zahlungsauftrag ausgelöst wurde. Ab diesem Zeitpunkt hat der Zahlungsauslösedienstleister den Zahler und gegebenenfalls auch den Zahlungsempfänger über die erfolgreiche Auslösung des Zahlungsauftrags beim kontoführenden Zahlungsdienstleister (Nummer 1), die dem Zahlungsvorgang zugeordnete Kennung sowie jede weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angabe (Nummer 2), den Zahlungsbetrag (Nummer 3) und gegebenenfalls die Höhe aller an den Zahlungsauslösedienstleister zu entrichtenden Entgelte einschließlich deren Aufschlüsselung (Nummer 4) zu unterrichten.

Zu Buchstabe j

Artikel 248 § 14 EGBGB-E setzt Artikel 48 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Er stellt klar, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers nur hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Zahlungsdienste verpflichtet ist, den Zahler nach Zugang des Zahlungsauftrags zu unterrichten. Dadurch soll insbesondere verhindert werden, dass kontoführende Zahlungsdienstleister schon dann mit den Informationspflichten des Artikels 248 § 14 EGBGB-E belastet sind, wenn der Zahlungsauftrag lediglich dem Zahlungsauslösedienstleister zugegangen ist. Zu diesem Zeitpunkt ist allein der Zahlungsauslösedienstleister nach Artikel 248 § 13a EGBGB-E zur Unterrichtung des Zahlers verpflichtet. Die Unterrichtung des Zahlers durch den kontoführenden Zahlungsdienstleisters nach Artikel 248 § 14 EGBGB-E schließt sich erst an, wenn der Zahlungsauftrag über den Zahlungsauslösedienstleister auch dem kontoführenden Zahlungsdienstleister zugegangen ist.

Zu Buchstabe k

Artikel 248 § 15 EGBGB-E setzt Artikel 49 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um. Er stellt im Einklang mit den gegenüber Artikel 39 der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie präzisierten Vorgaben klar, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nur hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Zahlungsdienste verpflichtet ist, den Zahlungsempfänger nach der Ausführung des Zahlungsvorgangs zu unterrichten. Auch dies soll klarstellen, dass eine Informationspflicht des kontoführenden Zahlungsdienstleister über Vorgänge aus dem Verantwortungsbereich des Zahlungsauslösedienstleisters nicht besteht.

Zu Buchstabe l

Bei der neugefassten Abschnittsüberschrift handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung von Artikel 248 § 17a EGBGB-E, der Informationspflichten von Dienstleistern, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, vorsieht. Diese werden in der Abschnittsüberschrift vereinfachend und ohne Unterschied in der Sache als „Bargeldabhebungsdienstleister“ bezeichnet.

Zu Buchstabe m

In Umsetzung von Artikel 3 Buchstabe o Satz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie erlegt Artikel 248 § 17a EGBGB-E Dienstleistern, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, eigene Informationspflichten auf: Ein solcher Dienstleister ist verpflichtet, den Kunden über alle Gebühren für Geldabhebungen entsprechend Artikel 248 § 13 Absatz 1 und 3, §§ 14 und 15 sowie 17 Absatz 1 EGBGB-E sowohl vor der Abhebung als auch auf der Quittung nach dem Erhalt von Bargeld zu unterrichten. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften beruht darauf, dass Dienstleister, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, keine Zahlungsdienstleister sind.

Zu beachten ist, dass die in Artikel 248 § 17a EGBGB-E geregelte Informationspflicht nur dann eigenständige Bedeutung hat, wenn der Geldautomatenbetreiber nicht ohnehin ein Zahlungsdienstleister ist. Denn als solcher wäre er schon nach § 675d Absatz 1 BGB-E dazu verpflichtet, den Abhebenden als Zahlungsdienstnutzer gegebenenfalls über alle der in Artikel 248 EGBGB-E bestimmten Umstände zu unterrichten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Durch den unveränderten § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a UKlaG-E wird den Zahlungsdienstnutzern für Streitigkeiten mit Zahlungsdienstleistern aus einem Zahlungsdienstvertrag der Zugang zu einer vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle oder zu der bei der Deutschen Bundesbank eingerichteten Verbraucherschlichtungsstelle eröffnet. Damit wird Artikel 102 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt, der die Schaffung alternativer Streitbeilegungsverfahren für Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern über aus den Titeln III und IV der Richtlinie erwachsende Rechte und Pflichten vorgibt.

Einige der in Titel IV der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie enthaltenen Rechte und Pflichten der Zahlungsdienstnutzer gegenüber den Zahlungsdienstleistern werden jedoch nicht im BGB, sondern im ZAG umgesetzt. Auch insoweit müssen die Umsetzungsvorschriften nach Artikel 102 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie zum Gegenstand eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens gemacht werden. Dies wird durch den neugefassten § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UKlaG-E gewährleistet. Danach ist die Schlichtung für Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ ..., ... und ... ZAG-E eröffnet, soweit sie Pflichten von Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden (d.h. den Zahlungsdienstnutzern) begründen. Zuständig für die betreffenden Streitigkeiten ist nach § 14 Absatz 1 Satz 2 UKlaG entweder eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte

private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle.

Kein Zugang zu alternativen Streitbeilegungsmechanismen besteht für das in § 270a BGB-E umgesetzte Surcharging-Verbot gemäß Artikel 62 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Aus der Verletzung dieses Verbots resultierende Streitigkeiten betreffen das sogenannte Valutaverhältnis zwischen Zahlungsdienstnutzern (z.B. Kaufvertrag, Dienstvertrag, Mietvertrag usw.). Die alternative Streitbeilegung ist nach Artikel 102 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie jedoch ausschließlich für Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern, d.h. für den Zahlungsdienstvertrag im Deckungsverhältnis zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister bzw. dem Inkassoverhältnis zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister zu gewähren. Aus diesem Grund wird § 270a BGB-E nicht in den Verweis von § 14 Absatz 1 Satz 1 UKlaG aufgenommen.

Im Hinblick auf die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen E-Geld-Emittenten und ihren Kunden entspricht der Regelungsgehalt des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UKlaG-E dem geltenden § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UKlaG.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt mit Ablauf der Umsetzungsfrist gemäß Artikel 115 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie am 13. Januar 2018 in Kraft.